Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7770**

17. Wahlperiode 16. 11. 2011

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2011)

und

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2011

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Rentenversicherungsbericht 2011		8
Berichtsauftrag		8
Das Wichtigste in Kürze		8
Teil A:	**Die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahren**	9
1.	Die Zusammensetzung des Versichertenbestandes	9
2.	Die Entwicklung der Renten nach Rentenarten	10
2.1	Anzahl der Renten im Zugang und Wegfall	10
2.2	Anzahl und Höhe der Leistungen im Rentenbestand	10
2.3	Die Verteilung der Rentenhöhe bei Kumulation von Renten	12
3.	Die Strukturen des Rentenbestandes	12
3.1	Schichtungen nach rentenrechtlichen Zeiten, Entgeltpunkten und Rentenzahlbeträgen	12
3.2	Ruhensbeträge bei Witwen- und Witwerrenten sowie Leistungen wegen Kindererziehung	13
3.3	Das Gesamteinkommen von Rentnerhaushalten	14
4.	Die Entwicklung der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern	15

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. und 30. November 2011 gemäß § 154 Absatz 1 und 3 und § 155 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

		Seite
5.	Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen	16
5.1	Einnahmen	16
5.2	Ausgaben	17
5.3	Vermögen	17
Teil B:	**Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens**	17
1.	Die finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum von 2011 bis 2015	17
1.1	Allgemeine Rentenversicherung	17
1.2	Knappschaftliche Rentenversicherung	20
2.	Die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum von 2011 bis 2025	23
2.1	Allgemeine Rentenversicherung	23
2.2	Knappschaftliche Rentenversicherung	26
3.	Erläuterungen zu den Vorausberechnungen	27
3.1	Rechtsstand	27
3.2	Annahmen zu Löhnen und Arbeitsmarkt	27
3.2.1	Allgemeine Rentenversicherung	27
3.2.2	Knappschaftliche Rentenversicherung	31
3.3	Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens	32
3.3.1	Allgemeine Rentenversicherung	32
3.3.2	Knappschaftliche Rentenversicherung	36
Teil C:	**Eine Modellrechnung zur Angleichung der Renten in den alten und neuen Ländern im mittelfristigen Zeitraum 2010 bis 2015**	37
1	Die Entwicklung der aktuellen Rentenwerte und der verfügbaren Eckrenten sowie ihre Angleichung in den alten und neuen Ländern	38
2	Die Entwicklung des durchschnittlichen Rentenzahlbetrages bei Renten mit Auffüllbetrag	38
3	Die Entwicklung der durchschnittlichen Gesamtrentenzahlbeträge und ihre Angleichung	38
Teil D:	**Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen**	40
Anhang		43

Gutachten des Sozialbeirates zum Rentenversicherungsbericht 2011

		Seite
I.	**Vorbemerkung**	73
II.	**Stellungnahme zu den mittelfristigen Vorausberechnungen 2015**	73
III.	**Stellungnahme zu den 15-jährigen Vorausberechnungen bis 2025**	74
IV.	**Die Rentenanpassungen in den Jahren 2011 und 2012**	75
V.	**Der Beitragssatz zur Rentenversicherung im Jahr 2012**	76
VI.	**Die geplante Zuschuss-Rente**	77
VII.	**Geplante Veränderungen bei der Erwerbsminderungsrente**	83
VIII.	**Die geplante Neuregelung der Hinzuverdienstgrenzen durch die „Kombirente“**	83
IX.	**Zehn Jahre „Riester-Rente“**	84
X.	**Anpassungen des Reha-Budgets**	85
XI.	**Beiträge für in Werkstätten für behinderte Menschen tätige behinderte Menschen**	86

Verzeichnis der Übersichten

		Seite
A 1	Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung am jeweiligen Jahresende in Deutschland	10
A 2	Zu- und Abgänge von Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland	11
A 3	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in Deutschland	11
A 4	Anzahl der Rentner und Rentnerinnen sowie durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept am 1. Juli 2010 in Deutschland	12
A 5	Versichertenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2010	13
A 6	Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen	15
B 1	Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens und des erforderlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung von 2011 bis 2015	18
B 2	Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2011 bis 2015	19
B 3	Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2011 bis 2015	20
B 4	Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2010 bis 2015 in Mio. Euro	21
B 5	Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2011 bis 2015 in Mio. Euro	22
B 6	Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2011 bis 2015 in Mio. Euro	22
B 7	Erforderliche Beitragssätze in Prozentpunkten in der allgemeinen Rentenversicherung von 2011 bis 2025	23
B 8	Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente)	24
B 9	Einnahmen, Ausgaben und Nachhaltigkeitsrücklage in der allgemeinen Rentenversicherung von 2011 bis 2025 in der mittleren Lohnvariante	25
B 10	Die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben und des allgemeinen und zusätzlichen Bundeszuschusses in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten und neuen Ländern von 2011 bis 2025 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung	26

Seite

B 11 Die Einnahmen und die Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2011 bis 2025 nach drei verschiedenen Annahmen jährlicher Zuwachsraten der Durchschnittsentgelte der Versicherten in Deutschland in Mio. Euro 27

B 12 Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, der Zahl der Arbeitnehmer und der Zahl der Arbeitslosen von 2011 bis 2015 28

B 13 Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte und der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in den alten und den neuen Bundesländern von 2011 bis 2015 28

B 14 Beitragssatz und Nachhaltigkeitsrücklage bei Variation des Lohnangleichungsprozesses von 2011 bis 2025 in der mittleren Variante 29

B 15 Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die aktuellen Rentenwerte und die Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung von 2011 bis 2025 in den alten Ländern in der mittleren Lohnvariante 30

B 16 Die für die Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben angenommene Entwicklung der Zahl der Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung 31

B 17 Die Beitragssätze und die Beitragsbemessungsgrenzen in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2011 bis 2025 nach der mittleren Variante 32

B 18 Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors von 2011 bis 2025 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung 34

C 1 Die mittelfristige Entwicklung der Angleichung des aktuellen Rentenwertes in den neuen Ländern an den in den alten Ländern 38

C 2 Die Angleichung der durchschnittlichen Gesamtrentenzahlbeträge in den neuen Ländern an die in den alten Ländern 39

D 1 Durchschnittliches Rentenzugangsalter in Renten wegen Alters von 2000 bis 2010 40

D 2 Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen in den Jahren 2000 bis 2010 41

Verzeichnis der Schaubilder

1 Die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahre 2010 16

2 Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahre 2010 17

Anhangsverzeichnis

Übersichten zur gesetzlichen Rentenversicherung

		Seite
1	Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember des jeweiligen Jahres in Deutschland und in den alten und den neuen Ländern	43
2	Die Rentenzugänge und Rentenwegfälle in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2008	45
3	Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2010 nach Beitragszeiten, Berücksichtigungszeiten und nach Altersrentenarten	46
4	Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Rentenfallkonzept und dem Geschlecht in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2008 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres	49
5	Die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2008 zum 1. Juli des Jahres in Deutschland und den alten und neuen Ländern	52
6	Verteilung nach durchschnittlichen Entgeltpunkten je Versicherungsjahr sowie nach Versicherungsjahren der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2010 in Deutschland und den alten und neuen Ländern	55
7	Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Rentenfallkonzept, dem monatlichen Rentenzahlbetrag, den angerechneten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und dem Geschlecht am 31. Dezember 2010 in Deutschland und in den alten und den neuen Ländern	58
8	Die Schichtung der Rentnerinnen und Rentner nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Juli 2010 in Deutschland in den alten und den neuen Ländern	61
9	Die Zahl, die durchschnittlichen Ruhensbeträge und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der laufenden Witwer- und Witwenrenten am 1. Juli 2010, bei denen Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzeinkommen zu berücksichtigen ist, in Deutschland nach Versicherungszweigen und in den alten und neuen Ländern	64
10	Die Anzahl der Renten mit Kindererziehungszeiten/-leistungen, die durchschnittliche Höhe der Leistungen sowie der durchschnittliche Auszahlungsbetrag in Deutschland nach Versicherungszeigen in den alten und neuen Ländern am 31. Dezember 2010	65
11	Anteil der GRV-Rente am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen von Personen im Alter ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner) in Deutschland 2007	66

		Seite
12	Vergleich der verfügbaren Eckrenten in den alten und neuen Ländern seit 1990	67
13	Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters der neuen Länder an die in den alten Ländern seit 1992	68
14	Die Einnahmen und die Ausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Versicherungszweigen ab 2008 in Deutschland	70

Rentenversicherungsbericht 2011

Berichtsauftrag

Die Bundesregierung hat gemäß § 154 Absatz 1 und 3 SGB VI (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) den gesetzgebenden Körperschaften jährlich bis zum 30. November einen Rentenversicherungsbericht vorzulegen. Der Bericht umfasst folgende Themenbereiche:

a) In dem Bericht werden Finanzlage und Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Der Bericht muss insbesondere eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung enthalten.

b) Gemäß § 154 Absatz 3 SGB VI wird in dem Bericht auch geprüft, ob das Sicherungsniveau vor Steuern im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum bis zum Jahre 2020 46 Prozent bzw. bis zum Jahre 2030 43 Prozent unterschreiten wird oder ob der Beitragssatz bis zum Jahre 2020 20 Prozent bzw. bis zum Jahre 2030 22 Prozent übersteigen wird.

c) Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 1999 (Bundesratsdrucksache 655/99, Beschluss) darum gebeten, „in den künftigen Rentenversicherungsberichten wieder eine Prognose zur Entwicklung der Renten in den neuen Ländern im Vergleich zur Entwicklung der Renten in den alten Ländern aufzunehmen unter dem Gesichtspunkt, wie die Angleichung der Renten zwischen Ost und West auf der Grundlage des vorliegenden Datenmaterials fortschreiten wird.“ Daher enthält auch der vorliegende Rentenversicherungsbericht 2011 eine entsprechende Darstellung.

d) Der Rentenversicherungsbericht stellt seit 1997 auch dar, „wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt“ (§ 154 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VI). Wie in den Vorjahren beschränkt sich die Darstellung im Rentenversicherungsbericht 2011 dabei auf die Auswirkungen der in der Umsetzung befindlichen bzw. bereits zurückliegenden Altersgrenzenanhebungen bei verschiedenen Rentenarten. Über die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr ab dem Jahr 2012 berichtet die Bundesregierung alle vier Jahre in einem gesonderten Bericht gemäß § 154 Absatz 4 SGB VI, der im Jahr 2010 erstmals vorgelegt wurde.

In Teil A wird über die Entwicklung der Zahl der Versicherten, der Renten und deren Höhe sowie über die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den letzten Jahren berichtet. Die mittel- und langfristige finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung wird in Teil B behandelt. In Teil C wird über die Angleichung der Renten in den neuen an die Renten in den alten Ländern und in Teil D über die oben genannten Anhebungen der Altersgrenzen berichtet. Der Anhang enthält Tabellen zu wichtigen Kenngrößen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Das Wichtigste in Kürze

Der Rentenversicherungsbericht liefert auf Basis geltenden Rechts und der aktuellen Daten einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung und beschreibt mittels Modellrechnungen die zukünftige Entwicklung der Rentenfinanzen in den kommenden fünfzehn Jahren.

Demografische und ökonomische Grundannahmen

Für den Zeitraum der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung des Bundes bis zum Jahr 2015 werden die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 20. Oktober 2011 unterlegt. Die langfristigen Annahmen zu den Berechnungen basieren im Wesentlichen auf ökonomischen Grundannahmen, die die „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ (Rürup-Kommission) im Jahr 2003 erarbeitet hat und die – entsprechend weiterentwickelt – auch schon den Berechnungen der Rentenversicherungsberichte der Vorjahre zugrunde lagen.

Für das Jahr 2011 wird mit einer Zunahme der Beschäftigung um rund 1,3 Prozent und für 2012 mit einer weiteren Zunahme um rund 0,4 Prozent gerechnet. Für den Mittelfristzeitraum bis 2015 wird von einer Stabilisierung der Beschäftigung auf unverändertem Niveau ausgegangen. Bei den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer betragen die angenommenen Veränderungsraten im Jahr 2011 +3,4 Prozent, 2012 +2,4 Prozent und danach mittelfristig bis 2015 +2,5 Prozent pro Jahr. Bis zum Jahr 2020 wird von einer Steigerung der jährlichen Zuwachsraten auf 3 Prozent ausgegangen.

Die Berechnungen zur Bevölkerungsentwicklung basieren auf der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes. Die mittlere fernere Lebenserwartung von 65-jährigen Frauen wird von heute bis zum Jahr 2030 um rund 2 Jahre auf 22,8 Jahre ansteigen. Bei Männern wird ebenfalls ein Anstieg von rund 2 Jahren auf dann 19,4 Jahre erwartet. Die zusammengefasste Geburtenziffer bleibt annahmegemäß langfristig auf dem gegenwärtigen Niveau von rund 1,4. Darüber hinaus wird eine jährliche Nettozuwanderung unterstellt, die bis zum Jahr 2020 auf 200 000 Personen jährlich aufwächst.

Ergebnisse

– Für das Jahresende 2011 wird eine Nachhaltigkeitsrücklage von 23,5 Mrd. Euro geschätzt. Dies entspricht 1,38 Monatsausgaben. Ende 2010 betrug die Nachhaltigkeitsrücklage noch 18,6 Mrd. Euro (1,11 Monatsausgaben). Der Zuwachs ergibt sich insbesondere aus der erfreulichen wirtschaftlichen Entwicklung im Jahr 2011 und den damit verbundenen, deutlich gestiegenen Beitragseinnahmen.

– Der Beitragssatz sinkt in der mittleren Variante im Jahr 2012 auf 19,6 Prozent ab. Im Jahr 2013 sinkt er auf 19,2 Prozent und 2014 weiter auf 19,0 Prozent ab. Infolge der Verstetigungsregel bleibt er bis 2018 unverändert auf diesem Niveau. Anschließend steigt der Beitragssatz wieder an, zunächst auf 19,1 Prozent im Jahr 2019, dann auf 19,9 Prozent im Jahr 2020 und auf 20,0 Prozent im Jahr 2021. In den Folgejahren nimmt er bis zum Jahr 2025 auf 20,9 Prozent zu.

– Nach den Modellrechnungen steigen die Renten bis zum Jahr 2025 um insgesamt rund 35 Prozent an. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von gut 2 Prozent pro Jahr. Das Sicherungsniveau vor Steuern sinkt von 50,2 Prozent im Jahr 2011 auf 47,8 Prozent im Jahr 2020 und weiter auf 46,2 Prozent im Jahr 2025 ab.

– Beitragssatz wie auch Sicherungsniveau vor Steuern bewegen sich damit im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Grenzen von 20 Prozent bzw. 46 Prozent bis zum Jahr 2020 und von 22 Prozent bzw. 43 Prozent bis zum Jahr 2030.

Der Rückgang des Sicherungsniveaus vor Steuern macht deutlich, dass die gesetzliche Rente zukünftig alleine nicht ausreichen wird, um den Lebensstandard des Erwerbslebens im Alter fortzuführen. In Zukunft wird der erworbene Lebensstandard nur erhalten bleiben, wenn die finanziellen Spielräume des Alterseinkünftegesetzes und die staatliche Förderung genutzt werden, um eine zusätzliche Vorsorge aufzubauen. Zentrale Säule der Altersversorgung wird aber auch weiterhin die gesetzliche Rente bleiben.

Teil A: Die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahren

1. Die Zusammensetzung des Versichertenbestandes

Die Entwicklung der Zahl der Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird – wie im Vorjahr – auf der Basis der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund dargestellt.

Hiernach gliedern sich die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung in die folgenden Personengruppen:

Aktiv Versicherte:

Pflichtversicherte

Unter Pflichtversicherten des Berichtsjahres werden alle Personen verstanden, die in diesem Berichtsjahr wenigstens einen Pflichtbeitrag geleistet haben. Zu den Pflichtversicherten des Berichtsjahres zählen auch die Personen mit Pflichtbeitragszeiten in dem Berichtsjahr, die am Jahresende bereits verstorben waren oder Rente bezogen haben.

Freiwillig Versicherte

Personen, die im Berichtsjahr mindestens einen freiwilligen Beitrag geleistet haben, bzw. bei denen (bei Stichtagsauswertungen) für den Monat des Erhebungsstichtages (31. Dezember) ein freiwilliger Beitrag im Versicherungskonto gespeichert ist, werden als freiwillig Versicherte bezeichnet.

Geringfügig Beschäftigte

Seit dem 1. April 2003 werden als geringfügig Beschäftigte (Minijobs) solche Arbeitsverhältnisse gezählt, bei denen die Bruttoverdienstgrenze 400 Euro monatlich beträgt. Die früher geltende zeitliche Begrenzung auf 15 Stunden pro Woche ist entfallen. Arbeitet eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr als 50 Arbeitstage bzw. zwei Monate, handelt es sich um eine kurzfristige Beschäftigung und damit ebenfalls um einen Minijob. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übernimmt mit ihrer Minijob-Zentrale den Einzug der Pauschalabgaben.

Anrechnungszeitversicherte

Als Anrechnungszeitversicherte werden alle den Versicherungsträgern als solche bekannten Personen ausgewiesen, die im Berichtsjahr Anrechnungszeiten zurückgelegt haben, die im jeweiligen Versichertenkonto gespeichert sind. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug, der Arbeitsunfähigkeit ohne Leistungsbezug, der Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung sowie Zeiten wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.

Passiv Versicherte:

Übergangsfälle

Bei den Übergangsfällen handelt es sich um Versicherte, die zwar in dem durch den Stichtag abgeschlossenen Kalenderjahr einen Tatbestand aktiver Versicherung erfüllt haben, bei denen aber die aktive Versicherung vor diesem Stichtag geendet hat. Nicht zu den Übergangsfällen zählen Versicherte, die zum Stichtag verstorben sind oder eine Versichertenrente beziehen.

Latent Versicherte

Hierbei handelt es sich um Versicherte, die weder am Stichtag noch sonst im Berichtsjahr, wohl aber zuvor einen Beitrag oder eine Anrechnungszeit aufweisen.

Übersicht A 1

Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung am jeweiligen Jahresende in Deutschland

Jahr	Versicherte insgesamt	Aktiv Versicherte	Passiv Versicherte
	Männer und Frauen		
2007	52.135.362	34.988.400	17.146.962
2008	52.223.698	35.009.470	17.214.228
2009	52.204.849	35.126.659	17.078.190
	Männer		
2007	26.965.858	18.142.141	8.823.717
2008	26.990.843	18.114.845	8.875.998
2009	26.978.467	18.121.850	8.856.617
	Frauen		
2007	25.169.504	16.846.259	8.323.245
2008	25.232.855	16.894.625	8.338.230
2009	25.226.382	17.004.809	8.221.573

Nach der Erhebung der Deutschen Rentenversicherung Bund wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland am Stichtag (31. Dezember 2009) 52,2 Millionen Versicherte (27,0 Millionen Männer, 25,2 Millionen Frauen) gezählt. Die Übersicht 1 im Anhang zeigt, wie sich diese auf die genannten Personengruppen verteilen.

Nach wie vor ist ein erheblicher Unterschied in der Struktur der Versicherten in Ost- und Westdeutschland festzustellen. Liegt der Anteil der Pflichtversicherten an den Versicherten insgesamt in den alten Ländern bei 58 Prozent, so ist er in den neuen Ländern mit knapp 75 Prozent sehr viel höher. Der Anteil der pflichtversicherten Frauen unter den aktiv Versicherten liegt in den neuen Ländern um 9 Prozentpunkte über dem Wert in den alten Ländern. Dies ist insbesondere die Folge eines unterschiedlichen Erwerbsverhaltens.

2. Die Entwicklung der Renten nach Rentenarten

2.1 Anzahl der Renten im Zugang und Wegfall

In der Übersicht 2 im Anhang werden die Rentenzugänge und -wegfälle von 2008 bis 2010 ausgewiesen, die sich jeweils auf ein Kalenderjahr beziehen.

Von der Gesamtzahl der rund 1,24 Millionen Rentenzugänge in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2010 entfallen ca. 69 Prozent (856 000) auf Versichertenrenten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters), gut 25 Prozent (312 000) auf Witwen- und Witwerrenten (ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten) und gut 5 Prozent (67 000) auf Waisenrenten. Insgesamt gingen im Berichtsjahr knapp 0,9 Prozent weniger Renten als im Vorjahr zu.

Die Zahl der Rentenwegfälle in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 2010 lag bei rund 1,27 Millionen Niveau und Struktur der Rentenwegfälle haben sich gegenüber dem Vorjahr nur wenig verändert.

Aus der Differenz der Rentenzugänge und -wegfälle insgesamt lässt sich die Veränderung der Anzahl der Renten im Rentenbestand gegenüber dem Vorjahreszeitraum nicht ersehen. Wiederanweisungen von Renten nach unmittelbar vorangegangenem Rentenbezug (dieselbe Leistungsart, derselbe Versicherungsträger) werden in der Rentenzugangsstatistik nicht erfasst, in der Statistik zum Rentenwegfall sind diese jedoch enthalten. Im Jahre 2010 waren das 95 864 Fälle.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2003 (Bundestagsdrucksache 921/03, Beschluss) angeregt, Aussagen zu Anzahl und Zahlbeträgen vorzeitiger Altersrenten gestaffelt nach Versicherungsdauer aufzunehmen. Dieser Anregung wird mit der Übersicht 3 im Anhang Rechnung getragen.

2.2 Anzahl und Höhe der Leistungen im Rentenbestand

Am 1. Juli 2010 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung ca. 24,9 Millionen Renten an rund 20,5 Millionen Rentnerinnen und Rentner (Übersichten 4 und 5 im Anhang) gezahlt. Gegenüber dem Vorjahr ist das eine Zunahme von knapp 89 000 Renten bzw. 80 000 Rentnerinnen und Rentnern. Als Versichertenrenten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters, ohne Erziehungsrenten) wurden knapp 77 Prozent der Renten geleistet. Die Erhöhung des Rentenbestandes um knapp 89 000 resultiert aus einem Anwachsen des Versichertenrentenbestandes um rund 106 000 und einem Rückgang des Hinterbliebenenrentenbestandes um rund 17 000.

Übersicht A 2

Zu- und Abgänge von Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland

Jahr	wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters		wegen Todes	
	Zugänge	Wegfälle	Zugänge	Wegfälle
	Deutschland			
2008	873.249	784.565	374.198	454.260
2009	869.985	797.177	377.379	456.177
2010	856.224	805.053	380.478	465.294
	Alte Länder			
2008	725.640	624.978	300.688	357.442
2009	724.515	633.171	303.269	359.610
2010	707.651	640.397	306.075	366.409
	Neue Länder			
2008	147.609	159.587	73.510	96.818
2009	145.470	164.006	74.110	96.567
2010	148.573	164.656	74.403	98.885

Übersicht A 3

Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in Deutschland

Jahr	insgesamt	Männer	Frauen
	Anzahl		
2008	18.904.526	8.485.182	10.419.344
2009	19.032.819	8.547.444	10.485.375
2010	19.138.322	8.582.550	10.555.772
	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in € pro Monat		
2008	722,10	962,89	526,00
2009	739,63	982,29	541,84
2010	737,99	976,81	543,82

Am 1. Juli 2010 betrug für Männer in der gesetzlichen Rentenversicherung die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbetrags für Versichertenrenten 977 Euro. Dieser Wert war in den neuen Ländern mit 1 012 Euro etwas höher als in den alten Ländern (968 Euro). Der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag für Versichertenrenten an Frauen lag am Stichtag bei 544 Euro. Mit einem Wert von 701 Euro lag dieser Zahlbetrag in den neuen Ländern – vor allem aufgrund der Unterschiede in den Erwerbsverläufen von Frauen in Ost und West – deutlich über dem der alten Länder (500 Euro). Während in den neuen Ländern Frauen durchschnittlich knapp 39 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten vorzuweisen haben, sind es in den alten Ländern im Durchschnitt lediglich rund 27 Jahre (vgl. Übersicht 6 im Anhang). Die in den Versichertenrenten enthaltenen flexiblen Altersrenten (Altersrente an langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen vor Erreichen der Regelaltersrente) liegen bei den Frauen deutlich über dem Durchschnitt der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters. Der durchschnittliche Zahlbetrag beträgt für flexible Altersrenten 726 Euro (alte Länder) bzw. 746 Euro (neue Länder). Bei den Versichertenrenten an Männer ist nur der durchschnittliche Zahlbetrag für flexible Altersrenten in den alten Ländern mit 1 074 Euro höher als in den neuen Ländern (867 Euro).

2.3 Die Verteilung der Rentenhöhe bei Kumulation von Renten

Seit 1996 ist die Darstellung des Mehrfachrentenbezugs (Rentenkumulation) von Rentnerinnen und Rentnern auch unter Einbeziehung der knappschaftlichen Rentenversicherung möglich (Darstellung nach dem Personenkonzept, Übersicht 5 im Anhang). Bei den dargestellten kumulierten Gesamtleistungen handelt es sich ausschließlich um Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Am 1. Juli 2010 erhielten von den 20,5 Millionen Rentnerinnen und Rentnern in der gesetzlichen Rentenversicherung 19,7 Prozent (4,0 Millionen) mehr als eine Rente. Die Zahl der Mehrfachrentnerinnen und -rentner hat sich gegenüber dem Vorjahr um 17 000 erhöht. Rund 89 Prozent der Mehrfachrentenbezieher waren Frauen. Der geringe Anteil der Männer mit Mehrfachrentenbezug ist einerseits auf die Regelungen im Hinterbliebenenrecht zurückzuführen, wonach bis 1986 die Männer keinen unbedingten Anspruch auf eine Witwerrente hatten und seit 1986 der unbedingte Anspruch auf Witwerrente einer Einkommensanrechnung unterliegt, die bei Männern häufig zum vollständigen Ruhen der Rente führt. Andererseits dürfte es auch deshalb kaum Männer mit Mehrfachrentenbezug geben, weil im Regelfall die eigene Rente mit einer Rente wegen Todes kumuliert und in der Mehrzahl die Ehefrauen ihre Männer überleben. 30,3 Prozent der Rentnerinnen der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen mehr als eine Rente. Dieser Anteil liegt in den alten Ländern mit 29,5 Prozent wegen der geringeren Erwerbsbeteiligung von Frauen unter dem entsprechenden Wert für die neuen Länder (33,3 Prozent).

In der Übersicht 5 im Anhang sind die Rentnerinnen und Rentner mit Einzel- und Mehrfachrentenbezug in der gesetzlichen Rentenversicherung auch mit ihren monatlichen Gesamtrentenzahlbeträgen am 1. Juli 2010 dargestellt. Während Personen mit nur einer Rente im Durchschnitt über einen monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag von rund 760 Euro verfügen, erhalten Mehrfachrentnerinnen und -rentner durchschnittlich rund 1 113 Euro. Die durchschnittlichen Zahlbeträge in den neuen Ländern liegen sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern über denen in den alten Ländern.

3. Die Strukturen des Rentenbestandes

3.1 Schichtungen nach rentenrechtlichen Zeiten, Entgeltpunkten und Rentenzahlbeträgen

Die entscheidenden Faktoren für die Höhe einer Rentenleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung sind von 1957 bis 1991 die zurückgelegten Versicherungsjahre und die Höhe der persönlichen Bemessungsgrundlage. Seit Einführung des SGB VI zum 1. Januar 1992 bildet die Summe der in den rentenrechtlichen Zeiten erworbenen persönlichen Entgeltpunkte die Grundlage für die Berechnung der Rente. Zur Ermittlung der Entgeltpunkte wird der Quotient aus dem persönlich versicherten Entgelt zum Durchschnittsentgelt gemäß Anlage 1 SGB VI des jeweiligen Versicherungsjahres gebildet.

In der Übersicht 6 im Anhang ist die Verteilung der Versichertenrenten nach den angerechneten rentenrechtlichen Zeiten und den durchschnittlichen Entgeltpunkten pro Jahr an rentenrechtlichen Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Dabei handelt es sich um die Ergebnisse der Rentenbestandsstatistik der Deutschen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2010. Diese Auswertung enthält weder Renten mit Rentenbeginn vor 1957 noch Vertragsrenten oder Renten, bei denen die notwendigen Merkmale nicht erfasst waren. Daher weichen die Zahl der Renten und die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge von denen in anderen Übersichten ab.

Übersicht A 4

Anzahl der Rentner und Rentnerinnen sowie durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept am 1. Juli 2010 in Deutschland

Personengruppe	Rentner insgesamt	Einzelrentner	Mehrfachrentner
	Anzahl		
insgesamt	20.492.282	16.460.385	4.031.897
Männer	8.675.978	8.227.940	448.038
Frauen	11.816.304	8.232.445	3.583.859
	Gesamtrentenzahlbetrag in € je Monat		
insgesamt	829,65	760,20	1.113,18
Männer	981,72	967,70	1.239,19
Frauen	718,00	552,82	1.097,43

Übersicht A 5

Versichertenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2010

Gegenstand der Nachweisung	Deutschland insgesamt	Alte Länder	Neue Länder
		Männer	
Anzahl der Renten	6.798.705	5.273.031	1.525.674
Entgeltpunkte pro Jahr	1,0185	1,0208	1,0105
ø Zahl der Jahre	41,23	40,20	44,79
ø Rentenzahlbetrag	1.041,17	1.050,62	1.008,50
		Frauen	
Anzahl der Renten	8.925.970	6.821.655	2.104.315
Entgeltpunkte pro Jahr	0,7789	0,7693	0,8099
ø Zahl der Jahre	29,58	26,80	38,59
ø Rentenzahlbetrag	558,28	514,77	699,31

Die Versichertenrenten an Männer beruhten zum 31. Dezember 2010 im Durchschnitt auf 41,2 Jahren an rentenrechtlichen Zeiten und 1,02 Entgeltpunkten pro Jahr. Die durchschnittlichen rentenrechtlich relevanten Zeiten betrugen an diesem Stichtag in den alten Ländern 40,2 Jahre und in den neuen Ländern 44,8 Jahre. Somit ist die durchschnittliche rentenversicherungsrechtlich relevante Erwerbsbiografie in den neuen Ländern um knapp 5 Jahre länger als in den alten Ländern (Übersicht A 5).

Den Versichertenrenten an Frauen lagen im Durchschnitt 29,6 Jahre an rentenrechtlich relevanten Zeiten und 0,78 Entgeltpunkte pro Jahr zugrunde (Übersicht 6 im Anhang). Der Unterschied dieser relevanten Zeiten zwischen den alten und neuen Ländern ist hier mit fast 12 Jahren (26,8 Jahre in den alten Ländern, 38,6 Jahre in den neuen Ländern) deutlich größer als bei den Männern. Ein sehr hoher Anteil der Renten an Frauen basierte im Unterschied zu Männern auf unterdurchschnittlichen Entgelten während der Erwerbsphase. Dies hat verschiedene Ursachen: Frauen unterbrechen häufiger ihr Erwerbsleben für längere Zeit aus familiären Gründen und geben zum Beispiel die Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung oder Pflege von bedürftigen Familienangehörigen auf (in der Vergangenheit in den alten Ländern häufiger als in den neuen Ländern). Frauen arbeiten häufiger in Branchen mit geringeren Entgelten und sind seltener in Spitzenpositionen vertreten. Aufgrund der häuslichen Funktionsteilung arbeiten auch viele Frauen in Teilzeitbeschäftigungen.

Auswertungen der Deutschen Rentenversicherung Bund zeigen, dass der eigene Rentenanspruch der Frauen im Rentenbestand umso geringer ist, je mehr Kinder erzogen wurden. Die Ursache hierfür dürfte in erster Linie darin liegen, dass die Länge der Erwerbsbiografien mit steigender Kinderzahl abnimmt. Künftig werden sich jedoch die Rentenansprüche von Frauen, die Kinder erzogen haben, deutlich erhöhen, da die Leistungen für Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung erheblich ausgeweitet wurden. Zum einen wurden die berücksichtigten Kindererziehungszeiten für Kinder, die nach 1991 geboren wurden, von einem auf drei Jahre erhöht. Zum anderen wurden mit der Rentenreform 2001 eine kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes und ein Nachteilsausgleich für die Erziehung von mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren ab 1992 eingeführt. Diese Maßnahmen werden zukünftig eine deutlich positive Wirkung auf die eigenständige Alterssicherung von Frauen haben.

Übersicht 7 im Anhang zeigt die Verteilung der Versichertenrenten nach Rentenzahlbetragsgruppen sowie die angerechneten rentenrechtlichen Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2010. Auch hier handelt es sich um eine Rentenbestandsaufnahme der Deutschen Rentenversicherung mit ähnlichen Abgrenzungskriterien wie in Übersicht 6 im Anhang.

3.2 Ruhensbeträge bei Witwen- und Witwerrenten sowie Leistungen wegen Kindererziehung

Am 1. Juli 2010 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung 4,84 Millionen Witwenrenten und knapp 541 000 Witwerrenten geleistet (Übersicht 4 im Anhang). Davon war bei 3,053 Millionen Witwenrenten und 494 000 Witwerrenten gemäß den Vorschriften des § 97 SGB VI (Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes) zu prüfen, ob das Erwerbs- oder das Erwerbsersatzeinkommen den Freibetrag von 718,08 Euro/Monat in den alten Ländern und von 637,03 Euro/Monat in den neuen Ländern übersteigt (Übersicht 9 im Anhang). Dies

war bei 891 000 Witwen (29,2 Prozent der überprüften Renten) und 427 000 Witwern (86,5 Prozent der überprüften Renten) der Fall. Die entsprechenden Renten wurden durchschnittlich um 97 Euro/Monat auf 521 Euro/Monat bei Witwen und um rund 168 Euro/Monat auf 229 Euro/Monat bei Witwern gekürzt.

Aufgrund der deutlich längeren Erwerbsbiografien in den neuen Ländern haben dort, im Gegensatz zu den alten Ländern, mehr Frauen eigene Rentenansprüche erworben, die den o. g. Freibetrag übersteigen. Von insgesamt 929 000 Witwenrenten wurden knapp 856 000 überprüft und gut 451 000 um durchschnittlich 81 Euro/Monat gekürzt. In den alten Ländern wurden von den insgesamt rund 3,9 Millionen Witwenrenten 2,198 Millionen überprüft und lediglich rund 440 000 um durchschnittlich 104 Euro/Monat gekürzt. Der deutlich höhere Überprüfungsanteil in den neuen Ländern begründet sich damit, dass in den alten Ländern keine Einkommensanrechnung erfolgt, wenn der Versicherte vor dem 1. Januar 1986 verstorben ist oder bis zu diesem Zeitpunkt eine Erklärung über die Anwendung des bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Hinterbliebenenrechts abgegeben wurde (Übersichten 4 und 9 im Anhang).

Nach dem SGB VI werden als Kindererziehungszeit bei dem erziehenden Elternteil die ersten 36 Monate (bei Geburten vor 1992 die ersten 12 Monate) nach Ablauf des Geburtsmonats des Kindes, also die ersten drei Lebensjahre, anerkannt. Die Kindererziehungszeit wird rentenrechtlich wie eine Pflichtbeitragszeit aufgrund einer Erwerbstätigkeit behandelt und mit einem Entgeltpunkt pro Jahr bewertet. Der Elternteil, welchem die Kindererziehungszeit zugeordnet wird, wird damit so behandelt, als ob er durchschnittlich verdient hätte. Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (in den neuen Ländern vor 1927), die bei der Einführung der Kindererziehungszeit (bzw. Überleitung des Rentenrechts) das 65. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten eine Leistung für Kindererziehung in gleicher Höhe. Die Leistung für Kindererziehung wird auch an Mütter gezahlt, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Die Anzahl und die durchschnittliche Höhe der Begünstigung durch die Regelungen lässt sich der Übersicht 10 im Anhang entnehmen.

3.3 Das Gesamteinkommen von Rentnerhaushalten

Oft werden Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem gesamten Alterseinkommen gleichgesetzt und aus der Höhe der durchschnittlichen Rentenbeträge bestimmter Gruppen auf deren Wohlstand geschlossen. Die Einkommen älterer Menschen fließen allerdings aus unterschiedlichen Quellen (siehe hierzu ausführlich: Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2008 gemäß § 154 Absatz 2 SGB VI (Alterssicherungsbericht 2008), Bundestagsdrucksache 16/11061; insbesondere Teile B und C). Niedrigere Renten in der Statistik der Versicherungsträger sagen nur wenig über das Nettoeinkommen der Rentnerinnen und Rentner aus. Zudem ist die Betrachtung der Einkommen von Ehepartnern für viele Fragestellungen nur auf Haushaltsebene aussagekräftig. Ein zuverlässiges und differenziertes Mengengerüst der gesamten Einkommenssituation der älteren Bevölkerung ist deshalb zur Vor- und Nachbereitung gesetzlicher Maßnahmen unabdingbar. Die Datenbasis mit den differenziertesten Auswertungsmöglichkeiten im Hinblick auf diese Vielschichtigkeit der Alterseinkommen ist die repräsentative Studie „Alterssicherung in Deutschland (ASID)“. Sie wurde seit 1986 in mehrjährigem Turnus – zuletzt für das Jahr 2007 – von TNS Infratest Sozialforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt.

Danach verfügten bei den Rentnerhaushalten mit einer Bezugsperson ab 65 Jahren im Jahr 2007 in den alten Ländern Ehepaare über ein monatliches Nettoeinkommen von 2 327 Euro, alleinstehende Männer von 1 513 Euro und alleinstehende Frauen von 1 198 Euro je Monat. In den neuen Ländern verfügten im Jahr 2007 Ehepaare über ein Nettoeinkommen von durchschnittlich 1 933 Euro, alleinstehende Männer über ein Nettoeinkommen von 1 182 Euro und alleinstehende Frauen über ein Nettoeinkommen von 1 151 Euro je Monat.

Die Bedeutung der einzelnen Systeme innerhalb des Gesamtgefüges der Alterssicherung kann durch Darstellung der Zusammensetzung des Volumens der Bruttoeinkommen verdeutlicht werden. Danach stammen 65 Prozent aller den Seniorenhaushalten zufließenden Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die anderen Alterssicherungssysteme erreichen zusammen 19 Prozent am Volumen aller Bruttoeinkommen. Zusammen erreichen die Komponenten außerhalb der Alterssicherungssysteme 16 Prozent. Dabei kommt in den alten Ländern ein größerer Teil des Einkommensvolumens aus Quellen außerhalb der Alterssicherungssysteme. Bei Ehepaaren in den alten Ländern liegt dieser Anteil mit 24 Prozent doppelt so hoch wie in den neuen Ländern mit rund 12 Prozent. Noch größer ist die Differenz bei alleinstehenden Frauen: In den alten Ländern resultieren 12 Prozent, in den neuen Ländern nur rund 4 Prozent der Gesamteinkommen aus zusätzlichen Einkommen.

Die Höhe der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verteilt sich von Kleinstrenten bis hin zu sehr hohen Rentenbeträgen. Die Kleinstrenten ergeben sich insbesondere aufgrund sehr kurzer Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hintergrund dafür sind entweder sehr kurze Erwerbsbiografien, wie sie in den alten Ländern besonders bei Frauen erkennbar sind, oder Wechsel des Versichertenstatus von der gesetzlichen Rentenversicherung in die Beamtenversorgung oder andere Alterssicherungssysteme. Eine niedrige Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sagt dementsprechend wenig über das Gesamteinkommen im Alter aus. Dieses wird in der Übersicht 11 im Anhang sowie im Folgenden für die einzelnen Rentengrößenklassen, differenziert nach Geschlecht und Familienstand, für Deutschland insgesamt dargestellt.

Übersicht A 6

Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen

Gebiet / Personenkreis	Gesetzliche Renten-versicherung	Andere Alterssicherungs-leistungen	Private Vorsorge	Transfer-Leistungen	Restliche Einkommen
	in v. H.				
Deutschland					
Alle Personen	65	19	10	1	5
Ehepaare	58	20	12	0	10
Alleinstehende Männer	62	19	11	1	8
Alleinstehende Frauen	72	17	6	1	4
Alte Länder					
Alle Personen	59	23	11	1	6
Ehepaare	53	23	14	0	10
Alleinstehende Männer	58	21	12	1	8
Alleinstehende Frauen	67	20	7	1	4
Neue Länder					
Alle Personen	92	2	3	0	3
Ehepaare	86	2	4	0	8
Alleinstehende Männer	93	1	3	0	3
Alleinstehende Frauen	95	1	2	0	1

Quelle: ASID 2007

Die Verbreitung von kleinen Renten in Deutschland und ihre Bedeutung für das Gesamteinkommen ist je nach Haushaltstyp unterschiedlich:

– Sowohl bei Ehepaaren als auch bei alleinstehenden Personen beziehen jeweils nur 3 bis 4 Prozent der Haushalte Renten unter 250 Euro monatlich.

– Bei Ehepaaren machen diese Kleinstrenten aber z. B. nur 5 Prozent des gesamten Haushaltsbruttoeinkommens aus. Weitere Einkünfte neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen hier dazu, dass diese Gruppe sogar über ein überdurchschnittlich hohes Bruttoeinkommen verfügt. Dies gilt auch für die alleinstehenden Männer mit Renten unter 250 Euro. Der Anteil dieser Renten am Gesamteinkommen beträgt bei ihnen 9 Prozent, ihr Bruttoeinkommen ist ebenfalls überdurchschnittlich.

– Lediglich bei alleinstehenden Frauen mit Kleinstrenten liegt das Bruttoeinkommen unter dem Durchschnitt. Bei ihnen ist auch die Bedeutung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung am Gesamteinkommen höher, wobei der Anteil auch hier nur 12 Prozent beträgt.

Die Betrachtung zeigt, dass geringe Rentenbeträge in der Regel durch zusätzliche Einkünfte oder das Einkommen des Ehepartners ausgeglichen werden und kein Indiz für niedrige Gesamteinkommen sind.

4. Die Entwicklung der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern

Ein Vergleich der verfügbaren Eck-(Standard-)Renten in den alten Ländern und den neuen Ländern kann als Indikator für die schrittweise Angleichung der Einkommensverhältnisse gewertet werden, da diese Größe in beiden Teilen Deutschlands auf denselben beitrags- und leistungsbezogenen Grundsätzen – nämlich auf 45 Entgeltpunkten – beruht (Übersicht 12 im Anhang). Der Verhältniswert der Eckrente in den neuen zu derjenigen in den alten Ländern erhöhte sich durch die häufigeren und höheren Anpassungen in den neuen Ländern von 40,3 Prozent am 1. Juli 1990 auf 88,7 Prozent bis zum 1. Juli 2011.

In der Übersicht 13 im Anhang ist die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren Versichertenrenten dargestellt. Ausgehend von einer durchschnittlichen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Höhe von 78,2 Prozent des Niveaus der entsprechenden Renten an Männer in den alten Ländern im Juli 1992 erreichten am 1. Juli 2010 die Männer in den neuen Ländern 84,9 Prozent. Bei den Frauen glich sich das Niveau in dieser Zeit von 106,5 Prozent auf 100,1 Prozent an. Anders stellt es sich bei den Altersrenten dar. Im angesprochenen Zeitraum stieg das Niveau bei Frauen in den neuen Ländern von 114,4 Prozent (Männer 73,5 Prozent) auf 144,2 Prozent (Männer 107,5 Prozent).

Zum Stichtag 1. Juli 2010 betrug das Verhältnis der Gesamtrentenzahlbeträge zwischen den neuen und den alten Ländern 105,6 Prozent bei den Männern und 132,0 Prozent bei den Frauen (Übersicht 5 im Anhang). Das Verhältnis ist damit seit Juli 1996 (Männer 97,3 Prozent, Frauen 121,7 Prozent) deutlich gestiegen. Für den niedrigeren Verhältniswert bei den Rentnerinnen gegenüber dem Wert beim Rentenfallkonzept (es werden nicht die Rentnerinnen und Rentner, sondern die Zahl der Renten zugrunde gelegt) dürfte der höhere Anteil der Witwenrenten mit Einkommensanrechnung in den neuen Ländern ursächlich sein.

Die deutlich günstigere Ost-West-Relation bei den verfügbaren laufenden Renten gegenüber den verfügbaren Eckrenten beruht im Wesentlichen auf längeren Versicherungszeiten mit der Folge deutlich höherer Entgeltpunktsummen, die den Renten in den neuen Ländern zugrunde liegen. Hinzu kommt, dass die Renten in den neuen Ländern auch Rentenbestandteile im Zusammenhang mit der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung enthalten.

5. Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen

5.1 Einnahmen

In 2010 hatte die gesetzliche Rentenversicherung nach Abzug der Erstattungen und internen Ausgleichszahlungen Einnahmen in Höhe von knapp 251,3 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang). Damit lagen die Einnahmen um rund 5,2 Mrd. Euro über dem Vorjahresergebnis von rund 246,0 Mrd. Euro. Von den Einnahmen entfielen 185,3 Mrd. Euro auf Beiträge und 64,9 Mrd. Euro auf die Zuschüsse des Bundes zur allgemeinen (gut 59,0 Mrd. Euro) und knappschaftlichen Rentenversicherung (5,9 Mrd. Euro).

Von den Beitragseinnahmen, die gegenüber dem Vorjahr um 3,7 Mrd. Euro gestiegen sind, entfielen ca. 89 Prozent auf Pflichtbeiträge. Die Beitragssätze haben sich 2010 sowohl bei der allgemeinen Rentenversicherung (19,9 Prozent) als auch bei der knappschaftlichen Rentenversicherung (26,4 Prozent) nicht verändert.

Der entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an die allgemeine Rentenversicherung zu leistende allgemeine Bundeszuschuss lag im Jahre 2010 mit 39,9 Mrd. Euro um rund 1,2 Mrd. Euro über dem Wert des Vorjahres. Der zusätzliche Bundeszuschuss, dessen jährliches Volumen dem Steueraufkommen eines Mehrwertsteuerpunktes entspricht, betrug knapp 9,1 Mrd. Euro. Weitere 10,0 Mrd. Euro flossen der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss zu.

Der im Rahmen des Defizitausgleichs an die knappschaftliche Rentenversicherung zu zahlende Bundeszuschuss verringerte sich im Jahr 2010 gegenüber dem Vorjahr um 126 Mio. auf 5,9 Mrd. Euro.

Schaubild 1

Die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahre 2010

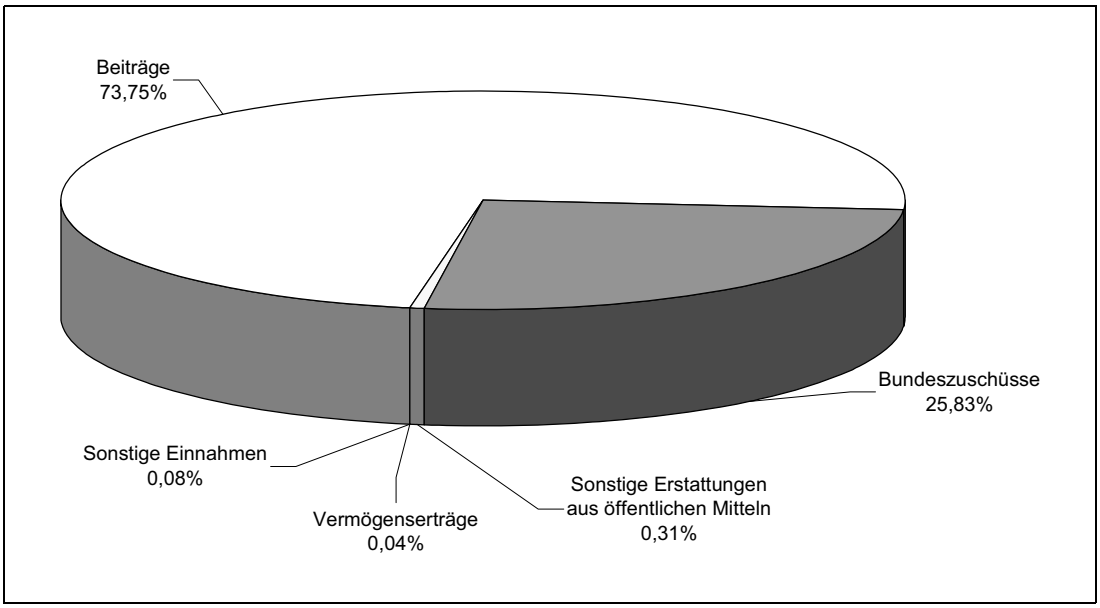

5.2 Ausgaben

Die Ausgaben der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beliefen sich in 2010 ohne interne Zahlungsströme auf 249,2 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Ausgaben um knapp 3,4 Mrd. Euro (1,4 Prozent). Auf die Rentenausgaben entfielen knapp 224,4 Mrd. Euro, das sind 1,6 Prozent mehr als im Vorjahr.

Die Ausgaben für die Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner betrugen knapp 15,3 Mrd. Euro; gegenüber dem Vorjahr sind sie um 0,6 Prozent gesunken.

Die in den Renten enthaltenen Ausgaben für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten werden seit 1998 wieder im Rahmen der Rentenbestandsaufnahmen statistisch erfasst. Auf das Jahr 2010 hochgerechnet machen sie einen Betrag von rund 6,2 Mrd. Euro aus. Die Ausgaben nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz (KLG) betrugen 258 Mio. Euro.

Die Ausgaben für die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Leistungen zur Teilhabe) sind 2010 gegenüber dem Vorjahr um 2,3 Prozent gestiegen und lagen unter dem durch § 220 SGB VI für das Jahr 2010 vorgegebenen Budget.

5.3 Vermögen

Im Jahr 2010 übertrafen in der allgemeinen Rentenversicherung die Gesamteinnahmen die Summe der Ausgaben um 2 057 Mio. Euro. Das Vermögen am Jahresende 2010 hat sich damit auf rund 32,2 Mrd. Euro erhöht (vgl. Übersicht 14 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr ist die Nachhaltigkeitsrücklage zum Ende des Jahres 2010 um 2 443 Mio. Euro auf 18,6 Mrd. Euro gestiegen; das entspricht ca. 1,09 Monatsausgaben.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung waren aufgrund der Ausgestaltung des Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI (Defizithaftung des Bundes) Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Das Vermögen blieb gegenüber dem Vorjahr mit 302 Mio. Euro nahezu unverändert.

Teil B: Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens

1. Die finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum von 2011 bis 2015

1.1 Allgemeine Rentenversicherung

Die Vorausberechnungen gehen von geltendem Recht aus.

Auf Basis der Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 20. Oktober 2011 für die Jahre 2011 bis 2015 (vgl. Abschnitt 3.2.1, Teil B) ergibt sich für die allgemeine Rentenversicherung die nachstehend beschriebene mittelfristige Finanzentwicklung.

Schaubild 2

Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahre 2010

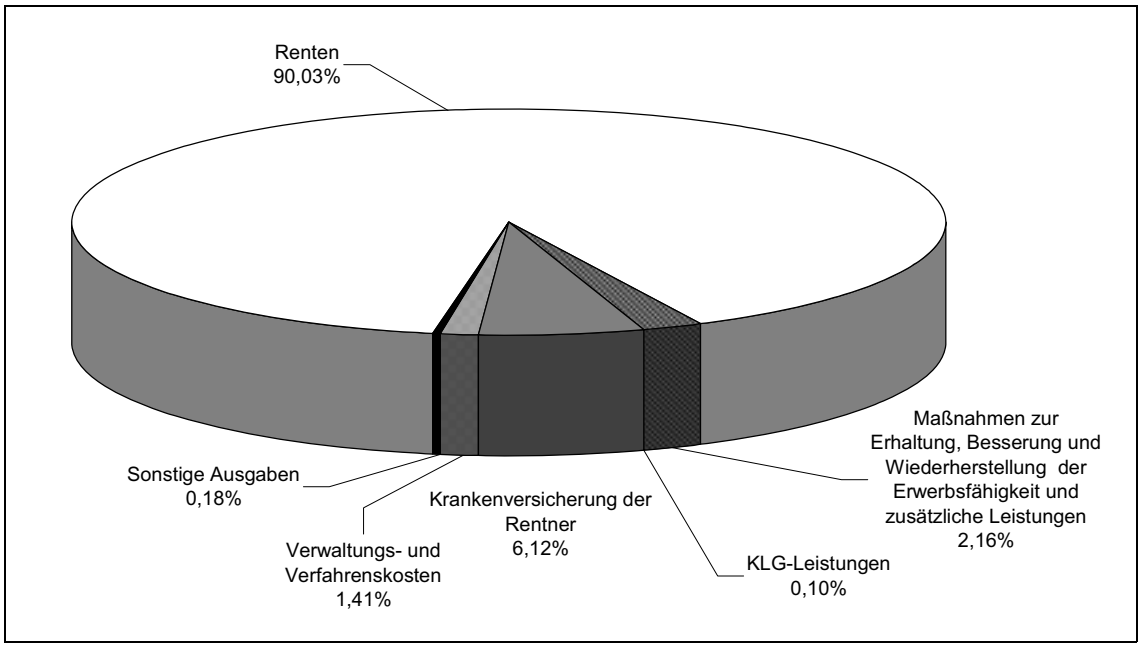

Übersicht B 1

Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens und des erforderlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung von 2011 bis 2015
– Beträge in Mio. Euro –

	2011	2012	2013	2014	2015
Erforderlicher Beitragssatz in %	19,9	19,6	19,2	19,0	19,0
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	188 710	190 761	191 437	193 910	198 709
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	58 874	60 108	61 456	62 618	64 211
Erstattung aus öffentlichen Mitteln	750	750	750	750	750
Erstattung in Wanderversicherung von KnRV	241	245	248	251	257
Vermögenserträge	230	503	543	555	831
sonstige Einnahmen	310	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	249 115	252 367	254 434	258 084	264 758
Ausgaben					
Rentenausgaben	212 163	216 456	220 102	223 356	230 106
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	15 011	15 317	15 574	15 804	16 281
Leistungen zur Teilhabe	5 370	5 501	5 639	5 781	5 927
Erstattung in Wanderversicherung an KnRV	6 164	6 395	6 603	6 790	7 079
Wanderungsausgleich	2 143	2 260	2 358	2 354	2 425
KLG-Leistungen	200	168	133	103	79
Beitragserstattungen	108	102	102	102	102
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	3 500	3 585	3 675	3 767	3 862
Sonstige Ausgaben	80	35	35	35	35
Ausgaben insgesamt	244 739	249 819	254 221	258 092	265 896
Einnahmen - Ausgaben	4 376	2 548	213	- 8	-1 138
Vermögen					
Nachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende	23 533	26 811	27 501	28 037	27 346
Änderung gegenüber Vorjahr	4 929	3 278	690	536	- 691
Eine Monatsausgabe	17 010	17 403	17 724	18 002	18 570
Nachhaltigkeitsrücklage in Monatsausgaben	1,38	1,54	1,55	1,56	1,47

In den Übersichten B 1, B 2 und B 3 wird die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für Deutschland sowie für die alten und die neuen Länder ausgewiesen. Finanztransfers von den alten in die neuen Länder sind bei den ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben nur teilweise berücksichtigt.

Durch die gesetzliche Zuordnung von Anteilen an den Beitragseinnahmen im Rahmen der Organisationsreform ändert sich die Höhe des in den alten und in den neuen Ländern verwalteten Beitragsaufkommens. Die Zuordnung der Pflichtbeiträge auf alte und neue Länder erfolgt im Prinzip nach der Anzahl der Versicherten. Dabei spielen die gebietsspezifischen Beiträge, die in den neuen Ländern relativ geringer sind als in den alten Ländern, keine Rolle. Das verwaltete Beitragsaufkommen weicht daher von dem tatsächlich in den Regionen eingenommenen Beitragsvolumen ab, so dass in den neuen Ländern mehr Pflichtbeiträge gebucht werden, als tatsächlich in dieser Region vereinnahmt wurden, da diese Beiträge auf Arbeitsverhältnissen in den alten Ländern beruhen.

Umgekehrt verhält es sich bei den Beiträgen, die die Bundesagentur für Arbeit für die Versicherung ihrer Leistungsempfänger an die gesetzliche Rentenversicherung zahlt. Diese Beiträge werden nach dem gleichen Schlüssel wie die Beiträge der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten den alten und den neuen Ländern zugeordnet, obwohl die Arbeitslosenquote in den neuen Ländern höher als in den alten Ländern ist. Hierdurch werden im Ergebnis in der Rentenversicherung in den alten Ländern mehr Beiträge der Bundesagentur für Arbeit gebucht, als tatsächlich für Arbeitslose in den alten Ländern vereinnahmt werden, da Teile dieser Beiträge für Arbeitslose in den neuen Ländern gezahlt werden.

Zur Ermittlung des tatsächlichen Finanztransfers von den alten in die neuen Länder muss daher das in Übersicht

Übersicht B 2

Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2011 bis 2015
– Beträge in Mio. Euro –

	2011	2012	2013	2014	2015
Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte in %	3,18	2,40	2,50	2,50	2,50
Entwicklung der beitragspflichtigen Versichertenzahl in %	1,41	0,47	0,03	0,03	0,03
Anzahl der Arbeitslosen in 1000	2 171	2 083	2 043	2 005	1 967
Beitragssatz in %	19,9	19,6	19,2	19,0	19,0
Anpassungssatz zum 1.7. in %	0,99	2,29	0,21	1,60	3,11
KVdR-Zuschuss in %	7,30	7,30	7,30	7,30	7,30
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	162 950	164 737	165 319	167 453	171 595
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	46 601	47 456	48 577	49 568	50 896
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	598	600	600	600	600
Erstattungen in Wanderversicherung von KnRV	186	190	192	193	198
Vermögenserträge	216	471	508	519	775
sonstige Einnahmen	259	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	210 810	213 455	215 196	218 333	224 065
Ausgaben					
Rentenausgaben	168 158	171 260	174 346	177 180	182 770
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	11 810	12 028	12 245	12 444	12 837
Leistungen zur Teilhabe	4 350	4 455	4 566	4 681	4 797
Erstattungen in Wanderversicherung an KnRV	4 444	4 605	4 753	4 890	5 099
Wanderungsausgleich	938	1 020	1 063	1 063	1 096
KLG-Leistungen	190	158	122	93	69
Beitragserstattungen	106	100	100	100	100
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	2 904	2 974	3 048	3 125	3 202
Sonstige Ausgaben	69	28	28	28	28
Ausgaben insgesamt	192 969	196 628	200 271	203 604	209 998
Einnahmen - Ausgaben	17 841	16 827	14 925	14 729	14 067

B 3 für die neuen Länder ausgewiesene Finanzierungsdefizit aus Einnahmen minus Ausgaben um die durch die Organisationsreform transferierten Beiträge erhöht werden. Deren Volumen kann allerdings nicht exakt ermittelt werden, der Finanztransfer in den Jahren von 2011 bis 2015 dürfte zwischen 14 Mrd. Euro und gut 15 Mrd. Euro pro Jahr liegen.

In den alten Ländern werden im gesamten Mittelfristzeitraum jährlich rechnerische Überschüsse zwischen 14,1 Mrd. Euro und 17,8 Mrd. Euro erzielt (vgl. Übersicht B 2). Durch diese werden die rechnerischen Defizite in den neuen Ländern ausgeglichen und die Nachhaltigkeitsrücklage für Deutschland insgesamt im gesetzlich vorgegebenen Korridor zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben gehalten.

Gemäß der Verstetigungsregelung des § 158 SGB VI ist der Beitragssatz zum 1. Januar eines Jahres anzupassen, wenn bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende dieses Jahres voraussichtlich den Wert des 0,2-fachen der durchschnittlichen Monatsausgaben zu eigenen Lasten der allgemeinen Rentenversicherung unterschreiten bzw. den Wert des 1,5-fachen dieser Monatsausgaben übersteigen. Ist zum 1. Januar eines Jahres ein neuer Beitragssatz zu bestimmen, so ist dieser in dem Fall, dass ohne Neufestsetzung 0,2 Monatsausgaben unterschritten würden, so weit zu erhöhen, dass am Ende des folgenden Jahres voraussichtlich eine Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 Monatsausgaben verbleibt. In dem anderen Fall, dass die Nachhaltigkeitsrücklage ohne Neufestsetzung 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich übersteigen würde, ist der Beitragssatz hingegen so weit abzusenken, dass am Jahresende des folgenden Jahres voraussichtlich eine Nachhaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben gegeben ist. Der in dieser Weise ermittelte Beitragssatz ist auf eine

Übersicht B 3

Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2011 bis 2015
– Beträge in Mio. Euro –

	2011	2012	2013	2014	2015
Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte in %	3,24	2,50	2,60	2,60	2,60
Entwicklung der beitragspflichtigen Versichertenzahl in %	1,25	0,45	0,00	0,00	0,00
Anzahl der Arbeitslosen in 1000	799	767	753	738	724
Beitragssatz in %	19,9	19,6	19,2	19,0	19,0
Anpassungssatz zum 1.7. in %	0,99	3,20	0,48	2,14	3,22
KVdR-Zuschuss in %	7,30	7,30	7,30	7,30	7,30
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	25 760	26 024	26 118	26 457	27 114
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	12 273	12 652	12 879	13 050	13 315
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	152	150	150	150	150
Erstattungen in Wanderversicherung von KnRV	55	55	56	58	59
Vermögenserträge	14	32	35	36	56
sonstige Einnahmen	51	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	38 305	38 912	39 238	39 751	40 693
Ausgaben					
Rentenausgaben	44 005	45 196	45 756	46 176	47 336
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	3 201	3 289	3 329	3 360	3 444
Leistungen zur Teilhabe	1 020	1 046	1 073	1 100	1 130
Erstattungen in Wanderversicherung an KnRV	1 720	1 790	1 850	1 900	1 980
Wanderungsausgleich	1 205	1 240	1 295	1 291	1 329
KLG-Leistungen	10	10	11	10	10
Beitragserstattungen	2	2	2	2	2
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	596	611	627	642	660
Sonstige Ausgaben	11	7	7	7	7
Ausgaben insgesamt	51 770	53 191	53 950	54 488	55 898
Einnahmen - Ausgaben	-13 465	-14 279	-14 712	-14 737	-15 205

Nachkommastelle aufzurunden. Wegen dieser Rundungsvorschrift beträgt die voraussichtliche Nachhaltigkeitsrücklage bei Beitragssatzneufestsetzungen in der Regel etwas mehr als 0,2 bzw. 1,5 Monatsausgaben.

Unter Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sinkt der Beitragssatz im Jahr 2012 von derzeit 19,9 Prozent auf 19,6 Prozent ab. Im Jahr 2013 ergibt die Modellrechnung 19,2 Prozent und 2014 sowie am Ende des Mittelfristzeitraums 2015 19,0 Prozent.

Zum Ende des Jahres 2011 beträgt die Nachhaltigkeitsrücklage 23,5 Mrd. Euro (1,38 Monatsausgaben). Im Jahr 2010 waren es noch 18,6 Mrd. Euro (1,11 Monatsausgaben). Die Nachhaltigkeitsrücklage wird in den Folgejahren der Vorausberechnung weiter aufgebaut und erreicht ihr vorübergehendes Maximum Ende 2014 mit 28,0 Mrd. Euro (1,56 Monatsausgaben). Zum Ende des Mittelfristzeitraums 2015 liegt sie bei 27,3 Mrd. Euro (1,47 Monatsausgaben).

1.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Bei den Vorausberechnungen der Einnahmen und der Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung wird vom gleichen Rechtsstand wie in der allgemeinen Rentenversicherung ausgegangen (vgl. Abschnitt 3.1, Teil B). Die hier unterlegten Wirtschaftsannahmen werden im Abschnitt 3.2.2, Teil B beschrieben.

In den Übersichten B 5 und B 6 wird die mittelfristige Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung für die alten bzw. die neuen Länder und in Übersicht B 4 für das gesamte Bundesgebiet ausgewiesen. Danach sinkt der Bundeszuschuss von 5,7 Mrd. Euro im Jahr 2011 auf gut 5,4 Mrd. Euro im Jahr 2015. Der Rückgang beruht insbesondere auf einer sinkenden Anzahl von Rentnerinnen und Rentnern mit langen knappschaftlichen Erwerbsbiografien und vergleichsweise hohen Rentenansprüchen im Rentenbestand.

Übersicht B 4

Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2011 bis 2015
– in Mio. Euro –

	2011	2012	2013	2014	2015
Beitragssatz in %	26,4	26,0	25,5	25,2	25,2
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	830	794	758	728	709
Wanderungsausgleich	2 143	2 260	2 358	2 354	2 425
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	15	15	14	13	13
Vermögenserträge	6	6	6	6	6
Sonstige Einnahmen	2	2	2	2	2
Zwischensumme	2 996	3 077	3 138	3 104	3 155
Bundeszuschuss	5 709	5 700	5 579	5 500	5 423
Einnahmen insgesamt	8 705	8 777	8 717	8 603	8 578
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	7 747	7 811	7 754	7 647	7 621
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	577	581	577	569	567
Leistungen zur Teilhabe	56	57	57	58	59
Knappschaftsausgleichsleistung	137	138	137	135	134
KLG-Leistungen	5	4	3	3	2
Beitragserstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	111	114	117	120	123
Sonstige Ausgaben	72	72	72	72	72
		0	0	0	0
Ausgaben insgesamt	8 705	8 777	8 717	8 603	8 578

Dem strukturell bedingten Verlust an Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung steht der Wanderungsausgleich gegenüber. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung zahlen der knappschaftlichen Rentenversicherung einen Wanderungsausgleich, der die Differenz zwischen der durchschnittlichen Zahl der knappschaftlich Versicherten in dem Jahr, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Zahl der in der knappschaftlichen Rentenversicherung am 1. Januar 1991 Versicherten ausgleicht. Im Wesentlichen als Folge des strukturell bedingten Rückgangs des Bestandes an knappschaftlichen Versicherten ist der Anteil des Wanderungsausgleichs im Verhältnis zu den Beitragseinnahmen kontinuierlich gestiegen, vor allem in den neuen Ländern.

Übersicht B 5

Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2011 bis 2015

– in Mio. Euro –

	2011	2012	2013	2014	2015
Beitragssatz in %	26,4	26,0	25,5	25,2	25,2
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	629	599	569	545	528
Wanderungsausgleich	938	1 020	1 063	1 063	1 096
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	12	12	11	11	10
Vermögenserträge	3	3	3	3	3
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1
Zwischensumme	1 583	1 635	1 647	1 623	1 638
Bundeszuschuss	4 833	4 829	4 737	4 664	4 607
Einnahmen insgesamt	6 416	6 464	6 384	6 286	6 246
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	5 686	5 728	5 654	5 562	5 523
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	419	422	417	410	407
Leistungen zur Teilhabe	40	40	41	41	42
Knappschaftsausgleichsleistung	133	134	132	130	129
KLG-Leistungen	5	4	3	2	2
Beitragserstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	89	91	93	95	98
Sonstige Ausgaben	45	45	45	45	45
		0	0	0	0
Ausgaben insgesamt	6 416	6 464	6 384	6 286	6 246

Übersicht B 6

Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2011 bis 2015

– in Mio. Euro –

	2011	2012	2013	2014	2015
Beitragssatz in %	26,4	26,0	25,5	25,2	25,2
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	201	195	188	183	181
Wanderungsausgleich	1 205	1 240	1 295	1 291	1 329
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	3	3	3	3	2
Vermögenserträge	3	3	3	3	3
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1
Zwischensumme	1 413	1 442	1 490	1 481	1 516
Bundeszuschuss	876	872	842	836	816
Einnahmen insgesamt	2 289	2 314	2 332	2 317	2 332
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	2 061	2 083	2 100	2 085	2 098
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	157	159	160	159	160
Leistungen zur Teilhabe	16	16	17	17	17
Knappschaftsausgleichsleistung	5	5	5	5	5
KLG-Leistungen	0	0	0	0	0
Beitragserstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	23	23	24	25	25
Sonstige Ausgaben	26	26	26	26	26
Ausgaben insgesamt	2 289	2 314	2 332	2 317	2 332

2. Die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum von 2011 bis 2025

2.1 Allgemeine Rentenversicherung

Nach § 154 Absatz 1 und Absatz 3 SGB VI beziehen sich die Berechnungen des Rentenversicherungsberichts auf die künftigen 15 Kalenderjahre. Die Darstellung der finanziellen Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2025 erfolgt durch mehrere Modellrechnungen, die aufzeigen, wie das Rentenversicherungssystem auf unterschiedliche Entgelt- und Beschäftigungsannahmen mittel- und langfristig reagiert. Dazu werden drei Entgeltvarianten mit drei Beschäftigungsvarianten zu insgesamt neun Modellvarianten kombiniert. Die mittlere Variante ist dabei eine Verlängerung der Mittelfristrechnung (vgl. Abschnitt 1.1, Teil B). Die Annahmenkombinationen werden in Abschnitt 3.2.1, Teil B erläutert. Der Rechtsstand ist identisch mit dem der Mittelfristrechnungen. Die Vorausberechnungen sind reine Modellrechnungen und nicht als Prognosen zu verstehen.

Für die neun Varianten ergibt sich die in Übersicht B 7 aufgeführte Beitragssatzentwicklung. Der Beitragssatz sinkt in der mittleren Variante im Jahr 2012 auf 19,6 Prozent ab. Im Jahr 2013 sinkt er auf 19,2 Prozent und 2014 weiter auf 19,0 Prozent ab. Infolge der Verstetigungsregel bleibt er bis 2018 unverändert auf diesem Niveau. Anschließend steigt der Beitragssatz wieder an, zunächst auf 19,1 Prozent im Jahr 2019, dann auf 19,9 Prozent im Jahr 2020 und auf 20,0 Prozent im Jahr 2021. In den Folgejahren nimmt er bis zum Jahr 2025 auf 20,9 Prozent zu.

Übersicht B 7

Erforderliche Beitragssätze in Prozentpunkten in der allgemeinen Rentenversicherung von 2011 bis 2025

Jahr	Erforderliche Beitragssätze zur Aufrechterhaltung einer Nachhaltigkeitsrücklage im Korridor zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben[1]								
	Annahmenkombinationen[2]								
	a	untere Lohnvariante			mittlere Lohnvariante			obere Lohnvariante		
	b	1	2	3	1	2	3	1	2	3
2011		19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9
2012		19,6	19,6	19,6	19,6	19,6	19,6	19,6	19,6	19,6
2013		19,6	19,6	19,4	19,3	19,2	19,0	19,0	18,9	18,7
2014		19,5	19,2	19,0	19,2	19,0	18,9	19,0	18,9	18,7
2015		19,5	19,2	19,0	19,2	19,0	18,9	19,0	18,9	18,7
2016		19,5	19,2	19,0	19,2	19,0	18,9	19,0	18,9	18,7
2017		19,5	19,2	19,0	19,2	19,0	18,9	19,0	18,9	18,7
2018		19,5	19,2	19,0	19,2	19,0	18,9	19,1	18,9	18,7
2019		19,5	19,2	19,0	19,3	19,1	18,9	20,0	19,2	18,9
2020		19,5	19,4	19,0	20,3	19,9	18,9	20,0	19,7	19,5
2021		20,3	20,2	19,8	20,3	20,0	19,7	20,1	19,9	19,5
2022		20,7	20,3	20,0	20,4	20,2	19,9	20,4	20,1	19,7
2023		20,8	20,5	20,1	20,7	20,3	20,0	20,6	20,3	19,9
2024		21,0	20,7	20,3	21,0	20,6	20,2	20,8	20,4	20,1
2025		21,3	21,0	20,6	21,1	20,9	20,5	21,0	20,8	20,4

Anmerkungen

[1] Zu Lasten der allgemeinen Rentenversicherung im laufenden Kalenderjahr verbleiben:
Gesamtausgaben abzüglich allgemeinem Bundeszuschuss und aller Erstattungen.

[2] a: Durchschnittliche Zuwachsrate der Durchschnittsentgelte der Versicherten in der mittleren Variante von 2016 bis 2025 in Höhe von 2,9 Prozent in den alten Ländern. Die Zuwachsrate der mittleren Variante (Mittelfristrechnung) wird ab 2012 in der unteren Variante um einen Punkt vermindert bzw. in der oberen Variante um einen Punkt erhöht. In den neuen Ländern werden im Jahr 2030 100 Prozent des jeweiligen Lohnniveaus der alten Länder erreicht.

b: Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten ab 2012:
1 = niedrigere Beschäftigungsentwicklung
2 = mittlere Beschäftigungsentwicklung
3 = höhere Beschäftigungsentwicklung

Gemäß § 154 Absatz 3 SGB VI ist die Bundesregierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2020 einen Wert von 20 Prozent oder bis zum Jahr 2030 einen Wert von 22 Prozent überschreitet. Entscheidungsgrundlage für die Bundesregierung ist der 15-jährige Vorausberechnungszeitraum in der mittleren Variante des Rentenversicherungsberichts.

Nach den Ergebnissen für die mittlere Modellvariante wird die vorgesehene Obergrenze von 20 Prozent bis zum Jahr 2020 nicht überschritten. Auch in fast allen Varianten wird die Beitragssatzobergrenze teils deutlich unterschritten. Nur bei niedriger Beschäftigungsentwicklung in der mittleren Lohnvariante kommt es zu einem Beitragssatz, der den Wert von 20 Prozent im Jahr 2020 übersteigt. Die nach 2020 geltende Beitragssatzobergrenze von 22 Prozent wird hingegen in allen neun Modellvarianten deutlich unterschritten.

Weiterhin ist die Bundesregierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn das Sicherungsniveau vor Steuern in der allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2020 einen Wert von 46 Prozent oder bis zum Jahr 2030 einen Wert von 43 Prozent unterschreitet. Entscheidungsgrundlage für die Bundesregierung ist auch hier der 15-jährige Vorausberechnungszeitraum in der mittleren Variante des Rentenversicherungsberichts.

Übersicht B 8 zeigt für die mittlere Variante die Entwicklung des Sicherungsniveaus vor Steuern sowie das Versorgungsniveau vor Steuern einschließlich Riester-Rente. Letzteres berücksichtigt neben den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung auch die Leistungen einer Riester-Rente für Rentenzugänge.

Übersicht B 8

Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente)

Jahr	1 Beitragssatz zur GRV	2 Bruttostandard-rente	3 Sicherungs-niveau vor Steuern	4 Riester-Rente für Rentenzugang	5 Gesamt-versorgung (2 + 4)	6 Versorgungs-niveau vor Steuern einschließlich Riester-Rente für Zugang
	in %	in Euro mtl.	in %	in Euro mtl.	in Euro mtl.	in %
2008	19,9	1 195	50,5	0	1 195	50,5
2009	19,9	1 224	52,0	0	1 224	52,0
2010	19,9	1 224	51,6	32	1 256	53,0
2011	19,9	1 236	50,2	39	1 275	51,8
2012	19,6	1 265	49,8	46	1 311	51,6
2013	19,2	1 267	49,1	53	1 321	51,2
2014	19,0	1 287	48,3	61	1 348	50,6
2015	19,0	1 328	48,2	69	1 397	50,8
2016	19,0	1 358	48,3	79	1 437	51,1
2017	19,0	1 390	48,1	88	1 478	51,2
2018	19,0	1 425	48,0	98	1 523	51,3
2019	19,1	1 463	47,8	109	1 572	51,4
2020	19,9	1 496	47,8	120	1 617	51,6
2021	20,0	1 521	47,3	131	1 652	51,4
2022	20,2	1 558	46,9	143	1 701	51,2
2023	20,3	1 593	46,7	156	1 749	51,2
2024	20,6	1 633	46,4	169	1 802	51,2
2025	20,9	1 668	46,2	183	1 851	51,3

Hinweise/Annahmen
- Rechnung für Standardrentner (45 Jahre Beitragszahlung aus Durchschnittsverdienst)
- Altersvorsorgeaufwand beträgt 4 Prozent
- Verzinsung der Riester-Rente mit 4 Prozent p.a., Verwaltungskosten 10 Prozent
- Riester-Rente wird in der Auszahlungsphase wie Rente aus der GRV angepasst
- Für Rentenzugänge vor 2010 wird kein Riester-Vertrag unterstellt

Im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum sinkt das Sicherungsniveau vor Steuern auf 47,8 Prozent im Jahr 2020 und weiter auf 46,2 Prozent im Jahr 2025 ab. Das Mindestsicherungsniveau in Höhe von mindestens 46 Prozent bis zum Jahr 2020 und von mindestens 43 Prozent ab dem Jahr 2021 wird somit eingehalten. Das gesamte Versorgungsniveau aus Sicherungsniveau vor Steuern einschließlich einer Riester-Rente für Rentenzugänge kann über den gesamten Vorausberechnungszeitraum in der Größenordnung des Jahres 2008 zwischen gut 50 Prozent und gut 51 Prozent gehalten werden. Der Anstieg im Jahr 2009 ist auf die hohe Rentenanpassung zum 1. Juli 2009 in Verbindung mit der rückläufigen Lohnentwicklung im selben Jahr zurückzuführen. Der weitere Anstieg im Jahr 2010 resultiert insbesondere aus der Anwendung der erweiterten Schutzklausel bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2010. Der Rückgang im Jahr 2011 resultiert aus der positiven Lohnentwicklung in Verbindung mit dem Beginn des Abbaus des Ausgleichsbedarfs bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2011. Mit dem Abschluss des Abbaus des Ausgleichsbedarfs entfällt auch der Einfluss dieser Effekte auf das Sicherungsniveau vor Steuern.

Übersicht B 9 zeigt für die mittlere Lohnvariante (bei den drei Beschäftigungsvarianten) die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und der Nachhaltigkeitsrücklage im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum bis 2025. In allen drei Varianten übersteigt die Nachhaltigkeitsrücklage Ende 2012 bei unverändertem Beitragssatz die gesetzliche Obergrenze, so dass der Beitragssatz in den Jahren 2012 bis 2014 absinkt. Die Nachhaltigkeitsrücklage wird auch in den Folgejahren weiter aufgebaut. Sie erreicht in allen drei Varianten ihr vorübergehendes Maximum im Jahr 2014 und wird danach längerfristig wieder zurück geführt.

Für die mittlere Variante ist in Übersicht B 10 die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben sowie die Entwicklung der Bundeszuschüsse wiedergegeben. Die Bundeszuschüsse werden insbesondere mit der Lohnentwicklung sowie mit der Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung fortgeschrieben (vgl. auch Abschnitt 3.3.1, Teil B). Der Anteil der Bundeszuschüsse an den Gesamtausgaben der allgemeinen Rentenversicherung bewegt sich im Vorausberechnungszeitraum zwischen 23,5 Prozent und 24,3 Prozent.

Übersicht B 9

Einnahmen, Ausgaben und Nachhaltigkeitsrücklage
in der allgemeinen Rentenversicherung von 2011 bis 2025 in der mittleren Lohnvariante
– Beträge in Mrd. Euro –

Jahr	Beschäftigungsvariante								
	1			2			3		
	E	A	N	E	A	N	E	A	N
2011	249,1	244,7	23,5	249,1	244,7	23,5	249,1	244,7	23,5
2012	251,7	249,8	26,1	252,4	249,8	26,8	253,1	249,8	27,5
2013	254,2	254,1	26,6	254,4	254,2	27,5	253,5	254,3	27,2
2014	258,2	257,6	27,8	258,1	258,1	28,0	259,1	258,8	28,1
2015	264,1	264,7	27,7	264,8	265,9	27,3	266,6	267,1	28,0
2016	270,1	272,8	25,4	271,5	274,4	24,9	274,4	275,8	27,0
2017	275,9	280,7	21,0	278,1	282,8	20,7	282,0	284,5	25,0
2018	282,3	290,0	13,8	285,3	292,4	14,0	290,3	294,5	21,2
2019	290,6	300,7	4,3	294,3	303,4	5,4	298,9	305,9	14,8
2020	311,9	311,5	5,5	313,8	314,6	5,4	308,0	317,6	5,7
2021	320,0	320,8	5,4	323,9	324,7	5,2	328,6	330,1	5,1
2022	329,9	331,2	4,9	335,8	335,7	6,1	341,3	341,7	5,4
2023	343,0	343,8	4,9	346,4	348,2	5,2	352,6	353,2	5,7
2024	356,6	356,2	6,3	360,4	361,2	5,4	365,7	366,7	5,6
2025	367,0	368,0	6,2	374,3	373,9	6,9	380,1	380,1	6,7

Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten:
alternativ: 1: niedrigere Beschäftigungsentwicklung
2: mittlere Beschäftigungsentwicklung
3: höhere Beschäftigungsentwicklung

Legende:
E = Summe der Einnahmen
A = Summe der Ausgaben
N = Nachhaltigkeitsrücklage

Übersicht B 10

Die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben und des allgemeinen und zusätzlichen Bundeszuschusses in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten und neuen Ländern von 2011 bis 2025 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung
– Beträge in Mrd. Euro –

Jahr	Einnahmen weniger Ausgaben			allgemeiner und zusätzlicher Bundeszuschuss			
						Deutschland	
	alte Länder	neue Länder	Deutschland	alte Länder	neue Länder	Betrag	in % der Gesamtausgaben
2011	17,8	-13,5	4,4	46,6	12,3	58,9	24,1
2012	16,8	-14,3	2,5	47,5	12,7	60,1	24,1
2013	14,9	-14,7	0,2	48,6	12,9	61,5	24,2
2014	14,7	-14,7	0,0	49,6	13,1	62,6	24,3
2015	14,1	-15,2	-1,1	50,9	13,3	64,2	24,1
2016	12,8	-15,7	-2,9	52,3	13,6	65,8	24,0
2017	11,5	-16,2	-4,7	53,6	13,8	67,5	23,9
2018	9,9	-17,0	-7,2	55,0	14,2	69,2	23,7
2019	9,0	-18,2	-9,2	56,7	14,7	71,4	23,5
2020	17,0	-17,8	-0,8	59,8	15,5	75,3	23,9
2021	17,6	-18,5	-0,9	61,7	16,1	77,8	23,9
2022	19,2	-19,1	0,1	64,0	16,7	80,7	24,0
2023	18,5	-20,3	-1,7	66,0	17,3	83,3	23,9
2024	20,2	-20,9	-0,7	68,6	18,0	86,6	24,0
2025	21,7	-21,3	0,5	71,3	18,6	89,9	24,0

2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Zentraler Gegenstand der Vorausberechnungen für die knappschaftliche Rentenversicherung ist die Höhe des notwendigen Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI, der sich als Differenz zwischen den Ausgaben und den Einnahmen (ohne Bundeszuschuss) ergibt.

Da in der knappschaftlichen Rentenversicherung zusätzliche Varianten nur einen geringen Informationsgewinn beisteuern, werden lediglich drei Lohnvarianten berücksichtigt. Hierfür wird den Vorausberechnungen zur knappschaftlichen Rentenversicherung die durch die mittlere Beschäftigungsvariante bestimmte Entwicklung der Beitragssätze und der Anpassungssätze in der allgemeinen Rentenversicherung unterlegt.

Entsprechend dieser drei nach dem Entgeltzuwachs unterschiedenen Varianten ergeben die Modellrechnungen für den Vorausberechnungszeitraum 2011 bis 2025 drei verschiedene Wertereihen für die Höhe des Bundeszuschusses.

In allen drei Lohnvarianten ist der Bundeszuschuss 2025 gegenüber seinem Wert 2011 rückläufig. Ursächlich hierfür sind insbesondere die sterblichkeitsbedingten Wegfälle solcher Rentnerinnen und Rentner, die geschlossene knappschaftliche Erwerbsbiografien und daher vergleichsweise hohe Renten aufweisen.

Die Entwicklung des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum ist beispielhaft für das mittlere Lohnszenario in Übersicht B 17 (vgl. Abschnitt 3.2.2, Teil B) dargestellt.

Übersicht B 11

Die Einnahmen und die Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2011 bis 2025 nach drei verschiedenen Annahmen jährlicher Zuwachsraten der Durchschnittsentgelte der Versicherten in Mio. Euro
– Deutschland –

Jahr	untere Lohnvariante			mittlere Lohnvariante			obere Lohnvariante		
	Einnahmen ohne Bundeszuschuss	Ausgaben	Bundeszuschuss	Einnahmen ohne Bundeszuschuss	Ausgaben	Bundeszuschuss	Einnahmen ohne Bundeszuschuss	Ausgaben	Bundeszuschuss
2011	2 996	8 705	5 709	2 996	8 705	5 709	2 996	8 705	5 709
2012	3 069	8 769	5 700	3 077	8 777	5 700	3 085	8 772	5 688
2013	3 134	8 695	5 561	3 138	8 717	5 579	3 143	8 752	5 609
2014	3 089	8 503	5 414	3 104	8 603	5 500	3 123	8 762	5 639
2015	3 133	8 355	5 222	3 155	8 578	5 423	3 180	8 831	5 650
2016	3 155	8 256	5 101	3 278	8 575	5 297	3 422	8 882	5 459
2017	3 204	8 145	4 942	3 362	8 543	5 182	3 544	8 934	5 390
2018	3 254	8 062	4 808	3 448	8 538	5 090	3 670	9 014	5 344
2019	3 382	8 006	4 624	3 638	8 561	4 923	3 946	9 126	5 180
2020	3 512	7 950	4 438	3 925	8 577	4 651	4 238	9 219	4 981
2021	3 749	7 886	4 137	4 091	8 553	4 462	4 483	9 289	4 806
2022	3 874	7 791	3 916	4 291	8 537	4 246	4 747	9 373	4 626
2023	4 016	7 697	3 681	4 470	8 549	4 079	5 015	9 471	4 456
2024	4 166	7 628	3 462	4 703	8 556	3 853	5 281	9 564	4 283
2025	4 340	7 540	3 201	4 947	8 539	3 591	5 635	9 644	4 009

3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen

Die für die Berechnungen maßgeblichen Annahmen und Schätzverfahren sind am 11. Oktober 2011 im Abstimmungskreis für die Grundlagen der Vorausberechnungen der Finanzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung beraten worden. Mitglieder des Abstimmungskreises sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, die Deutsche Bundesbank, das Bundesversicherungsamt und die Deutsche Rentenversicherung Bund.

3.1 Rechtsstand

Die Vorausberechnungen gehen von geltendem Recht aus.

3.2 Annahmen zu Löhnen und Arbeitsmarkt

3.2.1 Allgemeine Rentenversicherung

a) mittelfristige Annahmen

Nach den Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 20. Oktober 2011 für die Jahre 2011 bis 2015 wird für die durchschnittlichen Arbeitsentgelte, die Anzahl der Arbeitnehmer sowie für die Anzahl der Arbeitslosen für Deutschland folgende Entwicklung unterlegt:

Übersicht B 13 zeigt die angenommene Entwicklung der Arbeitnehmer ohne Beamte sowie die der beitragspflichtigen Entgelte, jeweils differenziert nach alten und neuen Bundesländern.

Aufgrund der bisherigen unterjährigen Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte bis September 2011 gegenüber den Bruttolöhnen und -gehältern nach den Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ wird im Vergleich zu den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer von einem etwas geringeren Zuwachs der beitragspflichtigen Entgelte im Jahr 2011 ausgegangen. Ab dem Jahr 2012 werden beitragspflichtige Entgelte und Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer annahmegemäß wieder mit den gleichen Zuwachsraten fortgeschrieben.

b) langfristige Annahmen

Bei der Entgeltentwicklung in den alten Ländern wird in der mittleren Variante im Jahr 2016 eine Zuwachsrate von 2,5 Prozent angenommen. Ausgehend von 2,7 Prozent im Jahr 2017 steigt diese danach im Zeitraum bis zum Jahr

Übersicht B 12

Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, der Zahl der Arbeitnehmer und der Zahl der Arbeitslosen von 2011 bis 2015

Deutschland			
Jahr	Veränderung der		
	Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in %	Zahl der Arbeitnehmer in %	Zahl der Arbeitslosen in 1000
2011	*+ 3,4*	*+ 1,3*	2 970
2012	*+ 2,4*	*+ 0,4*	2 850
2013	*+ 2,5*	*0,0*	2 796
2014	*+ 2,5*	*0,0*	2 743
2015	*+ 2,5*	*0,0*	2 691

Übersicht B 13

Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte und der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in den alten und den neuen Bundesländern von 2011 bis 2015

Alte und neue Länder				
Jahr	Veränderung der			
	Beitragspflichtigen Entgelte in %		Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in %	
	alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
2011	*+ 3,18*	*+ 3,24*	*+ 1,41*	*+ 1,25*
2012	*+ 2,40*	*+ 2,50*	*+ 0,47*	*+ 0,45*
2013	*+ 2,50*	*+ 2,60*	*+ 0,03*	*0,00*
2014	*+ 2,50*	*+ 2,60*	*+ 0,03*	*0,00*
2015	*+ 2,50*	*+ 2,60*	*+ 0,03*	*0,00*

2020 gleichmäßig auf 3,0 Prozent an und bleibt danach auf diesem Niveau. Dies entspricht der Vorgehensweise in den letzten Rentenversicherungsberichten. Für die Herleitung der unteren Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante ab 2012 um einen Prozentpunkt vermindert. Zur vervollständigenden Darstellung einer modellhaften oberen Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante ebenfalls ab 2012 um einen Prozentpunkt erhöht. Die sich aus der Variation der Annahmen ergebenden Varianten stellen keine Prognosen sondern reine Modellrechnungen dar, mit denen die Sensitivität des Rechenwerks bezüglich der Annahmen veranschaulicht werden soll.

Für die neuen Länder werden ebenfalls drei Entgeltpfade gebildet. Dies geschieht stets unter der Annahme, dass bis zum Jahr 2030 100 Prozent des entsprechenden Lohnniveaus der jeweils korrespondierenden Variante für die alten Länder erreicht werden. Diese Prämissen führen im Zeitraum von 2016 bis 2025 für die neuen Länder zu jährlichen Lohnzuwachsraten von durchschnittlich 3,3 Prozent (untere Variante), 4,3 Prozent (mittlere Variante) bzw. 5,3 Prozent (obere Variante).

Auch bei der Annahme einer Lohnangleichung bis zum Jahr 2030 handelt es sich um eine Modellannahme und nicht um eine Prognose. Um aufzuzeigen, dass diese Annahme für die Entwicklung der Rentenfinanzen von untergeordneter Bedeutung ist, wird in nachstehender Modellrechnung exemplarisch für die mittlere Variante unterstellt, dass langfristig die Löhne in den alten und in den neuen Ländern mit gleich hoher Rate zunehmen. In der Übersicht B 14 sind die Entwicklung des Beitragssatzes und der Nachhaltigkeitsrücklage der Varianten „mit Lohnangleichung“ und „keine weitere Lohnangleichung“ im Vergleich dargestellt.

Übersicht B 14

Beitragssatz und Nachhaltigkeitsrücklage bei Variation des Lohnangleichungsprozesses von 2011 bis 2025 in der mittleren Variante

Jahr	mit Lohnangleichung			keine weitere Lohnangleichung ab 2016		
	Beitragssatz	Nachhaltigkeitsrücklage		Beitragssatz	Nachhaltigkeitsrücklage	
	in %	in Mrd. €	in Monatsausg.	in %	in Mrd. €	in Monatsausg.
2011	19,9	23,5	1,38	19,9	23,5	1,38
2012	19,6	26,8	1,54	19,6	26,8	1,54
2013	19,2	27,5	1,55	19,2	27,5	1,55
2014	19,0	28,0	1,56	19,0	28,0	1,56
2015	19,0	27,3	1,47	19,0	27,3	1,47
2016	19,0	24,9	1,30	19,0	24,8	1,29
2017	19,0	20,7	1,04	19,0	20,3	1,02
2018	19,0	14,0	0,68	19,0	13,3	0,65
2019	19,1	5,4	0,25	19,1	4,9	0,23
2020	19,9	5,4	0,25	19,9	5,2	0,24
2021	20,0	5,2	0,23	20,0	5,5	0,25
2022	20,2	6,1	0,26	20,1	5,7	0,25
2023	20,3	5,2	0,21	20,3	5,7	0,24
2024	20,6	5,4	0,21	20,5	5,3	0,22
2025	20,9	6,9	0,26	20,8	6,4	0,25

In den beiden Modellrechnungen mit und ohne Lohnangleichung ergibt sich ein sehr ähnlicher Beitragssatzverlauf. Bis 2021 sind die Beitragssatzreihen identisch. Erst danach ergeben sich Unterschiede, die allerdings nur schwach ausgeprägt sind. Dies liegt daran, dass es bei höheren Löhnen in den neuen Ländern zwar zu höheren Beitragseinnahmen kommt, denen allerdings auch höhere Rentenausgaben aufgrund einer höheren Rentenanpassung gegenüberstehen. Da dieser Effekt zeitverzögert auftritt, sind die Beitragssatzreihen nicht identisch.

Die im Durchschnitt etwas geringeren Beitragssätze nach 2021 sind auf einen geringeren Finanztransfer innerhalb der Rentenversicherung zurückzuführen. Infolge der stärkeren Beitragsdeckung der Renten in den alten Ländern führt eine gleichlaufende Lohnentwicklung in West und Ost zu einem insgesamt geringeren Finanzbedarf, was sich in einer tendenziell gedämpften Beitragssatzentwicklung niederschlägt.

Die Entwicklung der Durchschnittsentgelte, die daraus abgeleiteten Beitragsbemessungsgrenzen und die aktuellen Rentenwerte bis zum Jahr 2025 für die mittlere Variante sind der Übersicht B 15 zu entnehmen. Die ab dem Jahr 2012 ausgewiesenen aktuellen Rentenwerte sind dabei als Modellergebnisse auf Basis der zugrunde gelegten Annahmen zu verstehen. Die tatsächlichen künftigen aktuellen Rentenwerte werden jeweils Mitte März eines jeden Jahres auf Grundlage der dann vorliegenden Daten festgelegt.

Hinsichtlich der Entwicklung der Zahl der Beschäftigten in Deutschland liegen den Vorausberechnungen drei Varianten zugrunde, die jeweils eine niedrigere, eine mittlere und eine höhere Beschäftigungsentwicklung beschreiben. Die Annahmen für die mittlere Variante im Zeitraum bis 2015 entsprechen den oben beschriebenen Mittelfristannahmen. Langfristig orientieren sich die Annahmen der mittleren Variante am Szenario der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“. Die Modellrechnungen basieren auf den aktuellen Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und orientieren sich an der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes.

Die untere bzw. die obere Variante ergibt sich bis Ende des Zeitraums von 2012 bis 2015 aus der Minderung bzw. Erhöhung der Zuwachsraten der Beschäftigung der mittleren Variante um 0,5 Prozentpunkte. Mit der Spreizung werden die Auswirkungen unterschiedlicher Beschäftigungsentwicklungen auf die Finanzlage der Rentenversicherung im Vorausberechnungszeitraum durch eine Bandbreite der Modellvarianten sichtbar gemacht. Ab 2016 wird die Spreizung bis 2025 auf Null abgeschmolzen.

Übersicht B 15

Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die aktuellen Rentenwerte und die Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung von 2011 bis 2025 in den alten Ländern in der mittleren Lohnvariante
– Beträge in Euro –

Jahr	Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte [1]	Aktuelle Rentenwerte [2]	Beitragsbemessungsgrenzen [3]	
	Betrag/Jahr	Betrag/Jahr	Betrag/Jahr	Betrag/Monat
2011	32 197	27,47	66 000	5 500
2012	32 970	28,10	67 200	5 600
2013	33 794	28,16	69 600	5 800
2014	34 639	28,61	71 400	5 950
2015	35 505	29,50	73 200	6 100
2016	36 393	30,18	75 000	6 250
2017	37 376	30,89	76 800	6 400
2018	38 423	31,67	78 600	6 550
2019	39 537	32,50	81 000	6 750
2020	40 723	33,25	82 800	6 900
2021	41 945	33,79	85 200	7 100
2022	43 203	34,62	88 200	7 350
2023	44 499	35,41	90 600	7 550
2024	45 834	36,28	93 600	7 800
2025	47 209	37,06	96 000	8 000

[1] Nach § 69 SGB VI.
[2] Nach § 68 SGB VI.
[3] Nach § 159 SGB VI.

Grundlage für die Modellrechnungen zur Beschäftigungsentwicklung bildet die Abschätzung des künftigen Erwerbspersonenpotenzials. Wesentliche Einflussfaktoren hierfür sind der demografische Wandel und die Entwicklung der Erwerbsbeteiligung.

Getrennt nach Gebietsständen wird – ausgehend von rund 29,0 Millionen Beschäftigten in den alten Ländern im Basisjahr 2011 – in den Modellrechnungen unterstellt, dass die Beschäftigung bis zum Jahr 2025

– bei niedrigerer Beschäftigungsentwicklung um rund 2,1 Millionen auf rund 26,9 Millionen abnimmt,

– bei mittlerer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,7 Millionen auf rund 28,3 Millionen abnimmt und

– bei höherer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,7 Millionen auf rund 29,7 Millionen zunimmt.

In den neuen Ländern beträgt die Zahl der Beschäftigten im Basisjahr 2011 rund 5,4 Millionen Personen. Bis zum Jahr 2025 wird in den Modellrechnungen unterstellt, dass die Beschäftigung

– bei niedrigerer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,6 Millionen auf rund 4,8 Millionen abnimmt,

– bei mittlerer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,3 Millionen auf rund 5,1 Millionen abnimmt und

– bei höherer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,1 Millionen auf rund 5,3 Millionen abnimmt.

Zur Begrenzung der Anzahl der Varianten auf neun wird jede Annahmenkombination in den alten Ländern nur mit der entsprechenden Annahmenkombination für die neuen Länder verknüpft, also beispielsweise die mittleren Entgelt- und Beschäftigungsannahmen der alten Länder mit den mittleren Entgelt- und Beschäftigungsannahmen der neuen Länder.

3.2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

a) mittelfristige Annahmen

Für die Modellrechnungen der Finanzentwicklung in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden die selben Lohnannahmen verwendet, die auch in die Modellrechnungen zur allgemeinen Rentenversicherung eingehen.

Die Beschäftigungsannahmen werden für die knappschaftliche Rentenversicherung über den gesamten Mittelfristzeitraum gesondert gewählt. Bei der Entwicklung der Anzahl der Versicherten wird entsprechend der bisher eingetretenen Entwicklung modellhaft unterstellt, dass deren Gesamtzahl in den alten Ländern im Jahr 2011 um rund 25 Prozent, in den Jahren 2012 bis 2014 um jährlich rund 5,5 Prozent und im Jahr 2015 um 5,4 Prozent zurückgeht. Für die neuen Länder wird modellhaft eine Abnahme der Gesamtzahl der Versicherten um rund 33 Prozent im Jahr 2011 und um jährlich rund 4,1 Prozent in den Jahren 2012 bis 2015 unterstellt. Der überdurchschnittliche Rückgang der Versichertenanzahl im Jahr 2011 bildet den Wegfall der Versicherungspflicht für Arbeitslosengeld II-Empfänger seit dem 1. Januar 2011 infolge des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 ab.

Die mittelfristige Entgeltannahme der mittleren Variante wird wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung ab 2012 in der unteren Entgeltvariante um einen Prozentpunkt vermindert bzw. in der oberen Entgeltvariante um einen Prozentpunkt erhöht.

b) langfristige Annahmen

Auch ab 2016 werden für die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoentgelte sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern die gleichen Annahmen wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung herangezogen. Analog zur mittelfristigen Entgeltannahme wird in der oberen bzw. unteren Variante eine um einen Prozentpunkt erhöhte bzw. verminderte Entgeltsteigerung gegenüber der mittleren Variante angenommen.

Langfristige Aussagen über die Entwicklung der Anzahl knappschaftlich Versicherter sind mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Modellhaft wird für die alten wie auch für die neuen Länder ein Versichertenrückgang von 2,5 Prozent im Jahr 2016 sowie von 1,0 Prozent ab dem Jahr 2017 gegenüber dem jeweiligen Vorjahr unterstellt.

Übersicht B 16

Die für die Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben angenommene Entwicklung der Zahl der Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Jahr	jahresdurchschnittliche Anzahl der Versicherten		Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	
	in den alten Ländern	in den neuen Ländern	in den alten Ländern	in den neuen Ländern
2011	56 690	18 839	-25,3	-32,9
2012	53 586	18 072	-5,5	-4,1
2013	50 659	17 337	-5,5	-4,1
2014	47 896	16 632	-5,5	-4,1
2015	45 289	15 956	-5,4	-4,1
2016	44 157	15 557	-2,5	-2,5
2017	43 715	15 401	-1,0	-1,0
2018	43 278	15 247	-1,0	-1,0
2019	42 845	15 095	-1,0	-1,0
2020	42 417	14 944	-1,0	-1,0
2021	41 993	14 795	-1,0	-1,0
2022	41 573	14 647	-1,0	-1,0
2023	41 157	14 501	-1,0	-1,0
2024	40 745	14 356	-1,0	-1,0
2025	40 338	14 212	-1,0	-1,0

Übersicht B 16 sind die für die Modellrechnungen unterstellten Zahlen der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentnerinnen und Rentner in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Jahre 2011 bis 2025 sowie deren prozentuale Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr getrennt nach alten und neuen Ländern zu entnehmen. (Die Versichertenzahlen beziehen sich auf die Versicherten gemäß § 137 SGB VI i. V. m. § 273 Absatz 1 SGB VI.)

Übersicht B 17 zeigt am Beispiel der mittleren Variante die Entwicklung des knappschaftlichen Beitragssatzes und der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze in den alten Ländern.

Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung betrug im Jahr 1992 23,45 Prozent. Ausgehend von diesem Wert verändert er sich jeweils in dem Verhältnis, in dem sich der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung verändert. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist hierbei nur für das jeweilige Kalenderjahr auf eine Dezimalstelle aufzurunden (§ 158 Absatz 3 SGB VI).

3.3 Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens

3.3.1 Allgemeine Rentenversicherung

Basis der Berechnungen sind die geschätzten Jahresergebnisse 2011 der allgemeinen Rentenversicherung, getrennt für die alten und neuen Länder. Diese Ergebnisse beruhen auf der Ist-Entwicklung bis einschließlich September 2011.

Für den Vorausberechnungszeitraum werden die wichtigsten Positionen wie folgt ermittelt:

a) Beitragseinnahmen

Die Pflichtbeiträge werden ermittelt, indem das Vorjahresergebnis im Grundsatz proportional zur Entwicklung

Übersicht B 17

Die Beitragssätze und die Beitragsbemessungsgrenzen in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2011 bis 2025 nach der mittleren Variante

Jahr	Beitragssatz[1]	Beitragsbemessungsgrenze[2]	
	in %	Euro/Jahr	Euro/Monat
2011	26,4	81 000	6 750
2012	26,0	82 800	6 900
2013	25,5	85 800	7 150
2014	25,2	87 600	7 300
2015	25,2	90 000	7 500
2016	25,2	91 800	7 650
2017	25,2	94 200	7 850
2018	25,2	96 600	8 050
2019	25,4	99 600	8 300
2020	26,4	102 000	8 500
2021	26,5	105 000	8 750
2022	26,8	108 000	9 000
2023	26,9	111 600	9 300
2024	27,3	114 600	9 550
2025	27,7	118 200	9 850

der Durchschnittsentgelte, der Anzahl der Versicherten und des Beitragssatzes fortgeschrieben wird.

Die Bundesagentur für Arbeit zahlt für Arbeitslosengeldempfänger auf der Basis von 80 Prozent des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts Beiträge an die Rentenversicherung. Die Beiträge werden im Grundsatz aus der Entwicklung der Arbeitslosigkeit, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes ermittelt.

Seit dem Jahr 1995 zahlen die Pflegekassen gemäß § 44 SGB XI Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegepersonen. Die Fortschreibung der Beiträge orientiert sich an der Veränderung der Nicht-Erwerbspersonen im Alter von 40 bis 60 Jahren, die vorwiegend Rentenanwartschaften für häusliche Pflege erwerben. Ferner wird die Entwicklung der beitragspflichtigen Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Die Fortschreibung der freiwilligen Beiträge erfolgt gemäß der Entwicklung des Beitragssatzes und der Veränderung der Beschäftigung.

Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge bei Bezügen von Krankengeld ist seit 1995 analog zur Regelung für die Beiträge der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitslosengeldempfänger auf 80 Prozent des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts festgesetzt. Bei der Fortschreibung der Beiträge für die Empfänger von Krankengeld werden neben der Entwicklung der beitragspflichtigen Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes auch die Veränderungen der Zahl der Beschäftigten berücksichtigt.

Durch das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte werden seit dem 1. Juni 1999 vom Bund Beiträge für Kindererziehungszeiten geleistet. Diese Beiträge werden sich in Deutschland im Jahr 2011 auf rund 11,6 Mrd. Euro belaufen. Die Fortschreibung erfolgt entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und der Zahl der Kinder im Alter von unter drei Jahren (§ 177 SGB VI).

b) Zuschüsse des Bundes

Der allgemeine Bundeszuschuss in den alten Ländern wird für das jeweils folgende Jahr gemäß der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer vom vorvergangenen zum vergangenen Jahr fortgeschrieben. Er ändert sich zusätzlich in dem Verhältnis, in dem sich der Beitragssatz verändert, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses und des Erhöhungsbetrags ergeben würde (§ 213 Absatz 2 SGB VI). Für das Jahr 2011 beläuft sich der allgemeine Bundeszuschuss in den alten Ländern auf rund 31,3 Mrd. Euro.

In den neuen Ländern wird der Bundeszuschuss so berechnet, dass sein Anteil an den Rentenausgaben in den neuen Ländern so hoch ist wie der entsprechenden Anteil in den alten Ländern (§ 287e SGB VI). Im Jahr 2011 beträgt er rund 8,3 Mrd. Euro.

Im Zusammenhang mit dem Rentenreformgesetz 1999 ist durch das Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Bundeszuschuss um einen zusätzlichen Bundeszuschuss ergänzt worden. Für die Kalenderjahre seit 2000 verändert er sich entsprechend der Veränderungsrate der Umsatzsteuereinnahmen ohne Berücksichtigung von Änderungen des Steuersatzes (§ 213 Absatz 3 SGB VI). Für das Jahr 2011 beträgt er rund 9,2 Mrd. Euro.

Seit dem Jahr 2000 wird der zusätzliche Bundeszuschuss zur Senkung des Beitragssatzes um Einnahmen aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform erhöht. Der Erhöhungsbetrag wird seit 2004 ohne weitere Anknüpfung an das Ökosteueraufkommen mit der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter fortgeschrieben (§ 213 Absatz 4 SGB VI). Diese Mittel betragen im Jahr 2011 rund 10,0 Mrd. Euro.

c) Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln bestehen im Wesentlichen aus den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen (jährlich rund 0,6 Mrd. Euro in den alten Ländern und knapp 0,2 Mrd. Euro in den neuen Ländern).

Erstattungen für Aufwendungen aus der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme werden unter dieser Position nicht erfasst. Analog sind die entsprechenden Aufwendungen bei den Renten und der Krankenversicherung der Rentner ebenfalls nicht enthalten.

d) Rentenausgaben

Ausgangspunkt für die Fortschreibung der Rentenausgaben bildet die Bevölkerungsentwicklung, die auf der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes basiert. Demnach wird die mittlere fernere Lebenserwartung von 65-jährigen Frauen und Männern bis zum Jahr 2030 um rund 2 Jahre ansteigen und dann etwa 22,8 Jahre (Frauen) bzw. 19,4 Jahre (Männer) betragen. Bezüglich der Fertilität wird von einer zusammengefassten Geburtenziffer in Höhe von rund 1,4 ausgegangen. Darüber hinaus wird eine jährliche Nettozuwanderung unterstellt, die bis zum Jahr 2020 auf 200 000 Personen jährlich aufwächst.

Ausgehend vom Rentenbestand zum 1. Januar 2011 erfolgt die Bestandsfortschreibung durch Ermittlung der Rentenzugänge und der Rentenwegfälle. Die Rentenzugänge werden auf der Basis der durchschnittlichen Zugangswahrscheinlichkeiten der Jahre 2008 bis 2010 sowie unter Berücksichtigung der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre bestimmt. Die Rentenwegfälle werden durch die Annahmen zur Lebenserwartung determiniert.

Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) wurde die Rentenanpassungsformel unter anderem durch die Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors modifiziert. Für den Nachhaltig-

keitsfaktor werden die Äquivalenz-Beitragszahler bzw. die Äquivalenz-Rentner wie folgt berechnet: Die Anzahl der Äquivalenz-Beitragszahler wird ermittelt, indem die Summe der Beiträge aller versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld durch den auf das Durchschnittsentgelt der Versicherten entfallenden Beitrag zur allgemeinen Rentenversicherung dividiert wird. Die Ermittlung der Anzahl der Äquivalenz-Rentner erfolgt durch Division des Gesamtrentenvolumens durch eine Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten. Der Rentnerquotient spiegelt das Verhältnis von Rentenempfängern zu Beitragszahlern wider. Die Veränderung des Rentnerquotienten und der auf 0,25 gesetzte Parameter „alpha“, der die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors abmildert, ergeben den Nachhaltigkeitsfaktor. Durch den Nachhaltigkeitsfaktor wirken sich Veränderungen in der Relation von Beitragszahlenden zu Rentenbeziehern langfristig dämpfend auf die Rentenanpassung aus. Zwischenzeitlich kann sich der Nachhaltigkeitsfaktor auch positiv auf die Anpassung der Renten auswirken. In Übersicht B 18 ist für die mittlere Lohn- und Beschäftigungsvariante die Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors dargestellt.

Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz wurde eine Schutzklausel geschaffen, die sicherstellt, dass die Wirkung des Faktors für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung sowie die des Nachhaltigkeitsfaktors nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts gegenüber dem Vorjahr beiträgt. Mit dem „Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze“ wurde die Schutzklausel dahingehend erweitert, dass es auch aus der Wirkung der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts gegenüber dem Vorjahr kommen kann. Die durch die Wirkung der Schutzklausel unterbliebenen Anpassungsdämpfungen – der so genannte Ausgleichsbedarf – werden ab der Rentenanpassung 2011 durch Halbierung positiver Rentenanpassungen verrechnet.

Die Schutzklausel kam in ihrer ursprünglichen Ausgestaltung in den Jahren 2005 und 2006 zum Tragen. In ihrer erweiterten Ausgestaltung wurde sie bei der Rentenanpassung 2010 angewandt. Mit der Rentenanpassung 2011 wurde damit begonnen, den Ausgleichsbedarf abzubauen, in dem die Anpassung, wie sie sich rein rechnerisch ergeben hätte, nur in halber Höhe zur Anwendung kam. Der Ausgleichsbedarf verringerte sich dadurch und beträgt infolge dessen seit dem 1. Juli 2011 in den alten Bundesländern 2,85 Prozent (bis zum 30. Juni 2011 noch 3,81 Prozent) und in den neuen Bundesländern 1,43 Prozent (bis zum 30. Juni 2011 noch 1,83 Prozent).

Übersicht B 18

Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors
von 2011 bis 2025 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung
– Deutschland –

Jahr	Äquivalenz-Beitragszahler	Äquivalenz-Rentner	Rentnerquotient	Nachhaltigkeitsfaktor
2011	29 003	14 752	0,5086	0,9954
2012	27 902	14 795	0,5302	1,0203
2013	26 962	14 839	0,5504	0,9894
2014	27 460	14 907	0,5429	0,9905
2015	27 395	14 992	0,5472	1,0034
2016	27 384	15 080	0,5507	0,9980
2017	27 373	15 185	0,5547	0,9984
2018	27 429	15 310	0,5582	0,9982
2019	27 176	15 442	0,5682	0,9984
2020	27 071	15 575	0,5754	0,9955
2021	26 903	15 719	0,5843	0,9969
2022	26 703	15 875	0,5945	0,9961
2023	26 551	16 039	0,6041	0,9956
2024	26 395	16 215	0,6143	0,9960
2025	26 182	16 394	0,6262	0,9958

Der Ausgleichsbedarf wird in den Modellrechnungen weiter abgebaut. Der Abbau ist in allen neun Varianten innerhalb des Vorausberechnungszeitraums vollständig abgeschlossen, in der mittleren Variante ist dies in den alten Ländern zur Rentenanpassung am 1. Juli 2014 der Fall. In den neuen Ländern wird der Abbau des Ausgleichsbedarfs zur Rentenanpassung zwei Jahre früher erwartet.

Die vor diesem Hintergrund aus den Modellrechnungen folgende Entwicklung des aktuellen Rentenwerts in den alten Ländern ist für die mittlere Lohnvariante der Übersicht B 15 zu entnehmen. Insgesamt steigen die Renten unter Berücksichtigung der Verrechnung unterbliebener Anpassungsdämpfungen bis zum Jahr 2025 um insgesamt rund 35 Prozent an. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von gut 2 Prozent pro Jahr.

Seit dem 1. Januar 2002 ist die knappschaftliche Rentenversicherung bereits dann für die Leistungserbringung zuständig, wenn ein einziger Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 136 SGB VI). Die daraus resultierende Minderung der Rentenausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung wurde bei der Vorausschätzung der Rentenausgaben im Rahmen des verwendeten Rentenmodells berücksichtigt. Den Minderausgaben stehen erhöhte Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang gegenüber.

e) Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltung und Verfahren

Im Grundsatz werden die Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe ermittelt, indem die durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) festgelegten und durch das Dritte SGB VI-Änderungsgesetz modifizierten Höchstbeträge mit der Entgeltsteigerung fortgeschrieben werden. Von diesem Grundsatz wird dann abgewichen, wenn im Basisjahr eine Überschreitung des Höchstbetrags erwartet wird. Die Überschreitungsbeträge führen in diesem Fall zwei Jahre später zu einer entsprechenden Minderung der Höchstbeträge. Im Jahr 2011 wird von knapp 5,4 Mrd. Euro ausgegangen.

Die Aufwendungen für Verwaltung und Verfahren werden mit der Lohnentwicklung fortgeschrieben. Im Jahr 2011 wird in den alten Ländern von rund 2,9 Mrd. Euro und in den neuen Ländern von rund 0,6 Mrd. Euro ausgegangen.

f) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Mit dem GKV-Finanzierungsgesetz aus dem Jahr 2010 wurde der paritätisch finanzierte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem 1. Januar 2011 auf bundeseinheitlich 14,6 Prozent festgesetzt. Dieser Beitragssatz wird je zur Hälfte von den Rentnerinnen und Rentnern und der Rentenversicherung getragen. Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt ab dem 1. Januar 2011 15,5 Prozent. Dieser Beitragssatz beinhaltet den seit dem 1. Juli 2005 von den Rentnerinnen und Rentnern alleine zu tragenden zusätzlichen Beitragssatzanteil in Höhe von 0,9 Prozent.

g) Beiträge zur Pflegeversicherung

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen. Seitdem fallen für die allgemeine Rentenversicherung hierfür keine Ausgaben mehr an.

h) Wanderversicherungsausgleich und Wanderungsausgleich

Seit dem 1. Januar 2002 ist die knappschaftliche Rentenversicherung bereits dann für die Leistungserbringung zuständig, wenn ein einziger Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 136 SGB VI). Die Neuregelung führt dazu, dass sich die Rentenausgaben der allgemeinen Rentenversicherung vermindern, gleichzeitig aber die Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang ansteigen. In den alten Ländern betragen die Rentenaufwendungen, die der allgemeinen Rentenversicherung aus Rententeilen der von der knappschaftlichen Rentenversicherung ausgezahlten Renten (inklusive KVdR) zuzurechnen sind, im Jahr 2011 rund 4,4 Mrd. Euro. In den neuen Ländern belaufen sich die Aufwendungen für solche Rententeile im Jahr 2011 auf rund 1,7 Mrd. Euro. In den Folgejahren steigen die Ausgaben für die Wanderversicherung jeweils mit den jahresdurchschnittlichen Rentenerhöhungen und um die Mehrausgaben aus der Neuregelung der Zuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Im SGB VI ist ein Wanderversicherungsausgleich auch für die Kosten für Leistungen zur Teilhabe eingeführt worden. Die hierdurch auftretenden Aufwendungen von insgesamt knapp 80 Mio. Euro im Jahr 2011 werden mit der Entwicklung der Löhne fortgeschrieben.

Zum Ausgleich der Beitragsausfälle als Folge der Abwanderung von Beitragszahlenden der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung nach dem 1. Januar 1991 ist mit dem Renten-Überleitungsgesetz seit 1992 darüber hinaus ein Wanderungsausgleich zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung eingerichtet worden (§ 223 Absatz 6 SGB VI). In den Vorausschätzungen wird unterstellt, dass ausgehend vom Jahr 1991 bis zum Jahr 2011 rund 385 000 und bis zum Jahr 2025 rund 410 000 Beitragszahlende von der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung abwandern. Die Aufwendungen für den Wanderungsausgleich belaufen sich im Jahr 2011 auf gut 2,1 Mrd. Euro.

i) Beitragserstattungen

Es wird mit Beitragserstattungen von jährlich rund 0,1 Mrd. Euro in den Jahren ab 2011 in den alten Ländern

gerechnet. Die Beitragserstattungen in den neuen Ländern haben keinen nennenswerten Umfang.

j) Leistungen für Kindererziehung

Mit dem Gesetz über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 wurde ab 1. Oktober 1987 in Stufen auch denjenigen Müttern, die beim Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatten, für jedes lebend geborene Kind eine dynamische Leistung für Kindererziehung gewährt. Im Renten-Überleitungsgesetz wurde für die neuen Länder die Leistung auf Mütter, die am 1. Januar 1992 bereits 65 Jahre und älter waren, ausgedehnt.

Durch das RRG 1999 wurden darüber hinaus die Leistungen für Kindererziehung ab dem 1. Juli 1998 – entsprechend der Bewertung von Kindererziehungszeiten – stufenweise von 75 Prozent auf 100 Prozent des Durchschnittseinkommens angehoben.

k) Vermögen, Verwaltungsvermögen und Nachhaltigkeitsrücklage

Die Berechnungen zur Vermögensentwicklung gehen von dem vorausgeschätzten Rechnungsergebnis des Bar- und Anlagevermögens in der allgemeinen Rentenversicherung Ende 2011 aus. Das Bar- und Anlagevermögen zukünftiger Jahre wird durch Fortschreibung mittels des Saldos aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben berechnet. Die Nachhaltigkeitsrücklage ergibt sich dann jeweils durch Abzug des fortgeschriebenen Verwaltungsvermögens.

3.3.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Grundlage für die Vorausberechnungen bilden die Meldungen der knappschaftlichen Rentenversicherung über die Einnahmen und die Ausgaben, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Vorausberechnungen für die Monate bis einschließlich April 2011 bekannt waren. Aus diesen Einnahmen und Ausgaben wurden die Jahresergebnisse 2011 geschätzt und hiervon ausgehend für die Jahre bis 2025 fortgeschrieben.

a) Beitragseinnahmen

Die Beitragseinnahmen für die gemäß § 137 SGB VI und § 273 Absatz 1 SGB VI Versicherten für die Jahre bis 2025 werden proportional zur Veränderung der Zahl dieser Versicherten, des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts der knappschaftlich Beschäftigten und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung fortgeschrieben.

Die Beitragseinnahmen gemäß § 166 SGB VI für Leistungsempfänger der Bundesagentur für Arbeit werden im Grundsatz mit der Veränderung der Arbeitslosenzahl, der Bruttolöhne und -gehälter in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung fortgeschrieben.

b) Wanderungsausgleich

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz sind seit 1992 Zahlungen von der allgemeinen Rentenversicherung zur knappschaftlichen Rentenversicherung im Rahmen eines Wanderungsausgleichs vorgesehen. Sie dienen dem Ausgleich von Beitragsausfällen, die sich in der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen der strukturbedingten Verringerung der Versichertenanzahl infolge der Abwanderung von Versicherten ergeben. Wenn Versicherte zur allgemeinen Rentenversicherung wechseln, führen sie dort zu höheren Beitragseinnahmen, denen entsprechend höhere Rentenausgaben erst mit deutlicher Verzögerung gegenüberstehen. Die Beträge errechnen sich aus der Differenz der durchschnittlichen Anzahl knappschaftlich Versicherter des Jahres, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Anzahl knappschaftlich Versicherter am 1. Januar 1991, multipliziert mit den Beitragseinnahmen entsprechend des Durchschnittsentgelts in der allgemeinen Rentenversicherung (vgl. bereits Abschnitt 3.3.1, Teil B).

c) Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln umfassen neben den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen auch die Erstattungen für die Kinderzuschüsse. Die Erstattungen für die Kinderzuschüsse sind mittlerweile bis auf minimale Restbeträge ausgelaufen.

d) Sonstige Einnahmen

Gemäß § 293 Absatz 1 SGB VI sind Rückflüsse aus den Vermögensanlagen des Rücklagevermögens Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Rückflüsse aus den Vermögensanlagen sind langfristig vernachlässigbar.

e) Bundeszuschuss

Gemäß § 215 SGB VI zahlt der Bund der knappschaftlichen Rentenversicherung den Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamteinnahmen (ohne Bundeszuschuss) und den Gesamtausgaben eines jeden Kalenderjahres. Er stellt damit die dauerhafte Leistungsfähigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung sicher. Da die Defizithaftung des Bundes sowohl in den alten Ländern wie auch in den neuen Ländern greift, ergibt sich der Gesamtbundeszuschuss – wie er in Übersicht B 11 ausgewiesen ist – durch Addition der Defizite der knappschaftlichen Rentenversicherung in den neuen und in den alten Ländern. Die Entwicklung der Höhe des Bundeszuschusses ist im Wesentlichen von der Abnahme der Versichertenzahl, der Entwicklung des Rentenbestands, dem Zuwachs der Entgelte sowie den Veränderungen des Beitragssatzes und der aktuellen Rentenwerte in der allgemeinen Rentenversicherung abhängig.

f) Rentenausgaben (zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung)

Bei der Berechnung der Rentenausgaben werden die Bestandsrenten ab 2012 zum Anpassungstermin mit den aktuellen Rentenwerten der allgemeinen Rentenversicherung im jeweils laufenden Jahr angepasst.

In den alten Ländern betrug die Anzahl der Versicherten im Jahr 1957 noch rund 700 000. Seitdem hat die Anzahl der Versicherten kontinuierlich bis auf voraussichtlich rund 57 000 Versicherte im Jahresdurchschnitt 2011 abgenommen. Entsprechend wird das Rentenvolumen langfristig sinken. Darüber hinaus entwickeln sich auch die knappschaftlichen Anwartschaften je Versicherten rückläufig. Beide Effekte werden über eine jährliche Minderung des undynamischen Rentenvolumens aufwachsend auf rd. 2,5 Prozent abgebildet. Als Basiswert für 2011 wurde für die Rentenausgaben inklusive der Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner (zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung) ein Betrag von 6 105 Mio. Euro angesetzt.

In den neuen Ländern ist das Rentenvolumen, bedingt durch Rentenzugänge mit langen knappschaftlichen Versicherungszeiten, bis 2002 noch angestiegen und hat sich in den Folgejahren auf diesem Niveau gehalten. Als Folge des drastischen Versichertenrückgangs (Anfang 1991 rund 250 000 Versicherte, im Jahresdurchschnitt 2011 voraussichtlich knapp 19 000 Versicherte mit weiterhin abnehmender Tendenz) muss aber auch hier langfristig das Rentenvolumen absinken. Dabei wird bei der Fortschreibung ein Rückgang der undynamischen Rentenausgaben von 1 Prozent, ab 2014 von 2 Prozent jährlich angenommen. Für das Jahr 2011 sind Rentenausgaben inklusive der Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 2 219 Mio. Euro (zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung) als Basis geschätzt.

g) Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe

Für 2011 wird bundesweit mit Ausgaben in Höhe von 56 Mio. Euro gerechnet. Gemäß § 220 SGB VI wird ab 1993 wegen der Annahmen über die langfristige Entwicklung der Anzahl der Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung mit einer gegenüber der jeweiligen Entwicklung der Entgelte um einen Prozentpunkt geringeren Steigerung gerechnet.

h) Knappschaftsausgleichsleistung

Die Entwicklung der Anzahl der Knappschaftsausgleichsleistungen ist insbesondere im Zusammenhang mit dem Personalabbau zur Reduzierung der Förderkapazitäten im Steinkohlebergbau zu sehen. Da die Anzahl der Versicherten und die Höhe der Anwartschaften abnehmen, wird eine Abnahme der Knappschaftsausgleichsleistungen entsprechend der prozentualen Abnahme des Rentenvolumens unterstellt. Die durchschnittliche Höhe der Knappschaftsausgleichsleistungen wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts fortgeschrieben. Für das Jahr 2011 wird für die alten und neuen Länder zusammen mit einem Betrag von 137 Mio. Euro gerechnet. Die Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Empfänger von Knappschaftsausgleichsleistungen sind bei den Ausgaben für die KVdR berücksichtigt.

i) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Mit dem GKV-Finanzierungsgesetz aus dem Jahr 2010 wurde der paritätisch finanzierte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem 1. Januar 2011 auf bundeseinheitlich 14,6 Prozent festgesetzt. Dieser Beitragssatz wird je zur Hälfte von den Rentnerinnen und Rentnern und der Rentenversicherung getragen. Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt ab dem 1. Januar 2011 15,5 Prozent. Dieser Beitragssatz beinhaltet den seit dem 1. Juli 2005 von den Rentnerinnen und Rentnern alleine zu tragenden zusätzlichen Beitragssatzanteil in Höhe von 0,9 Prozent.

j) Beiträge zur Pflegeversicherung

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen. Seitdem fallen für die knappschaftliche Rentenversicherung hierfür keine Ausgaben mehr an.

k) Beitragserstattungen

Beitragserstattungen haben in der knappschaftlichen Rentenversicherung keinen nennenswerten Umfang.

l) Ausgaben insgesamt

Zu den Ausgaben insgesamt gehören außer den hier erläuterten Ausgabenpositionen noch die Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie die sonstigen Ausgaben. Bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden die geschätzten Aufwendungen im Jahr 2011 entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung fortgeschrieben.

Für 2011 wird mit Gesamtausgaben zu eigenen Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung von 8 705 Mio. Euro gerechnet (wegen des Defizitausgleichs durch den Bund haben die Gesamteinnahmen die gleiche Höhe). Ihre Höhe wird in der Hauptsache durch die Ausgaben für die Renten zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung und für die Krankenversicherung der Rentner bestimmt. Die Entwicklung der gesamten Ausgaben ist in der Übersicht B 11 wiedergegeben.

Teil C: Eine Modellrechnung zur Angleichung der Renten in den alten und neuen Ländern im mittelfristigen Zeitraum 2010 bis 2015

Der Bundesrat hat am 25. Februar 2000 zu der Vorlage des Rentenversicherungsberichts 1999 folgende Stellungnahme beschlossen:

„Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den künftigen Rentenversicherungsberichten wieder eine Prognose zur Entwicklung der Renten in den neuen Ländern im

Vergleich zur Entwicklung der Renten in den alten Ländern aufzunehmen unter dem Gesichtspunkt, wie die Angleichung der Renten zwischen Ost und West auf der Grundlage des vorliegenden Datenmaterials fortschreiten wird."

1 Die Entwicklung der aktuellen Rentenwerte und der verfügbaren Eckrenten sowie ihre Angleichung in den alten und neuen Ländern

Das Verhältnis des aktuellen Rentenwerts in den neuen Ländern zum aktuellen Rentenwert in den alten Ländern steigt von 88,7 Prozent im Jahr 2010 auf 90,3 Prozent im Jahr 2015 an (Übersicht C 1). Dieser Anstieg resultiert insbesondere aus den Anpassungen des aktuellen Rentenwerts (Ost) in den Jahren 2012 bis 2014, die den Modellrechnungen zufolge in diesem Zeitraum um durchschnittlich knapp 0,6 Prozentpunkte jährlich höher ausfallen als die Anpassungen des aktuellen Rentenwerts in den alten Ländern. Die höheren Rentenanpassungen in den neuen Ländern sind vor allem die Folge des gegenüber den alten Ländern rechnerisch zeitlich eher abgeschlossenen Abbaus des Ausgleichsbedarfs (Ost). Die geringfügig höheren Annahmen zur Entgeltentwicklung in den neuen Ländern im Mittelfristzeitraum tragen ebenfalls zu einer Annäherung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an seinen Westwert bei. Der aktuelle Rentenwert in den alten Ländern steigt in der Modellrechnung im Zeitraum von 2010 bis 2015 um insgesamt rund 8,5 Prozent, in den neuen Ländern um insgesamt rund 10,4 Prozent.

Die Entwicklung der verfügbaren Eckrenten wird, abgesehen von der Fortschreibung der aktuellen Rentenwerte, auch von der Entwicklung der Sozialversicherungsbeiträge, die Rentnerinnen und Rentner zu zahlen haben, beeinflusst. Seit der Einführung des Gesundheitsfonds im Jahr 2009 sind die Beitragssätze zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in den alten und den neuen Ländern identisch. Die Verhältnisse der aktuellen Rentenwerte und der verfügbaren Standardrenten in den neuen Ländern zu den entsprechenden Größen in den alten Ländern fallen damit gleich hoch aus.

2 Die Entwicklung des durchschnittlichen Rentenzahlbetrages bei Renten mit Auffüllbetrag

Nach §§ 315a und 319a SGB VI werden Auffüllbeträge seit Januar 1996 mit den Rentenanpassungen abgeschmolzen. Im Juli 2010 wurden an Männer 17 207 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie 253 Witwerrenten gezahlt, die einen Auffüllbetrag enthielten. Die Höhe des durchschnittlichen Auffüllbetrags bei Versichertenrenten belief sich auf 156,93 Euro (26,07 Euro bei Witwerrenten). Zum gleichen Stichtag bezogen 165 296 Frauen Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie 1 590 Frauen eine Witwenrente mit Auffüllbeträgen. Die Höhe des durchschnittlichen Auffüllbetrags bei Versichertenrenten von Frauen lag bei 95,06 Euro (49,26 Euro bei Witwenrenten). Damit betrug das Gesamtvolumen der Auffüllbeträge im Juli 2010 knapp 19 Mio. Euro.

Aufgrund des inzwischen hohen Alters der Rentnerinnen und Rentner mit Auffüllbeträgen im Zusammenwirken mit künftigen Rentenanpassungen wird das Gesamtvolumen der Auffüllbeträge bis zum Ende des Mittelfristzeitraums nochmals um rund 25 Prozent zurückgehen.

3 Die Entwicklung der durchschnittlichen Gesamtrentenzahlbeträge und ihre Angleichung

Von Bedeutung für den Angleichungsprozess ist neben der Angleichung der aktuellen Rentenwerte die Entwicklung der tatsächlich verfügbaren Rente (beim Zusammentreffen mehrerer Renten der Gesamtzahlbetrag der Ren-

Übersicht C 1

Die mittelfristige Entwicklung der Angleichung des aktuellen Rentenwertes in den neuen Ländern an den in den alten Ländern

Stichtag	aktueller Rentenwert		Verhältniswert des aktuellen Rentenwertes in den neuen zu dem in den alten Ländern
	Alte Länder	Neue Länder	
	in Euro	in Euro	in %
01.07.2010	27,20	24,13	88,7
01.07.2011	27,47	24,37	88,7
01.07.2012	28,10	25,15	89,5
01.07.2013	28,16	25,27	89,7
01.07.2014	28,61	25,81	90,2
01.07.2015	29,50	26,64	90,3

ten, Übersicht C 2). Dabei liegt – wie bereits in der Vergangenheit – das Verhältnis der verfügbaren laufenden Renten deutlich höher als das Verhältnis der verfügbaren Eckrenten. Dies liegt vor allem an den im Durchschnitt längeren Versicherungsverläufen in den neuen Ländern, insbesondere bei den Frauen. Die Abschmelzung der Auffüllbeträge seit 1996 wirkt sich dämpfend auf die Höhe der verfügbaren Renten in den neuen Ländern und damit auch auf das Verhältnis zu den Vergleichsrenten in den alten Ländern aus.

Nachstehende Ergebnisse beruhen auf einer Modellrechnung auf Basis von Einzeldatensätzen der Rentenbestände des Postrentendienstes (Stand Juli 2010). Sie berücksichtigen nicht nur die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts in den alten und neuen Ländern, sondern auch das Zusammentreffen von Alters- und Hinterbliebenenrenten sowie das Abschmelzen der Auffüllbeträge (Auffüllbeträge bezeichnen an dieser Stelle zusammenfassend auch Rentenzuschläge).

Im Ergebnis steigen die Verhältniswerte im Mittelfristzeitraum bei Männern wie auch bei Frauen um etwa 2 Prozentpunkte an. Der Anstieg ist insbesondere auf den beschriebenen Effekt beim Abbau des Ausgleichsbedarfs zurück zu führen. Die Dämpfung durch das Abschmelzen der Auffüllbeträge wird dabei durch die höheren Rentenanpassungen in den neuen Ländern kompensiert.

Übersicht C 2

Die Angleichung der durchschnittlichen Gesamtrentenzahlbeträge in den neuen Ländern an die in den alten Ländern[1) 2)]

Stichtag	Alle Rentnerinnen und Rentner		
	Alte Länder	Neue Länder	Verhältniswert des Betrages in den neuen zu dem in den alten Ländern
	Ø Gesamtrenten-zahlbetrag		
	in Euro/Monat		in %
	Renten an Männer		
01.07.2010	970,06	1 022,20	105,4
01.07.2011	976,63	1 029,06	105,4
01.07.2012	999,03	1 061,50	106,3
01.07.2013	1 001,17	1 066,49	106,5
01.07.2014	1 015,72	1 087,34	107,1
01.07.2015	1 047,31	1 122,09	107,1
	Renten an Frauen		
01.07.2010	672,76	885,41	131,6
01.07.2011	677,38	891,27	131,6
01.07.2012	692,91	918,88	132,6
01.07.2013	694,40	923,15	132,9
01.07.2014	704,46	940,93	133,6
01.07.2015	726,38	970,59	133,6

1) Renten nach Abzug des durchschnittlichen Eigenbeitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung.
2) Personenkonzept: Mehrfachrenten sind zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.

Teil D: Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenze auf Arbeitsmarkt, Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentlichen Haushalte (§ 154 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VI)

Um der seinerzeitigen Frühverrentungspraxis entgegenzuwirken hat der Gesetzgeber im Jahr 1989 mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992) beschlossen, die Altersgrenzen bei den Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit, für Frauen und für langjährig Versicherte schrittweise ab dem Jahr 2001 anzuheben. Gleichzeitig wurde eine Berichtspflicht eingeführt, derzufolge die Bundesregierung beginnend im Jahr 1997 im Rahmen der jährlichen Rentenversicherungsberichte darstellen soll, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt.

Dieser Berichtspflicht kommt die Bundesregierung im Teil D des Rentenversicherungsberichts nach. Über die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr ab dem Jahr 2012 berichtet die Bundesregierung alle vier Jahre in einem gesonderten Bericht gemäß § 154 Absatz 4 SGB VI, der im Jahr 2010 erstmals vorgelegt wurde.

Mit dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand und dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz aus dem Jahr 1996 sind die Altersgrenzen zu den oben genannten Altersrenten früher und schneller als ursprünglich vorgesehen angehoben worden. Die Heraufsetzung der Altersgrenze bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen ist durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus dem Jahr 2000 erfolgt. Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Jahr 2004 ist die Altersgrenze für die frühest mögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit angehoben worden. Die Begründungen der genannten Gesetze enthalten Ausführungen zu den Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Arbeitsmarkt und auf die Finanzlage der Rentenversicherung und der öffentlichen Haushalte. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen dieser Gesetze wurden die möglichen Auswirkungen seinerzeit eingehend diskutiert.

Übersicht D 1 zeigt, dass das durchschnittliche Zugangsalter in Renten wegen Alters seit dem Jahr 2000 bis 2010 um über ein Jahr gestiegen ist. Dies verdeutlicht, dass die bisher ergriffenen Maßnahmen Wirkung zeigen. Der leichte Rückgang im Zugangsjahr 2007 ist demografisch begründet. Die unmittelbaren Endkriegs- und Nachkriegskohorten sind gegenüber den folgenden Geburtsjahrgängen schwächer besetzt. Bei vergleichbarem Rentenzugangsverhalten der einzelnen Jahrgänge kann dies dazu führen, dass das durchschnittliche Zugangsalter zwischenzeitlich sinkt.

Die Auswirkungen der bisherigen Anhebung der Altersgrenzen auf den Arbeitsmarkt spiegeln sich auch in der Erwerbsbeteiligung Älterer wider. Übersicht D 2 zeigt die die Entwicklung der Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen für den Zeitraum ab 2000.

Die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-jährigen Männer stieg im Zeitraum von 2000 bis 2010 um rund 21 Prozentpunkte auf 49 Prozent an. Die Erwerbstätigenquote 60- bis 64-jähriger Frauen stieg im gleichen Zeitraum um ebenfalls rund 21 Prozentpunkte auf 33 Prozent. Insge-

Übersicht D 1

Durchschnittliches Rentenzugangsalter in Renten wegen Alters von 2000 bis 2010

	Männer	Frauen	Gesamt
2000	62,2	62,3	62,3
2001	62,4	62,5	62,4
2002	62,6	62,8	62,7
2003	62,9	62,9	62,9
2004	63,1	63,0	63,1
2005	63,1	63,2	63,2
2006	63,3	63,2	63,2
2007	63,3	63,0	63,1
2008	63,4	63,0	63,2
2009	63,5	62,9	63,2
2010	63,8	63,3	63,5

samt hat sich die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-Jährigen seit 2000 mehr als verdoppelt. Nach Daten von Eurostat ist die Quote im 2. Quartal 2011 auf 44 Prozent gestiegen. Es ist davon auszugehen, dass die Erwerbsbeteiligung Älterer auch in Zukunft weiter ansteigen wird.

Angesichts der weiter steigenden Lebenserwartung und des langfristig demografisch bedingten Rückgangs der Personen im erwerbsfähigen Alter ist die schrittweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente vom 65. auf das 67. Lebensjahr bis 2029 durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz, BGBl I 2007, S. 554) eine wichtige rentenpolitische Maßnahme, um die gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen und das Mindestsicherungsniveau einhalten zu können. Sie darf allerdings nicht ausschließlich als Instrument zur nachhaltigen Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung verstanden werden. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zielt die Maßnahme vor allem auch darauf, die Erwerbstätigkeit der Älteren zu steigern, um damit einem drohenden Arbeitskräftemangel entgegenzuwirken und somit Wirtschaftswachstum und Wohlstand in einer alternden Gesellschaft für die Zukunft zu erreichen.

Übersicht D 2

Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen in den Jahren 2000 bis 2010

	Männer	Frauen	Gesamt
2000	28%	12%	20%
2001	29%	14%	21%
2002	31%	15%	23%
2003	31%	16%	23%
2004	33%	18%	25%
2005	36%	21%	28%
2006	38%	22%	30%
2007	41%	25%	33%
2008	43%	27%	35%
2009	47%	30%	38%
2010	49%	33%	41%

Anhang

Übersicht 1

Übersicht über die Versicherten in der Gesetzlichen Rentenversicherung am 31.12. des jeweiligen Jahres

Jahr	Versicherte insgesamt	Aktiv Versicherte	und zwar [3]				Passiv Versicherte	davon	
			Pflichtversicherte [1]	Freiwillig Versicherte	Geringfügig Beschäftigte [2]	Anrechnungszeitversicherte		Latent Versicherte	Übergangsfälle
					Männer und Frauen				
					Alte Länder				
2007	43.814.547	28.447.435	25.321.007	329.287	4.517.955	183.543	15.367.112	12.877.347	2.489.765
2008	43.942.458	28.524.958	25.479.746	310.087	4.560.351	141.316	15.417.500	12.940.302	2.477.198
2009	43.986.738	28.669.996	25.649.908	290.499	4.665.279	146.089	15.316.742	12.979.374	2.337.368
					Neue Länder				
2007	8.320.815	6.540.965	6.170.195	58.793	520.540	84.368	1.779.850	1.313.838	466.012
2008	8.281.240	6.484.512	6.150.984	56.195	504.518	64.811	1.796.728	1.348.665	448.063
2009	8.218.111	6.456.663	6.139.403	52.948	516.100	59.258	1.761.448	1.357.138	404.310
					Deutschland				
2007	52.135.362	34.988.400	31.491.202	388.080	5.038.495	267.911	17.146.962	14.191.185	2.955.777
2008	52.223.698	35.009.470	31.630.730	366.282	5.064.869	206.127	17.214.228	14.288.967	2.925.261
2009	52.204.849	35.126.659	31.789.311	343.447	5.181.379	205.347	17.078.190	14.336.512	2.741.678
					Männer				
					Alte Länder				
2007	22.620.437	14.785.846	13.864.063	252.824	1.462.426	60.620	7.834.591	6.702.801	1.131.790
2008	22.670.280	14.788.851	13.886.156	237.919	1.492.738	49.369	7.881.429	6.760.691	1.120.738
2009	22.690.627	14.811.023	13.902.437	223.044	1.556.047	51.959	7.879.604	6.805.536	1.074.068
					Neue Länder				
2007	4.345.421	3.356.295	3.217.816	40.891	193.777	24.148	989.126	756.235	232.891
2008	4.320.563	3.325.994	3.197.613	38.591	189.224	19.369	994.569	776.585	217.984
2009	4.287.840	3.310.827	3.184.945	36.166	200.607	19.209	977.013	779.603	197.410
					Deutschland				
2007	26.965.858	18.142.141	17.081.879	293.715	1.656.203	84.768	8.823.717	7.459.036	1.364.681
2008	26.990.843	18.114.845	17.083.769	276.510	1.681.962	68.738	8.875.998	7.537.276	1.338.722
2009	26.978.467	18.121.850	17.087.382	259.210	1.756.654	71.168	8.856.617	7.585.139	1.271.478
					Frauen				
					Alte Länder				
2007	21.194.110	13.661.589	11.456.944	76.463	3.055.529	122.923	7.532.521	6.174.546	1.357.975
2008	21.272.178	13.736.107	11.593.590	72.168	3.067.613	91.947	7.536.071	6.179.611	1.356.460
2009	21.296.111	13.858.973	11.747.471	67.455	3.109.232	94.130	7.437.138	6.173.838	1.263.300
					Neue Länder				
2007	3.975.394	3.184.670	2.952.379	17.902	326.763	60.220	790.724	557.603	233.121
2008	3.960.677	3.158.518	2.953.371	17.604	315.294	45.442	802.159	572.080	230.079
2009	3.930.271	3.145.836	2.954.458	16.782	315.493	40.049	784.435	577.535	206.900
					Deutschland				
2007	25.169.504	16.846.259	14.409.323	94.365	3.382.292	183.143	8.323.245	6.732.149	1.591.096
2008	25.232.855	16.894.625	14.546.961	89.772	3.382.907	137.389	8.338.230	6.751.691	1.586.539
2009	25.226.382	17.004.809	14.701.929	84.237	3.424.725	134.179	8.221.573	6.751.373	1.470.200

1) Einschließlich geringfügig Beschäftigter mit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit.
2) Ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit.
3) Mehrfachnennungen sind möglich.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 1

Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung (ohne Rentenbezug) am 31.12.2009

Versicherungsverhältnis	alte Bundesländer			neue Bundesländer			Deutschland		
	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen
Aktiv Versicherte	**28.669.996**	**14.811.023**	**13.858.973**	**6.456.663**	**3.310.827**	**3.145.836**	**35.126.659**	**18.121.850**	**17.004.809**
und zwar [2]									
Pflichtversicherte insges.	**25.649.908**	**13.902.437**	**11.747.471**	**6.139.403**	**3.184.945**	**2.954.458**	**31.789.311**	**17.087.382**	**14.701.929**
und zwar [2]									
vers.pflichtig Beschäftigte [1]	21.499.913	11.772.673	9.727.240	4.746.814	2.433.609	2.313.205	26.246.727	14.206.282	12.040.445
darunter und zwar									
Altersteilzeitbeschäftigte	532.735	320.982	211.753	139.754	54.127	85.627	672.489	375.109	297.380
geringfügig Beschäftigte [1]	279.063	28.918	250.145	33.807	5.652	28.155	312.870	34.570	278.300
Wehr-/Zivildienstleistende	88.833	88.833	---	22.760	22.760	---	111.593	111.593	-
Leistungsempfänger nach SGB III	894.770	547.530	347.240	276.138	175.505	100.633	1.170.908	723.035	447.873
Leistungsempfänger nach SGB II	2.549.140	1.242.128	1.307.012	970.178	493.403	476.775	3.519.318	1.735.531	1.783.787
Vorruhestandsgeldbezieher	7.197	4.477	2.720	726	311	415	7.923	4.788	3.135
sonstige Leistungsempfänger	346.487	186.500	159.987	88.640	46.070	42.570	435.127	232.570	202.557
Pflegepersonen	246.186	18.493	227.693	44.131	6.519	37.612	290.317	25.012	265.305
Selbständige	207.310	118.100	89.210	45.825	26.736	19.089	253.135	144.836	108.299
davon									
Existenzgründer	---	---	---	---	---	---	---	---	---
auf Antrag	8.562	6.751	1.811	1.754	1.099	655	10.316	7.850	2.466
kraft Gesetz	26.016	9.368	16.648	8.048	3.297	4.751	34.064	12.665	21.399
Künstler/Publizisten	130.906	68.237	62.669	26.096	14.303	11.793	157.002	82.540	74.462
Handwerker	41.826	33.744	8.082	9.927	8.037	1.890	51.753	41.781	9.972
wegen Kinderziehung [3]	54.430	1.850	52.580	8.482	427	8.055	62.912	2.277	60.635
freiwillig Versicherte	290.499	223.044	67.455	52.948	36.166	16.782	343.447	259.210	84.237
geringfügig Beschäftigte [4]	4.665.279	1.556.047	3.109.232	516.100	200.607	315.493	5.181.379	1.756.654	3.424.725
Anrechnungszeitversicherte	146.089	51.959	94.130	59.258	19.209	40.049	205.347	71.168	134.179
Passiv Versicherte	**15.316.742**	**7.879.604**	**7.437.138**	**1.761.448**	**977.013**	**784.435**	**17.078.190**	**8.856.617**	**8.221.573**
davon									
Übergangsfälle	2.337.368	1.074.068	1.263.300	404.310	197.410	206.900	2.741.678	1.271.478	1.470.200
latent Versicherte	12.979.374	6.805.536	6.173.838	1.357.138	779.603	577.535	14.336.512	7.585.139	6.751.373
Versicherte insgesamt	**43.986.738**	**22.690.627**	**21.296.111**	**8.218.111**	**4.287.840**	**3.930.271**	**52.204.849**	**26.978.467**	**25.226.382**

[1] Einschließlich geringfügig Beschäftigter mit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit.

[2] Mehrfachnennungen möglich.

[3] In der Regel sind diese Zeiten noch nicht im Versicherungskonto erfasst.

[4] Ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 2

Die Rentenneuzugänge und die Rentenwegfälle [1] in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten** und **neuen Ländern** ab 2008

Jahr	Rentenneuzugänge						Rentenwegfälle					
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt	darunter		insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt	darunter	
		insgesamt	darunter flexible [2]		Witwen-/ Witwer-renten [3]	Waisen-renten		insgesamt	darunter flexible [2]		Witwen-/ Witwer-renten [3]	Waisen-renten
	Deutschland											
	Allgemeine Rentenversicherung											
2008	846 898	690 847	135 647	345 248	279 168	64 710	752 656	667 841	71 376	423 690	299 897	121 801
2009	844 644	679 132	134 448	348 621	283 017	64 181	765 171	681 182	76 986	424 730	302 567	120 549
2010	831 660	656 700	148 090	351 946	286 110	64 320	773 475	697 892	84 000	432 890	310 983	120 301
	Knappschaftliche Rentenversicherung [4]											
2008	26 351	19 563	4 601	28 950	26 106	2 821	31 909	27 824	3 837	30 570	22 924	7 616
2009	25 341	17 825	4 272	28 758	25 974	2 775	32 006	27 982	3 931	31 447	23 837	7 584
2010	24 564	16 846	4 864	28 532	25 805	2 711	31 578	28 596	4 282	32 404	24 391	7 988
	Gesetzliche Rentenversicherung											
2008	873 249	710 410	140 248	374 198	305 274	67 531	784 565	695 665	75 213	454 260	322 821	129 417
2009	869 985	696 957	138 720	377 379	308 991	66 956	797 177	709 164	80 917	456 177	326 404	128 133
2010	856 224	673 546	152 954	380 478	311 915	67 031	805 053	726 488	88 282	465 294	335 374	128 289
	Alte Länder											
	Gesetzliche Rentenversicherung											
2008	725 640	596 333	115 605	300 688	245 083	54 491	624 978	559 939	67 257	357 442	260 486	95 551
2009	724 515	588 767	117 109	303 269	247 405	54 666	633 171	569 738	71 828	359 610	261 530	96 866
2010	707 651	563 185	127 252	306 075	249 752	55 023	640 397	584 154	78 073	366 409	265 954	99 178
	Neue Länder											
	Gesetzliche Rentenversicherung											
2008	147 609	114 077	24 643	73 510	60 191	13 040	159 587	135 726	7 956	96 818	62 335	33 866
2009	145 470	108 190	21 611	74 110	61 586	12 290	164 006	139 426	9 089	96 567	64 874	31 267
2010	148 573	110 361	25 702	74 403	62 163	12 008	164 656	142 334	10 209	98 885	69 420	29 111

1) Ohne Berücksichtigung von Umwandlungen und ohne Artikel 2 RÜG-Renten.
2) Altersrenten an langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen.
3) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.
4) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2010 nach Beitragzeiten[1)] und nach Altersrentenarten (GRV-Deutschland)

Beitragszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer						Frauen					
	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten				Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten			
			für langjährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/ Altersteilzeitarbeit	für langj. unter Tage Beschäftigte			für langjährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/ Altersteilzeitarbeit	für Frauen
Anzahl der Renten												
unter 40	82.463	54.793	6.916	9.231	11.514	9	207.953	107.926	8.004	17.903	3.814	70.306
40-41	8.087	2.201	1.266	1.847	2.768	5	11.549	1.430	400	1.846	325	7.548
41-42	8.430	2.079	1.298	2.203	2.849	1	12.382	1.392	447	1.940	370	8.233
42-43	9.938	1.884	1.550	2.803	3.694	7	14.175	1.432	429	2.221	444	9.649
43-44	12.628	2.169	1.869	3.822	4.748	20	14.190	1.412	472	2.220	503	9.583
44-45	15.724	2.521	2.177	4.775	6.240	11	13.121	1.568	489	2.113	533	8.418
über 45	99.043	31.171	25.963	20.211	21.678	20	31.710	8.920	2.047	3.894	1.516	15.333
Insgesamt	236.313	96.818	41.039	44.892	53.491	73	305.080	124.080	12.288	32.137	7.505	129.070
über 45 in %	41,9%	32,2%	63,3%	45,0%	40,5%	27,4%	10,4%	7,2%	16,7%	12,1%	20,2%	11,9%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)												
unter 40	623	475	931	889	926	1.834	412	288	518	629	571	526
40-41	1.047	1.097	1.013	1.006	1.049	1.499	740	871	699	803	868	696
41-42	1.050	1.085	1.043	1.021	1.049	1.712	751	905	699	824	868	705
42-43	1.048	1.084	1.070	1.032	1.033	1.366	768	922	743	838	873	725
43-44	1.075	1.140	1.116	1.069	1.032	1.730	800	942	763	877	916	756
44-45	1.079	1.128	1.083	1.084	1.052	1.599	828	957	793	901	918	781
über 45	1.230	1.285	1.203	1.231	1.182	1.738	940	1.015	898	983	1.018	883
Insgesamt	979	807	1.131	1.099	1.074	1.674	545	377	622	743	755	638

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.
[1)] Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2010 nach Beitragzeiten u. Berücksichtigungszeiten[1)] und nach Altersrentenarten (GRV-Deutschland)

Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer						Frauen					
	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten				Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten			
			für langjährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/ Altersteilzeitarbeit	für langj. unter Tage Beschäftigte			für langjährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/ Altersteilzeitarbeit	für Frauen
Anzahl der Renten												
unter 40	82.385	54.757	6.901	9.216	11.502	9	167.204	100.316	6.077	11.666	2.284	46.861
40-41	8.088	2.206	1.262	1.847	2.768	5	12.772	1.588	438	1.995	324	8.427
41-42	8.431	2.085	1.299	2.198	2.848	1	14.510	1.708	498	2.298	386	9.620
42-43	9.948	1.887	1.557	2.804	3.693	7	18.536	2.018	564	2.920	538	12.496
43-44	12.633	2.170	1.870	3.823	4.750	20	20.086	2.019	644	3.220	705	13.498
44-45	15.742	2.527	2.179	4.781	6.244	11	19.723	2.106	638	3.332	749	12.898
über 45	99.086	31.186	25.971	20.223	21.686	20	52.249	14.325	3.429	6.706	2.519	25.270
Insgesamt	236.313	96.818	41.039	44.892	53.491	73	305.080	124.080	12.288	32.137	7.505	129.070
über 45 in %	41,9%	32,2%	63,3%	45,0%	40,5%	27,4%	17,1%	11,5%	27,9%	20,9%	33,6%	19,6%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)												
unter 40	622	475	931	889	926	1.834	364	257	494	609	525	506
40-41	1.047	1.097	1.014	1.007	1.050	1.499	663	745	590	729	739	633
41-42	1.050	1.084	1.043	1.022	1.049	1.712	677	782	630	740	773	643
42-43	1.048	1.083	1.069	1.032	1.033	1.366	704	800	675	774	792	669
43-44	1.075	1.140	1.116	1.069	1.032	1.730	729	832	703	808	811	692
44-45	1.078	1.128	1.082	1.084	1.052	1.599	749	868	707	818	843	708
über 45	1.230	1.284	1.203	1.231	1.182	1.738	858	934	812	899	912	805
Insgesamt	979	807	1.131	1.099	1.074	1.674	545	377	622	743	755	638

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.
[1)] Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2010 nach Beitragzeiten[1)] und nach Altersrentenarten (GRV-West)

Beitragszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer						Frauen					
			Altersrenten						Altersrenten			
	Insgesamt	Regelaltersrenten	für langjährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/ Altersteilzeitarbeit	für langj. unter Tage Beschäftigte	Insgesamt	Regelaltersrenten	für langjährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/ Altersteilzeitarbeit	für Frauen
Anzahl der Renten												
unter 40	71.174	49.310	5.484	7.657	8.719	4	184.884	103.884	7.093	15.631	3.043	55.233
40-41	5.970	1.663	959	1.488	1.856	4	7.166	1.121	331	1.336	248	4.130
41-42	6.039	1.390	927	1.737	1.984	1	7.221	1.075	362	1.327	278	4.179
42-43	7.004	1.350	1.152	2.128	2.372	2	7.609	1.045	314	1.382	332	4.536
43-44	8.903	1.623	1.360	2.925	2.988	7	8.161	1.021	347	1.526	392	4.875
44-45	11.757	1.889	1.598	3.830	4.436	4	7.787	970	328	1.521	428	4.540
über 45	79.646	24.495	20.052	17.877	17.207	15	21.448	5.376	1.555	3.162	1.320	10.035
Insgesamt	190.493	81.720	31.532	37.642	39.562	37	244.276	114.492	10.330	25.885	6.041	87.528
über 45 in %	41,8%	30,0%	63,6%	47,5%	43,5%	40,5%	8,8%	4,7%	15,1%	12,2%	21,9%	11,5%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)												
unter 40	604	452	967	906	969	1.831	393	281	517	620	589	512
40-41	1.086	1.087	1.037	1.047	1.141	1.280	771	858	712	827	854	728
41-42	1.090	1.045	1.092	1.066	1.142	1.712	791	879	697	857	874	751
42-43	1.112	1.072	1.121	1.089	1.151	1.139	828	914	759	887	887	791
43-44	1.154	1.138	1.185	1.134	1.167	1.776	867	949	789	931	938	829
44-45	1.150	1.143	1.149	1.142	1.160	1.643	883	961	821	945	929	846
über 45	1.299	1.349	1.290	1.271	1.266	1.761	985	1.069	930	1.015	1.032	933
Insgesamt	1.003	784	1.202	1.144	1.162	1.672	512	346	618	743	773	631

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.
[1)] Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2010 nach Beitragzeiten u. Berücksichtigungszeiten[1)] und nach Altersrentenarten (GRV-West)

Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer						Frauen					
			Altersrenten						Altersrenten			
	Insgesamt	Regelaltersrenten	für langjährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/ Altersteilzeitarbeit	für langj. unter Tage Beschäftigte	Insgesamt	Regelaltersrenten	für langjährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/ Altersteilzeitarbeit	für Frauen
Anzahl der Renten												
unter 40	71.100	49.276	5.471	7.642	8.707	4	148.169	96.684	5.257	9.797	1.575	34.856
40-41	5.969	1.667	954	1.488	1.856	4	9.055	1.334	395	1.585	263	5.478
41-42	6.040	1.395	928	1.733	1.983	1	9.990	1.422	433	1.750	317	6.068
42-43	7.015	1.353	1.159	2.128	2.373	2	11.817	1.746	466	2.081	422	7.102
43-44	8.905	1.624	1.360	2.926	2.988	7	13.449	1.725	540	2.444	583	8.157
44-45	11.776	1.895	1.600	3.836	4.441	4	13.419	1.661	494	2.582	637	8.045
über 45	79.688	24.510	20.060	17.889	17.214	15	38.377	9.920	2.745	5.646	2.244	17.822
Insgesamt	190.493	81.720	31.532	37.642	39.562	37	244.276	114.492	10.330	25.885	6.041	87.528
über 45 in %	41,8%	30,0%	63,6%	47,5%	43,5%	40,5%	15,7%	8,7%	26,6%	21,8%	37,1%	20,4%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)												
unter 40	604	452	967	906	969	1.831	338	250	489	592	539	478
40-41	1.086	1.087	1.038	1.047	1.141	1.280	651	708	586	721	693	620
41-42	1.090	1.044	1.092	1.066	1.143	1.712	674	736	614	739	751	641
42-43	1.112	1.071	1.120	1.090	1.151	1.139	717	770	679	784	781	683
43-44	1.154	1.137	1.186	1.134	1.167	1.776	752	808	704	831	817	715
44-45	1.150	1.143	1.148	1.142	1.159	1.643	770	841	710	838	843	731
über 45	1.298	1.349	1.289	1.270	1.266	1.761	876	949	826	915	917	826
Insgesamt	1.003	784	1.202	1.144	1.162	1.672	512	346	618	743	773	631

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.
[1)] Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2010 nach Beitragzeiten[1)] und nach Altersrentenarten (GRV-Ost)

Beitragszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer						Frauen					
	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten				Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten			
			für langjährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/ Altersteilzeitarbeit	für langj. unter Tage Beschäftigte			für langjährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/ Altersteilzeitarbeit	für Frauen
Anzahl der Renten												
unter 40	11.289	5.483	1.432	1.574	2.795	5	23.069	4.042	911	2.272	771	15.073
40-41	2.117	538	307	359	912	1	4.383	309	69	510	77	3.418
41-42	2.391	689	371	466	865	0	5.161	317	85	613	92	4.054
42-43	2.934	534	398	675	1.322	5	6.566	387	115	839	112	5.113
43-44	3.725	546	509	897	1.760	13	6.029	391	125	694	111	4.708
44-45	3.967	632	579	945	1.804	7	5.334	598	161	592	105	3.878
über 45	19.397	6.676	5.911	2.334	4.471	5	10.262	3.544	492	732	196	5.298
Insgesamt	45.820	15.098	9.507	7.250	13.929	36	60.804	9.588	1.958	6.252	1.464	41.542
über 45 in %	42,3%	44,2%	62,2%	32,2%	32,1%	13,9%	16,9%	37,0%	25,1%	11,7%	13,4%	12,8%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)												
unter 40	741	682	791	806	793	1.836	568	487	529	688	502	577
40-41	938	1.130	939	839	863	2.377	689	918	635	739	915	657
41-42	947	1.164	920	855	835	0	694	994	709	751	848	658
42-43	896	1.115	923	849	821	1.457	698	942	701	757	831	667
43-44	887	1.148	930	856	804	1.705	708	923	691	758	838	681
44-45	867	1.083	900	851	786	1.573	747	952	737	788	872	706
über 45	949	1.049	909	927	862	1.670	846	932	795	845	924	790
Insgesamt	881	931	894	866	825	1.677	678	747	645	743	679	653

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.
[1)] Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2010 nach Beitragzeiten u. Berücksichtigungszeiten[1)] und nach Altersrentenarten (GRV-Ost)

Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer						Frauen					
	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten				Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten			
			für langjährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/ Altersteilzeitarbeit	für langj. unter Tage Beschäftigte			für langjährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/ Altersteilzeitarbeit	für Frauen
Anzahl der Renten												
unter 40	11.285	5.481	1.430	1.574	2.795	5	19.035	3.632	820	1.869	709	12.005
40-41	2.119	539	308	359	912	1	3.717	254	43	410	61	2.949
41-42	2.391	690	371	465	865	0	4.520	286	65	548	69	3.552
42-43	2.933	534	398	676	1.320	5	6.719	272	98	839	116	5.394
43-44	3.728	546	510	897	1.762	13	6.637	294	104	776	122	5.341
44-45	3.966	632	579	945	1.803	7	6.304	445	144	750	112	4.853
über 45	19.398	6.676	5.911	2.334	4.472	5	13.872	4.405	684	1.060	275	7.448
Insgesamt	45.820	15.098	9.507	7.250	13.929	36	60.804	9.588	1.958	6.252	1.464	41.542
über 45 in %	42,3%	44,2%	62,2%	32,2%	32,1%	13,9%	22,8%	45,9%	34,9%	17,0%	18,8%	17,9%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)												
unter 40	741	682	791	806	793	1.836	568	464	527	698	493	586
40-41	938	1.129	938	839	863	2.377	691	940	634	762	939	655
41-42	947	1.165	920	856	835	0	685	1.010	733	741	874	646
42-43	896	1.115	923	849	821	1.457	681	992	655	749	833	652
43-44	887	1.148	930	856	804	1.705	683	970	697	735	782	657
44-45	867	1.083	900	851	786	1.573	704	968	700	751	847	669
über 45	949	1.049	909	927	862	1.670	807	900	757	812	875	754
Insgesamt	881	931	894	866	825	1.677	678	747	645	743	679	653

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.
[1)] Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 4

Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag [1] der laufenden Renten nach dem **Rentenfallkonzept** [2] und dem Geschlecht in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten** und **neuen Ländern** ab 2008 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Männer -

Jahr	Anzahl der Renten						Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in €/Monat					
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt [6]	darunter		insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt [6]	darunter	
		insgesamt	darunter flexible [3]		Witwer-renten [4]	Waisen-renten		insgesamt	darunter flexible [3]		Witwer-renten [4]	Waisen-renten
					Deutschland							
					Allgemeine Rentenversicherung							
2008	7 957 783	7 173 485	350 158	496 899	496 147	.	945,49	969,22	1 046,76	237,75	237,22	.
2009	8 015 350	7 242 508	329 059	514 793	514 043	.	965,62	990,34	1 057,50	244,67	244,16	.
2010	8 053 312	7 288 572	325 106	533 292	532 515	.	960,77	985,93	1 035,28	245,80	245,28	.
					Knappschaftliche Rentenversicherung [5]							
2008	527 399	472 297	21 785	7 475	7 439	.	1 225,44	1 273,63	1 118,36	324,26	322,58	.
2009	532 094	477 087	18 928	7 916	7 878	.	1 233,21	1 281,52	1 127,46	330,10	328,39	.
2010	529 238	473 912	17 800	8 311	8 275	.	1 220,94	1 270,28	1 105,46	333,67	332,09	.
					Gesetzliche Rentenversicherung							
2008	8 485 182	7 645 782	371 943	504 374	503 586	.	962,89	988,03	1 050,95	239,03	238,49	.
2009	8 547 444	7 719 595	347 987	522 709	521 921	.	982,29	1 008,34	1 061,31	245,96	245,43	.
2010	8 582 550	7 762 484	342 906	541 603	540 790	.	976,81	1 003,30	1 038,92	247,14	246,61	.
					Alte Länder							
					Gesetzliche Rentenversicherung							
2008	6 828 326	6 194 957	301 093	340 646	340 021	.	955,00	974,55	1 087,58	226,53	225,87	.
2009	6 885 495	6 261 202	285 556	354 299	353 658	.	973,11	993,52	1 095,96	231,73	231,07	.
2010	6 920 501	6 301 502	284 607	368 582	367 914	.	968,29	989,35	1 074,05	232,42	231,75	.
					Neue Länder							
					Gesetzliche Rentenversicherung							
2008	1 656 856	1 450 825	70 850	163 728	163 565	.	995,42	1 045,59	895,29	265,04	264,71	.
2009	1 661 949	1 458 393	62 431	168 410	168 263	.	1 020,30	1 071,94	902,81	275,89	275,61	.
2010	1 662 049	1 460 982	58 299	173 021	172 876	.	1 012,27	1 063,45	867,43	278,51	278,24	.

1) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.
2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (die an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).
3) Altersrente an langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen vor Erreichen der Regelaltersrente.
4) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.
5) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen.
6) Einschl. Erziehungsrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 4

Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag [1] der laufenden Renten nach dem **Rentenfallkonzept** [2] und dem Geschlecht in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten** und **neuen Ländern** ab 2008 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Frauen -

Jahr	Anzahl der Renten						Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in €/Monat					
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt[6]	darunter		insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt[6]	darunter	
		insgesamt	darunter flexible [3]		Witwen-renten [4]	Waisen-renten		insgesamt	darunter flexible [3]		Witwen-renten [4]	Waisen-renten
						Deutschland						
						Allgemeine Rentenversicherung						
2008	10 296 164	9 562 381	180 156	4 528 726	4 519 581	.	523,66	513,75	713,39	538,74	538,35	.
2009	10 362 328	9 624 971	185 842	4 491 863	4 483 007	.	539,46	529,48	732,19	552,31	551,92	.
2010	10 432 432	9 691 304	207 462	4 461 066	4 452 232	.	541,46	531,85	728,88	551,43	551,04	.
						Knappschaftliche Rentenversicherung [5]						
2008	123 180	114 472	3 087	379 326	379 224	.	721,56	721,08	843,42	724,30	724,27	.
2009	123 047	114 271	3 032	386 338	386 238	.	740,99	741,02	857,99	732,61	732,57	.
2010	123 340	114 462	3 305	389 283	389 190	.	743,71	744,23	851,14	728,80	728,77	.
						Gesetzliche Rentenversicherung						
2008	10 419 344	9 676 853	183 243	4 908 052	4 898 805	.	526,00	516,20	715,58	553,08	552,74	.
2009	10 485 375	9 739 242	188 874	4 878 201	4 869 245	.	541,84	531,96	734,21	566,58	566,25	.
2010	10 555 772	9 805 766	210 767	4 850 349	4 841 422	.	543,82	534,33	730,80	565,66	565,33	.
						Alte Länder						
						Gesetzliche Rentenversicherung						
2008	8 097 738	7 553 333	138 164	3 967 804	3 961 104	.	483,63	471,38	708,66	550,51	550,22	.
2009	8 168 681	7 617 738	145 289	3 943 039	3 936 429	.	497,61	485,18	728,33	562,85	562,56	.
2010	8 238 692	7 679 475	162 784	3 919 433	3 912 723	.	499,72	487,61	726,34	561,76	561,47	.
						Neue Länder						
						Gesetzliche Rentenversicherung						
2008	2 321 606	2 123 520	45 079	940 248	937 701	.	673,78	675,63	736,78	563,93	563,39	.
2009	2 316 694	2 121 504	43 585	935 162	932 816	.	697,78	699,92	753,81	582,32	581,81	.
2010	2 317 080	2 126 291	47 983	930 916	928 699	.	700,63	703,07	745,95	582,06	581,58	.

1) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.
2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (die an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).
3) Altersrente an langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen vor Erreichen der Regelaltersrente.
4) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.
5) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen.
6) Einschl. Erziehungsrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 4

Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag [1] der laufenden Renten nach dem **Rentenfallkonzept** [2] und dem Geschlecht in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten** und **neuen Ländern** ab 2008 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Männer und Frauen -

Jahr	Anzahl der Renten						Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in €/Monat					
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt[6]	darunter		insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt[6]	darunter	
		insgesamt	darunter flexible [3]		Witwer-/ Witwen-renten [4]	Waisen-renten		insgesamt	darunter flexible [3]		Witwer-/ Witwen-renten [4]	Waisen-renten
					Deutschland							
					Allgemeine Rentenversicherung							
2008	18 253 947	16 735 866	530 314	5 388 323	5 015 728	362 698	707,56	708,98	933,51	485,30	508,56	157,29
2009	18 377 678	16 867 479	514 901	5 361 596	4 997 050	354 940	725,33	727,36	940,09	496,77	520,26	159,56
2010	18 485 744	16 979 876	532 568	5 341 774	4 984 747	347 416	724,13	726,76	915,93	495,35	518,37	158,38
					Knappschaftliche Rentenversicherung [5]							
2008	650 579	586 769	24 872	399 370	386 663	12 569	1 130,04	1 165,83	1 084,23	699,62	716,54	178,04
2009	655 141	591 358	21 960	406 423	394 116	12 169	1 140,77	1 177,07	1 090,26	708,20	724,50	179,12
2010	652 578	588 374	21 105	409 452	397 465	11 858	1 130,74	1 167,94	1 065,63	704,85	720,51	178,52
					Gesetzliche Rentenversicherung							
2008	18 904 526	17 322 635	555 186	5 787 693	5 402 391	375 267	722,10	724,46	940,26	500,09	523,45	157,99
2009	19 032 819	17 458 837	536 861	5 768 019	5 391 166	367 109	739,63	742,60	946,23	511,67	535,19	160,21
2010	19 138 322	17 568 250	553 673	5 751 226	5 382 212	359 274	737,99	741,54	921,63	510,26	533,30	159,04
					Alte Länder							
					Gesetzliche Rentenversicherung							
2008	14 926 064	13 748 290	439 257	4 628 295	4 301 125	319 845	699,27	698,11	968,39	499,48	524,58	157,20
2009	15 054 176	13 878 940	430 845	4 616 047	4 290 087	318 709	715,09	714,51	971,99	509,58	535,24	159,37
2010	15 159 193	13 980 977	447 391	4 604 918	4 280 637	316 903	713,63	713,75	947,54	507,63	533,13	158,20
					Neue Länder							
					Gesetzliche Rentenversicherung							
2008	3 978 462	3 574 345	115 929	1 159 398	1 101 266	55 422	807,73	825,80	833,66	502,53	519,03	162,52
2009	3 978 643	3 579 897	106 016	1 151 972	1 101 079	48 400	832,50	851,48	841,56	520,02	535,01	165,74
2010	3 979 129	3 587 273	106 282	1 146 308	1 101 575	42 371	830,80	849,84	812,58	520,84	533,97	165,30

1) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.
2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (die an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).
3) Altersrente an langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen vor Erreichen der Regelaltersrente.
4) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.
5) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen.
6) Einschl. Erziehungsrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 5

Die Anzahl der Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem **Personenkonzept** [1] und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung ab 2008 zum 1. Juli des Jahres in **Deutschland** und den **alten** und **neuen** Ländern

- Männer -

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in €/Monat		
	2008	2009	2010	2008	2009	2010
			Deutschland			
Einzelrentner	8.162.487	8.207.826	8.227.940	954,71	973,55	967,70
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	825.773	814.591	807.177	733,09	738,48	725,26
Alters	7.245.979	7.301.778	7.327.351	988,45	1.008,41	1.003,11
Todes [2]	90.735	91.457	93.412	277,56	284,35	284,41
Mehrfachrentner	413.444	431.091	448.038	1.204,52	1.238,26	1.239,19
Rentner insgesamt	8.575.931	8.638.917	8.675.978	966,75	986,76	981,72
			Alte Länder			
Einzelrentner	6.618.677	6.664.222	6.688.390	948,58	966,27	961,13
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	623.728	614.839	609.771	762,99	767,52	753,08
Alters	5.929.488	5.982.867	6.010.364	975,74	994,51	990,16
Todes [2]	65.461	66.516	68.255	257,23	262,97	263,29
Mehrfachrentner	275.121	287.799	300.375	1.162,75	1.192,08	1.193,23
Rentner insgesamt	6.893.798	6.952.021	6.988.765	957,13	975,62	971,11
			Neue Länder			
Einzelrentner	1.543.810	1.543.604	1.539.550	981,00	1.005,00	996,22
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	202.045	199.752	197.406	640,79	649,09	639,36
Alters	1.316.491	1.318.911	1.316.987	1.045,70	1.071,46	1.062,22
Todes [2]	25.274	24.941	25.157	330,21	341,33	341,71
Mehrfachrentner	138.323	143.292	147.663	1.287,59	1.331,00	1.332,68
Rentner insgesamt	1.682.133	1.686.896	1.687.213	1.006,21	1.032,69	1.025,67

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst. Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.
2) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 5

Die Anzahl der Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem **Personenkonzept** [1] und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung ab 2008 zum 1. Juli des Jahres in **Deutschland** und in den **alten** und **neuen** Ländern

- Frauen -

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in €/Monat		
	2008	2009	2010	2008	2009	2010
			Deutschland			
Einzelrentner	8.161.504	8.189.571	8.232.445	537,65	552,08	552,82
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	686.577	691.916	697.924	656,86	673,89	670,89
Alters	6.154.949	6.211.111	6.275.288	543,49	559,09	560,75
Todes [2]	1.319.978	1.286.544	1.259.233	448,37	452,72	447,89
Mehrfachrentner	3.579.462	3.583.792	3.583.859	1.063,62	1.094,92	1.097,43
Rentner insgesamt	11.740.966	11.773.363	11.816.304	698,00	717,32	718,00
			Alte Länder			
Einzelrentner	6.533.355	6.566.716	6.607.400	503,69	516,34	517,10
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	504.455	512.087	521.503	658,18	673,84	670,17
Alters	4.833.038	4.889.544	4.946.995	500,40	514,22	516,21
Todes [2]	1.195.862	1.165.085	1.138.902	451,80	456,00	450,90
Mehrfachrentner	2.761.790	2.768.399	2.771.404	1.016,86	1.044,64	1.046,59
Rentner insgesamt	9.295.145	9.335.115	9.378.804	656,16	673,01	673,56
			Neue Länder			
Einzelrentner	1.628.149	1.622.855	1.625.045	673,91	696,73	698,05
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	182.122	179.829	176.421	653,23	674,02	673,02
Alters	1.321.911	1.321.567	1.328.293	701,04	725,13	726,62
Todes [2]	124.116	121.459	120.331	415,28	421,24	419,39
Mehrfachrentner	817.672	815.393	812.455	1.221,54	1.265,65	1.270,84
Rentner insgesamt	2.445.821	2.438.248	2.437.500	856,99	886,99	888,97

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst. Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.
2) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 5

Die Anzahl der Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem **Personenkonzept** [1] und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung ab 2008 zum 1. Juli des Jahres in **Deutschland** und den **alten** und **neuen** Ländern

- Männer und Frauen -

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in €/Monat		
	2008	2009	2010	2008	2009	2010
	Deutschland					
Einzelrentner	16.323.991	16.397.397	16.460.385	746,19	763,05	760,20
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	1.512.350	1.506.507	1.505.101	698,49	708,81	700,05
Alters	13.400.928	13.512.889	13.602.639	784,08	801,88	799,04
Todes [2]	1.410.713	1.378.001	1.352.645	437,38	441,55	436,60
Mehrfachrentner	3.992.906	4.014.883	4.031.897	1.078,21	1.110,31	1.113,18
Rentner insgesamt	20.316.897	20.412.280	20.492.282	811,44	831,35	829,65
	Alte Länder					
Einzelrentner	13.152.032	13.230.938	13.295.790	727,58	742,96	740,47
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	1.128.183	1.126.926	1.131.274	716,13	724,95	714,86
Alters	10.762.526	10.872.411	10.957.359	762,28	778,51	776,18
Todes [2]	1.261.323	1.231.601	1.207.157	441,71	445,57	440,29
Mehrfachrentner	3.036.911	3.056.198	3.071.779	1.030,08	1.058,52	1.060,93
Rentner insgesamt	16.188.943	16.287.136	16.367.569	784,33	802,17	800,61
	Neue Länder					
Einzelrentner	3.171.959	3.166.459	3.164.595	823,37	847,01	843,11
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	384.167	379.581	373.827	646,69	660,90	655,25
Alters	2.638.402	2.640.478	2.645.280	873,02	898,12	893,70
Todes [2]	149.390	146.400	145.488	400,88	407,62	405,96
Mehrfachrentner	955.995	958.685	960.118	1.231,10	1.275,42	1.280,35
Rentner insgesamt	4.127.954	4.125.144	4.124.713	917,80	946,57	944,89

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst. Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.
2) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 6

Verteilung nach durchschnittlichen Entgeltpunkten je Versicherungsjahr[1] sowie nach Versicherungsjahren[2] der Renten[3] wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters in der Gesetzlichen Rentenversicherung am 31.12.2010 in Deutschland[4]

Höhe der angerechneten Zeiten von ... bis...	Anzahl insgesamt	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Versicherungsjahr von ... bis unter ... Entgeltpunkte										ø EP/Jahr an rentenrechtlichen Zeiten	ø Jahre	ø Rentenzahlbetrag in €
		unter 0,2	0,2 - 0,4	0,4 - 0,6	0,6 - 0,8	0,8 - 1,0	1,0 - 1,2	1,2 - 1,4	1,4 - 1,6	1,6 - 1,8	1,8 u. m.			
Jahre	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Männer														
unter 5	4.134	82	240	374	346	1.413	1.073	285	118	95	108	0,9336	3,64	90,98
5 - 9	128.632	2.990	18.686	45.155	36.360	16.114	4.918	1.974	1.186	798	451	0,6253	7,47	120,87
10 - 14	144.641	2.596	10.367	25.455	55.290	32.095	10.518	3.947	2.767	1.156	450	0,7419	12,39	234,62
15 - 19	196.943	2.371	12.873	27.799	57.310	60.242	23.843	7.462	3.508	1.128	407	0,7934	17,32	349,13
20 - 24	148.074	1.980	9.400	18.642	35.628	43.164	25.506	9.532	3.116	834	272	0,8320	22,38	471,08
25 - 29	153.831	1.967	11.257	21.902	36.682	39.141	26.435	11.299	4.155	845	148	0,8270	27,55	574,45
30 - 34	214.962	1.924	13.781	32.214	52.462	53.282	35.766	17.296	7.042	1.041	154	0,8362	32,62	682,48
35 - 39	603.043	1.760	16.684	58.725	137.621	169.727	121.128	59.350	33.503	4.073	472	0,9169	37,85	853,98
40 - 44	2.079.898	1.066	14.179	104.019	328.376	564.427	561.585	320.985	171.187	11.442	2.632	1,0147	43,02	1.056,04
45 - 49	2.898.332	370	4.053	42.333	231.555	669.520	923.622	611.692	392.723	20.273	2.191	1,1132	46,86	1.257,04
50 und mehr	226.215	55	529	2.685	17.034	46.769	72.326	47.445	36.506	2.693	173	1,1343	50,53	1.327,97
Renten insgesamt	6.798.705	17.161	112.049	379.303	988.664	1.695.894	1.806.720	1.091.267	655.811	44.378	7.458	1,0185	41,23	1.041,17
ø EP/Jahr	1,0185	0,1451	0,3223	0,5178	0,7134	0,9074	1,0942	1,2912	1,4817	1,6518	1,9126	-	-	-
ø Jahre	41,23	22,48	25,77	31,49	36,83	41,11	43,60	44,45	45,05	41,84	36,66	-	-	-
ø Rentenzahlbetrag i.€	1.041,17	94,48	213,19	402,41	630,82	891,73	1.150,53	1.397,49	1.625,85	1.778,55	2.095,45	-	-	-
Frauen														
unter 5	53.360	253	998	4.957	7.900	16.312	18.639	1.574	880	542	1.305	0,9326	3,90	98,16
5 - 9	939.570	5.903	36.630	197.653	287.125	213.207	66.279	54.005	57.944	15.106	5.718	0,8205	7,04	145,02
10 - 14	681.571	3.672	38.428	187.985	252.458	87.725	33.826	27.750	30.580	12.465	6.682	0,7571	12,29	233,29
15 - 19	782.640	7.336	83.122	271.212	256.083	97.311	32.227	16.056	9.528	4.556	5.209	0,6611	17,44	288,49
20 - 24	676.972	3.416	59.857	214.293	223.685	107.498	38.971	15.040	7.262	3.439	3.511	0,6873	22,41	382,47
25 - 29	801.557	2.607	43.703	185.350	325.586	157.197	53.990	19.748	8.061	2.856	2.459	0,7299	27,52	493,28
30 - 34	1.004.203	2.133	32.658	164.723	448.893	240.249	78.321	25.789	7.947	2.125	1.365	0,7619	32,50	600,76
35 - 39	1.344.649	1.952	25.629	156.451	601.667	376.905	128.729	39.966	11.170	1.651	529	0,7942	37,56	710,88
40 - 44	2.004.231	1.208	17.676	200.775	823.905	577.684	250.876	101.257	28.868	1.784	198	0,8323	42,60	825,83
45 - 49	625.789	322	4.965	47.693	237.530	190.301	94.467	38.991	10.941	547	32	0,8590	46,10	922,48
50 und mehr	11.428	32	449	989	5.080	2.616	1.313	668	267	14	0	0,8074	50,41	962,71
Renten insgesamt	8.925.970	28.834	344.115	1.632.081	3.469.912	2.067.005	797.638	340.844	173.448	45.085	27.008	0,7789	29,58	558,28
ø EP/Jahr	0,7789	0,1512	0,3312	0,5183	0,7110	0,8842	1,0842	1,2871	1,4878	1,6691	2,0798	-	-	-
ø Jahre	29,58	19,64	22,48	24,73	30,86	32,17	33,10	30,53	21,86	16,23	16,29	-	-	-
ø Rentenzahlbetrag i.€	558,28	87,94	193,59	315,79	526,27	669,15	854,25	937,87	782,76	668,71	829,84	-	-	-

1) Berechnet aus Entgeltpunktsumme, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Versicherungsjahren und multipliziert mit 12.
2) Beitrags- und beitragsfreie Zeiten, Versicherungs- bzw. Arbeitsjahre.
3) Vollständig ruhende Renten, Renten vor 1957, Vertragsrenten und statistisch nicht auswertbare Fälle sind nicht enthalten.
4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 6

Verteilung nach durchschnittlichen Entgeltpunkten je Versicherungsjahr[1] sowie nach Versicherungsjahren[2] der Renten[3] wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters in der Gesetzlichen Rentenversicherung am 31.12.2010 in den alten Ländern[4]

Höhe der angerechneten Zeiten von ... bis ...	Anzahl insgesamt	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Versicherungsjahr von ... bis unter ... Entgeltpunkte										ø EP/Jahr an rentenrechtlichen Zeiten	ø Jahre	ø Rentenzahlbetrag in €
		unter 0,2	0,2 - 0,4	0,4 - 0,6	0,6 - 0,8	0,8 - 1,0	1,0 - 1,2	1,2 - 1,4	1,4 - 1,6	1,6 - 1,8	1,8 u. m.			
Jahre	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Männer														
unter 5	4.082	65	230	368	341	1.408	1.071	281	117	94	107	0,9385	3,65	88,22
5 - 9	126.329	2.794	18.288	44.580	35.829	15.696	4.789	1.937	1.175	794	447	0,6256	7,47	121,33
10 - 14	141.879	2.406	9.986	24.951	54.505	31.485	10.306	3.902	2.749	1.149	440	0,7435	12,39	235,71
15 - 19	193.314	2.224	12.428	27.099	56.238	59.416	23.519	7.377	3.495	1.123	395	0,7953	17,31	350,54
20 - 24	144.016	1.795	8.844	17.768	34.358	42.487	25.173	9.408	3.090	828	265	0,8367	22,38	474,44
25 - 29	146.183	1.787	10.453	20.444	34.534	37.873	25.396	10.741	3.992	820	143	0,8305	27,53	578,33
30 - 34	194.234	1.784	12.684	29.623	47.315	48.962	31.694	14.447	6.574	1.003	148	0,8324	32,60	684,05
35 - 39	511.031	1.538	15.413	53.428	114.514	138.406	101.757	51.130	30.537	3.876	432	0,9167	37,79	864,51
40 - 44	1.563.570	875	12.669	79.332	213.336	390.136	442.509	270.996	142.103	9.224	2.390	1,0336	43,00	1.103,09
45 - 49	2.138.788	276	3.038	31.375	137.855	438.350	696.342	494.429	320.937	14.423	1.763	1,1342	46,86	1.315,48
50 und mehr	109.605	22	189	1.881	7.881	20.506	32.471	22.517	22.766	1.331	41	1,1553	50,55	1.434,88
Renten insgesamt	5.273.031	15.566	104.222	330.849	736.706	1.224.725	1.395.027	887.165	537.535	34.665	6.571	1,0208	40,20	1.050,62
ø EP/Jahr	1,0208	0,1464	0,3226	0,5151	0,7112	0,9082	1,0956	1,2914	1,4815	1,6525	1,9189	-	-	-
ø Jahre	40,20	22,05	25,18	30,11	34,56	39,74	43,06	44,12	44,75	40,47	35,56	-	-	-
ø Rentenzahlbetrag i.€	1.050,62	87,91	207,22	389,42	611,47	891,23	1.167,09	1.417,12	1.647,84	1.770,56	2.084,04	-	-	-
Frauen														
unter 5	51.099	218	874	4.697	7.587	15.900	18.319	1.331	676	420	1.077	0,9266	3,93	92,77
5 - 9	921.637	5.572	34.725	192.985	281.725	210.217	65.055	53.290	57.601	14.946	5.521	0,8225	7,03	144,04
10 - 14	652.643	3.309	34.278	178.385	243.689	84.252	32.361	27.128	30.328	12.353	6.560	0,7622	12,29	232,83
15 - 19	739.412	7.019	76.971	257.088	244.124	90.130	29.672	15.423	9.342	4.491	5.152	0,6619	17,45	288,16
20 - 24	615.500	3.167	54.396	198.032	205.839	90.057	35.663	14.368	7.119	3.390	3.469	0,6866	22,42	383,64
25 - 29	696.873	2.428	39.681	167.691	285.341	121.774	48.214	18.667	7.837	2.808	2.432	0,7271	27,53	497,01
30 - 34	807.327	1.954	29.124	142.280	364.228	170.140	66.166	22.668	7.372	2.061	1.334	0,7579	32,50	609,01
35 - 39	929.440	1.771	23.223	123.255	416.490	231.104	93.627	29.502	8.547	1.418	503	0,7867	37,49	726,37
40 - 44	1.073.438	1.014	15.138	111.991	425.446	291.270	151.340	60.150	15.846	1.106	137	0,8349	42,56	869,86
45 - 49	328.038	253	3.663	29.084	123.451	89.894	52.412	22.102	6.751	409	19	0,8587	46,20	973,55
50 und mehr	6.248	8	147	528	2.296	1.610	911	516	219	13	0	0,8652	50,59	1.076,93
Renten insgesamt	6.821.655	26.713	312.220	1.406.016	2.600.216	1.396.348	593.740	265.145	151.638	43.415	26.204	0,7693	26,80	514,77
ø EP/Jahr	0,7693	0,1521	0,3311	0,5167	0,7062	0,8874	1,0850	1,2881	1,4900	1,6694	2,0815	-	-	-
ø Jahre	26,80	19,40	22,24	23,09	28,12	28,88	30,58	27,48	19,12	15,64	16,36	-	-	-
ø Rentenzahlbetrag i.€	514,77	78,80	184,89	297,43	492,84	628,82	817,67	873,72	704,58	649,31	834,48	-	-	-

1) Berechnet aus Entgeltpunktsumme, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Versicherungsjahren und multipliziert mit 12.

2) Beitrags- und beitragsfreie Zeiten, Versicherungs- bzw. Arbeitsjahre.

3) Vollständig ruhende Renten, Renten vor 1957, Vertragsrenten und statistisch nicht auswertbare Fälle sind nicht enthalten.

4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 6

Verteilung nach durchschnittlichen Entgeltpunkten je Versicherungsjahr[1] sowie nach Versicherungsjahren[2] der Renten[3] wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters in der Gesetzlichen Rentenversicherung am 31.12.2010 in den neuen Ländern[4]

Höhe der angerechneten Zeiten von ... bis ... Jahre	Anzahl insgesamt	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Versicherungsjahr von ... bis unter ... Entgeltpunkte										ø EP/Jahr an rentenrechtlichen Zeiten	ø Jahre	ø Rentenzahlbetrag in €
		unter 0,2	0,2 - 0,4	0,4 - 0,6	0,6 - 0,8	0,8 - 1,0	1,0 - 1,2	1,2 - 1,4	1,4 - 1,6	1,6 - 1,8	1,8 u. m.			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Männer														
unter 5	52	17	10	6	5	5	2	4	1	1	1	0,5470	3,11	307,44
5 - 9	2.303	196	398	575	531	418	129	37	11	4	4	0,6042	7,49	95,76
10 - 14	2.762	190	381	504	785	610	212	45	18	7	10	0,6639	12,41	178,54
15 - 19	3.629	147	445	700	1.072	826	324	85	13	5	12	0,6913	17,39	273,91
20 - 24	4.058	185	556	874	1.270	677	333	124	26	6	7	0,6663	22,51	351,58
25 - 29	7.648	180	804	1.458	2.148	1.268	1.039	558	163	25	5	0,7587	27,95	500,46
30 - 34	20.728	140	1.097	2.591	5.147	4.320	4.072	2.849	468	38	6	0,8726	32,79	667,81
35 - 39	92.012	222	1.271	5.297	23.107	31.321	19.371	8.220	2.966	197	40	0,9181	38,21	795,53
40 - 44	516.328	191	1.510	24.687	115.040	174.291	119.076	49.989	29.084	2.218	242	0,9573	43,07	913,57
45 - 49	759.544	94	1.015	10.958	93.700	231.170	227.280	117.263	71.786	5.850	428	1,0540	46,87	1.092,48
50 und mehr	116.610	33	340	804	9.153	26.263	39.855	24.928	13.740	1.362	132	1,1145	50,50	1.227,49
Renten insgesamt	1.525.674	1.595	7.827	48.454	251.958	471.169	411.693	204.102	118.276	9.713	887	1,0105	44,79	1.008,50
ø EP/Jahr	1,0105	0,1327	0,3186	0,5367	0,7201	0,9054	1,0893	1,2907	1,4827	1,6491	1,8661	-	-	-
ø Jahre	44,79	26,70	33,65	40,93	43,46	44,68	45,44	45,87	46,38	46,72	44,84	-	-	-
ø Rentenzahlbetrag i.€	1.008,50	158,65	292,66	491,07	687,38	893,06	1.094,42	1.312,16	1.525,88	1.807,06	2.179,96	-	-	-
Frauen														
unter 5	2.261	35	124	260	313	412	320	243	204	122	228	1,0673	3,20	220,05
5 - 9	17.933	331	1.905	4.668	5.400	2.990	1.224	715	343	160	197	0,7184	7,50	195,36
10 - 14	28.928	363	4.150	9.600	8.769	3.473	1.465	622	252	112	122	0,6428	12,31	243,66
15 - 19	43.228	317	6.151	14.124	11.959	7.181	2.555	633	186	65	57	0,6477	17,29	294,21
20 - 24	61.472	249	5.461	16.261	17.846	17.441	3.308	672	143	49	42	0,6943	22,36	370,79
25 - 29	104.684	179	4.022	17.659	40.245	35.423	5.776	1.081	224	48	27	0,7481	27,43	468,45
30 - 34	196.876	179	3.534	22.443	84.665	70.109	12.155	3.121	575	64	31	0,7782	32,50	566,91
35 - 39	415.209	181	2.406	33.196	185.177	145.801	35.102	10.464	2.623	233	26	0,8108	37,70	676,21
40 - 44	930.793	194	2.538	88.784	398.459	286.414	99.536	41.107	13.022	678	61	0,8294	42,65	775,04
45 - 49	297.751	69	1.302	18.609	114.079	100.407	42.055	16.889	4.190	138	13	0,8594	45,99	866,21
50 und mehr	5.180	24	302	461	2.784	1.006	402	152	48	1	0	0,7377	50,19	824,95
Renten insgesamt	2.104.315	2.121	31.895	226.065	869.696	670.657	203.898	75.699	21.810	1.670	804	0,8099	38,59	699,31
ø EP/Jahr	0,8099	0,1401	0,3325	0,5286	0,7256	0,8777	1,0818	1,2839	1,4724	1,6621	2,0240	-	-	-
ø Jahre	38,59	22,62	24,77	34,92	39,07	39,02	40,42	41,20	40,93	31,49	13,98	-	-	-
ø Rentenzahlbetrag i.€	699,31	203,05	278,75	429,97	626,23	753,12	960,76	1.162,59	1.326,31	1.173,14	678,52	-	-	-

1) Berechnet aus Entgeltpunktsumme, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Versicherungsjahren und multipliziert mit 12.

2) Beitrags- und beitragsfreie Zeiten, Versicherungs- bzw. Arbeitsjahre.

3) Vollständig ruhende Renten, Renten vor 1957, Vertragsrenten und statistisch nicht auswertbare Fälle sind nicht enthalten.

4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 7

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept**[1], dem monatlichen Rentenzahlbetrag[2], den angerechneten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten[3] und dem Geschlecht am 31.12.2010 in **Deutschland**[4]

Rentenzahlbetragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten [5]					
	Renten an Versicherte [6] u. Witwen/Witwer insgesamt	darunter mit ... Jahren angerechneten rentenrechtlichen Zeiten				nicht erfasst
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr	
Renten an versicherte Männer						
unter 150	143.341	133.293	6.886	2.572	590	6.146
150 - 300	240.724	180.715	31.932	20.827	7.250	23.073
300 - 450	285.877	119.990	71.108	56.334	38.445	19.620
450 - 600	356.329	33.167	93.009	108.793	121.360	31.645
600 - 750	553.462	6.281	61.038	173.069	313.074	41.183
750 - 900	755.303	1.071	25.713	173.761	554.758	45.980
900 - 1.050	949.280	240	8.929	128.899	811.212	59.889
1.050 - 1.200	1.028.045	73	2.686	74.980	950.306	77.447
1.200 - 1.350	909.005	27	497	42.940	865.541	78.750
1.350 - 1.500	679.955	20	92	26.115	653.728	56.535
1.500 und mehr	898.164	8	48	9.772	888.336	67.940
Insgesamt	6.799.485	474.885	301.938	818.062	5.204.600	508.208
ø Rentenzahlbetrag	1.041,17	250,06	523,76	808,92	1.179,79	-
ø Jahre	41,23	13,03	25,02	36,48	45,49	-
ø Entgeltpunkte/Jahr [7]	1,0185	0,7333	0,8294	0,8957	1,0748	-
Renten an versicherte Frauen						
unter 150	832.158	813.174	15.838	2.645	501	60.055
150 - 300	1.494.279	1.189.666	259.002	37.932	7.679	141.539
300 - 450	1.167.804	363.994	560.724	200.646	42.440	87.859
450 - 600	1.400.844	79.597	441.720	642.731	236.796	104.852
600 - 750	1.718.143	23.473	129.147	867.449	698.074	131.094
750 - 900	1.177.852	9.270	45.154	351.552	771.876	86.944
900 - 1.050	578.959	4.180	16.884	150.865	407.030	41.311
1.050 - 1.200	308.164	1.817	6.152	60.562	239.633	24.465
1.200 - 1.350	161.618	1.150	2.418	22.626	135.424	13.961
1.350 - 1.500	75.867	847	1.220	8.081	65.719	7.192
1.500 und mehr	42.705	1.180	1.422	3.809	36.294	5.866
Insgesamt	8.958.393	2.488.348	1.479.681	2.348.898	2.641.466	705.138
ø Rentenzahlbetrag	558,28	214,19	442,55	663,80	849,31	-
ø Jahre	29,58	11,74	25,18	35,39	43,46	-
ø Entgeltpunkte/Jahr [7]	0,7789	0,7546	0,7104	0,7803	0,8385	-
Renten an Witwen und Witwer						
unter 150	323.036	160.938	62.502	47.985	51.611	49.153
150 - 300	433.089	132.101	102.897	115.811	82.280	69.068
300 - 450	520.703	30.550	102.923	193.571	193.659	92.327
450 - 600	819.118	5.495	42.830	251.448	519.345	152.135
600 - 750	898.161	912	13.063	161.781	722.405	190.355
750 - 900	588.917	266	3.396	74.318	510.937	115.877
900 - 1.050	273.240	79	574	17.633	254.954	34.095
1.050 - 1.200	80.364	21	136	5.223	74.984	8.041
1.200 - 1.350	22.628	3	25	1.277	21.323	1.533
1.350 - 1.500	9.821	3	7	635	9.176	541
1.500 und mehr	8.443	3	7	336	8.097	489
Insgesamt	3.977.520	330.371	328.360	870.018	2.448.771	713.614
ø Rentenzahlbetrag	605,14	186,49	359,18	543,98	655,02	-
ø Jahre	39,32	13,44	25,25	36,65	42,67	-
ø Entgeltpunkte/Jahr [7]	1,0497	0,8296	0,9174	1,0244	1,0801	-

1) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (An Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).
2) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.
3) Renten zwischen 1957 und 1991: Versicherungsjahre bzw. Arbeitsjahre; Renten ab 1992: Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten.
4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner
5) Generell sind vollständig ruhende Renten, Renten mit Rentenbeginn vor 1957 und Vertragsrenten nicht in der Auswertung enthalten.
6) Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit und wegen Alters; in der Summe generell ohne Renten, in deren Datensätzen die Zeiten nicht erfasst sind.
7) Summe der Entgeltpunkte dividiert durch die entsprechende Monatszahl multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 7

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept**[1], dem monatlichen Rentenzahlbetrag[2], den angerechneten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten[3] und dem Geschlecht am 31.12.2010 in den **alten Ländern**[4]

Rentenzahlbetragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten [5]					
	Renten an Versicherte [6] u. Witwen/Witwer insgesamt	darunter mit ... Jahren angerechneten rentenrechtlichen Zeiten				nicht erfasst
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr	
Renten an versicherte Männer						
unter 150	138.305	129.330	6.203	2.312	460	5.563
150 - 300	231.267	177.620	29.475	18.832	5.340	15.129
300 - 450	263.464	118.766	67.685	50.373	26.640	17.486
450 - 600	293.655	32.834	90.568	92.283	77.970	27.831
600 - 750	375.270	6.183	59.591	143.415	166.081	33.782
750 - 900	464.201	1.041	24.803	145.647	292.710	34.155
900 - 1.050	615.961	225	8.648	111.573	495.515	43.781
1.050 - 1.200	775.921	62	2.641	66.968	706.250	62.442
1.200 - 1.350	745.832	24	484	39.514	705.810	68.407
1.350 - 1.500	566.403	19	90	25.210	541.084	49.192
1.500 und mehr	803.427	8	42	9.189	794.188	51.790
Insgesamt	5.273.706	466.112	290.230	705.316	3.812.048	409.558
ø Rentenzahlbetrag	1.050,62	251,06	526,78	814,81	1.231,79	-
ø Jahre	40,20	13,03	24,98	36,36	45,38	-
ø Entgeltpunkte/Jahr [7]	1,0208	0,7347	0,8335	0,8935	1,0936	-
Renten an versicherte Frauen						
unter 150	818.582	800.650	15.082	2.473	377	59.197
150 - 300	1.413.574	1.132.869	239.132	35.162	6.411	129.312
300 - 450	1.018.951	344.093	489.969	157.928	26.961	80.988
450 - 600	997.920	76.697	377.747	445.737	97.739	83.539
600 - 750	1.011.126	23.042	120.090	603.668	264.326	86.087
750 - 900	762.593	9.153	43.776	281.161	428.503	59.404
900 - 1.050	392.838	4.140	16.618	127.329	244.751	26.396
1.050 - 1.200	220.770	1.801	6.078	52.245	160.646	14.212
1.200 - 1.350	119.143	1.140	2.400	20.049	95.554	7.309
1.350 - 1.500	59.381	841	1.209	7.541	49.790	3.605
1.500 und mehr	38.759	1.163	1.406	3.518	32.672	2.422
Insgesamt	6.853.637	2.395.589	1.313.507	1.736.811	1.407.730	552.471
ø Rentenzahlbetrag	514,77	212,50	443,84	671,81	894,94	-
ø Jahre	26,80	11,67	25,13	35,17	43,44	-
ø Entgeltpunkte/Jahr [7]	0,7693	0,7579	0,7081	0,7733	0,8405	-
Renten an Witwen und Witwer						
unter 150	278.374	156.647	54.594	34.946	32.187	35.893
150 - 300	358.132	130.594	94.931	84.882	47.725	50.315
300 - 450	378.821	30.238	99.678	153.120	95.785	63.896
450 - 600	570.238	5.345	41.983	221.108	301.802	94.469
600 - 750	725.618	820	12.886	151.797	560.115	125.631
750 - 900	515.411	229	3.348	71.400	440.434	77.554
900 - 1.050	246.738	60	551	17.078	229.049	20.984
1.050 - 1.200	73.670	19	129	5.084	68.438	4.438
1.200 - 1.350	20.854	3	23	1.238	19.590	984
1.350 - 1.500	8.956	2	6	624	8.324	286
1.500 und mehr	7.829	-	7	331	7.491	208
Insgesamt	3.184.641	323.957	308.136	741.608	1.810.940	474.658
ø Rentenzahlbetrag	575,47	169,86	313,81	515,05	706,98	-
ø Jahre	37,49	13,40	25,25	36,38	43,70	-
ø Entgeltpunkte/Jahr [7]	1,0224	0,8112	0,8638	0,9902	1,0986	-

1) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (An Mehrfachrentner geleistete Renten wurden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).
2) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.
3) Renten zwischen 1957 und 1991: Versicherungsjahre bzw. Arbeitsjahre; Renten ab 1992: Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten.
4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.
5) Generell sind vollständig ruhende Renten, Renten mit Rentenbeginn vor 1957 und Vertragsrenten nicht in der Auswertung enthalten.
6) Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit und wegen Alters; in der Summe generell ohne Renten, in deren Datensätzen die Zeiten nicht erfasst sind.
7) Summe der Entgeltpunkte dividiert durch die entsprechende Monatszahl multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 7

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept**[1], dem monatlichen Rentenzahlbetrag[2], den angerechneten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten[3] und dem Geschlecht am 31.12.2010 in den **neuen Ländern**[4]

Rentenzahlbetragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten [5]					
	Renten an Versicherte [6] u. Witwen/Witwer insgesamt	darunter mit ... Jahren angerechneten rentenrechtlichen Zeiten				nicht erfasst
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr	
Renten an versicherte Männer						
unter 150	5.036	3.963	683	260	130	583
150 - 300	9.457	3.095	2.457	1.995	1.910	7.944
300 - 450	22.413	1.224	3.423	5.961	11.805	2.134
450 - 600	62.674	333	2.441	16.510	43.390	3.814
600 - 750	178.192	98	1.447	29.654	146.993	7.401
750 - 900	291.102	30	910	28.114	262.048	11.825
900 - 1.050	333.319	15	281	17.326	315.697	16.108
1.050 - 1.200	252.124	11	45	8.012	244.056	15.005
1.200 - 1.350	163.173	3	13	3.426	159.731	10.343
1.350 - 1.500	113.552	1	2	905	112.644	7.343
1.500 und mehr	94.737	0	6	583	94.148	16.150
Insgesamt	1.525.779	8.773	11.708	112.746	1.392.552	98.650
ø Rentenzahlbetrag	1.008,50	197,08	448,85	772,05	1.037,45	-
ø Jahre	44,79	13,12	26,06	37,22	45,76	-
ø Entgeltpunkte/Jahr [7]	1,0105	0,6588	0,7267	0,9097	1,0232	-
Renten an versicherte Frauen						
unter 150	13.576	12.524	756	172	124	858
150 - 300	80.705	56.797	19.870	2.770	1.268	12.227
300 - 450	148.853	19.901	70.755	42.718	15.479	6.871
450 - 600	402.924	2.900	63.973	196.994	139.057	21.313
600 - 750	707.017	431	9.057	263.781	433.748	45.007
750 - 900	415.259	117	1.378	70.391	343.373	27.540
900 - 1.050	186.121	40	266	23.536	162.279	14.915
1.050 - 1.200	87.394	16	74	8.317	78.987	10.253
1.200 - 1.350	42.475	10	18	2.577	39.870	6.652
1.350 - 1.500	16.486	6	11	540	15.929	3.587
1.500 und mehr	3.946	17	16	291	3.622	3.444
Insgesamt	2.104.756	92.759	166.174	612.087	1.233.736	152.667
ø Rentenzahlbetrag	699,31	257,36	432,32	641,06	797,25	-
ø Jahre	38,59	13,48	25,56	36,03	43,49	-
ø Entgeltpunkte/Jahr [7]	0,8099	0,6702	0,7282	0,8003	0,8362	-
Renten an Witwen und Witwer						
unter 150	44.662	4.291	7.908	13.039	19.424	13.260
150 - 300	74.957	1.507	7.966	30.929	34.555	18.753
300 - 450	141.882	312	3.245	40.451	97.874	28.431
450 - 600	248.880	150	847	30.340	217.543	57.666
600 - 750	172.543	92	177	9.984	162.290	64.724
750 - 900	73.506	37	48	2.918	70.503	38.323
900 - 1.050	26.502	19	23	555	25.905	13.111
1.050 - 1.200	6.694	2	7	139	6.546	3.603
1.200 - 1.350	1.774	0	2	39	1.733	549
1.350 - 1.500	865	1	1	11	852	255
1.500 und mehr	614	3	0	5	606	281
Insgesamt	792.879	6.414	20.224	128.410	637.831	238.956
ø Rentenzahlbetrag	527,92	142,20	207,39	380,11	495,97	-
ø Jahre	42,91	14,43	25,99	36,83	39,51	-
ø Entgeltpunkte/Jahr [7]	1,0050	0,7360	0,7835	0,9243	1,0237	-

1) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (An Mehrfachrentner geleistete Renten wurden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).
2) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.
3) Renten zwischen 1957 und 1991: Versicherungsjahre bzw. Arbeitsjahre; Renten ab 1992: Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten.
4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.
5) Generell sind vollständig ruhende Renten, Renten mit Rentenbeginn vor 1957 und Vertragsrenten nicht in der Auswertung enthalten.
6) Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit und wegen Alters; in der Summe generell ohne Renten, in deren Datensätzen die Zeiten nicht erfasst sind.
7) Summe der Entgeltpunkte dividiert durch die entsprechende Monatszahl multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 8

Die Schichtung der Rentner [1] nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag [2] und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Juli 2010 in **Deutschland**

Zahlbetrags-gruppe in € / Monat von ... bis unter ...	Einzelrentner			Mehrfachrentner	Rentner insgesamt
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes [3]		
			Männer		
unter 150	22.430	440.717	26.872	1.586	491.605
150 - 300	47.899	366.790	25.218	5.890	445.797
300 - 450	66.247	324.320	23.388	9.351	423.306
450 - 600	109.694	350.001	13.064	13.348	486.107
600 - 750	192.009	474.678	3.864	15.560	686.111
750 - 900	161.644	695.757	801	22.711	880.913
900 - 1.050	107.934	927.758	165	40.743	1.076.600
1.050 - 1.200	55.638	1.059.968	32	68.039	1.183.677
1.200 - 1.350	25.364	970.119	6	91.033	1.086.522
1.350 - 1.500	12.980	733.391	1	83.000	829.372
1.500 - 1.650	3.948	522.096	1	52.840	578.885
1.650 - 1.800	740	307.835	-	25.932	334.507
1.800 - 1.950	321	103.164	-	11.080	114.565
1.950 - 2.100	167	24.520	-	4.416	29.103
2.100 und mehr	162	26.237	-	2.509	28.908
insgesamt	**807.177**	**7.327.351**	**93.412**	**448.038**	**8.675.978**
			Frauen		
unter 150	13.275	698.461	262.854	11.543	986.133
150 - 300	41.234	1.027.206	180.732	58.872	1.308.044
300 - 450	64.380	804.380	201.996	119.581	1.190.337
450 - 600	116.783	922.131	219.680	170.422	1.429.016
600 - 750	211.670	1.092.636	189.292	255.609	1.749.207
750 - 900	147.692	791.474	119.999	406.141	1.465.306
900 - 1.050	67.976	429.031	55.054	517.666	1.069.727
1.050 - 1.200	24.798	253.372	19.419	577.315	874.904
1.200 - 1.350	7.443	142.892	6.198	585.690	742.223
1.350 - 1.500	2.117	70.704	2.309	436.270	511.400
1.500 - 1.650	456	29.136	1.117	242.069	272.778
1.650 - 1.800	79	10.094	472	112.849	123.494
1.800 - 1.950	14	2.711	87	50.517	53.329
1.950 - 2.100	5	752	14	22.622	23.393
2.100 und mehr	2	308	10	16.693	17.013
insgesamt	**697.924**	**6.275.288**	**1.259.233**	**3.583.859**	**11.816.304**
			Männer und Frauen		
unter 150	35.705	1.139.178	289.726	13.129	1.477.738
150 - 300	89.133	1.393.996	205.950	64.762	1.753.841
300 - 450	130.627	1.128.700	225.384	128.932	1.613.643
450 - 600	226.477	1.272.132	232.744	183.770	1.915.123
600 - 750	403.679	1.567.314	193.156	271.169	2.435.318
750 - 900	309.336	1.487.231	120.800	428.852	2.346.219
900 - 1.050	175.910	1.356.789	55.219	558.409	2.146.327
1.050 - 1.200	80.436	1.313.340	19.451	645.354	2.058.581
1.200 - 1.350	32.807	1.113.011	6.204	676.723	1.828.745
1.350 - 1.500	15.097	804.095	2.310	519.270	1.340.772
1.500 - 1.650	4.404	551.232	1.118	294.909	851.663
1.650 - 1.800	819	317.929	472	138.781	458.001
1.800 - 1.950	335	105.875	87	61.597	167.894
1.950 - 2.100	172	25.272	14	27.038	52.496
2.100 und mehr	164	26.545	10	19.202	45.921
insgesamt	**1.505.101**	**13.602.639**	**1.352.645**	**4.031.897**	**20.492.282**

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.
2) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.
3) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 8

Die Schichtung der Rentner [1] nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag [2] und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Juli 2010 in den **alten Ländern**

Zahlbetragsgruppe in € / Monat von ... bis unter ...	Einzelrentner			Mehrfachrentner	Rentner insgesamt
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes [3]		
			Männer		
unter 150	18.943	436.007	23.253	1.549	479.752
150 - 300	30.416	363.316	18.969	5.854	418.555
300 - 450	49.173	318.051	14.482	9.253	390.959
450 - 600	77.859	319.620	8.125	12.976	418.580
600 - 750	127.215	366.104	2.550	14.889	510.758
750 - 900	117.607	459.106	691	19.541	596.945
900 - 1.050	93.954	618.795	146	29.685	742.580
1.050 - 1.200	52.053	818.316	31	40.277	910.677
1.200 - 1.350	24.465	811.874	6	50.501	886.846
1.350 - 1.500	12.816	621.221	1	51.415	685.453
1.500 - 1.650	3.898	456.188	1	35.458	495.545
1.650 - 1.800	728	282.098	-	17.389	300.215
1.800 - 1.950	319	94.701	-	7.288	102.308
1.950 - 2.100	164	21.342	-	2.761	24.267
2.100 und mehr	161	23.625	-	1.539	25.325
insgesamt	**609.771**	**6.010.364**	**68.255**	**300.375**	**6.988.765**
			Frauen		
unter 150	12.296	690.020	246.066	11.287	959.669
150 - 300	28.904	985.461	164.338	58.342	1.237.045
300 - 450	55.322	727.979	168.407	117.840	1.069.548
450 - 600	89.783	684.502	186.598	164.496	1.125.379
600 - 750	142.255	659.727	177.685	240.220	1.219.887
750 - 900	110.271	519.171	114.514	367.458	1.111.414
900 - 1.050	53.298	295.777	52.741	434.384	836.200
1.050 - 1.200	20.266	184.074	18.670	417.053	640.063
1.200 - 1.350	6.604	106.776	5.985	370.748	490.113
1.350 - 1.500	1.994	55.902	2.233	281.914	342.043
1.500 - 1.650	419	25.215	1.091	164.437	191.162
1.650 - 1.800	74	8.843	463	78.455	87.835
1.800 - 1.950	10	2.547	87	35.521	38.165
1.950 - 2.100	5	705	14	16.089	16.813
2.100 und mehr	2	296	10	13.160	13.468
insgesamt	**521.503**	**4.946.995**	**1.138.902**	**2.771.404**	**9.378.804**
			Männer und Frauen		
unter 150	31.239	1.126.027	269.319	12.836	1.439.421
150 - 300	59.320	1.348.777	183.307	64.196	1.655.600
300 - 450	104.495	1.046.030	182.889	127.093	1.460.507
450 - 600	167.642	1.004.122	194.723	177.472	1.543.959
600 - 750	269.470	1.025.831	180.235	255.109	1.730.645
750 - 900	227.878	978.277	115.205	386.999	1.708.359
900 - 1.050	147.252	914.572	52.887	464.069	1.578.780
1.050 - 1.200	72.319	1.002.390	18.701	457.330	1.550.740
1.200 - 1.350	31.069	918.650	5.991	421.249	1.376.959
1.350 - 1.500	14.810	677.123	2.234	333.329	1.027.496
1.500 - 1.650	4.317	481.403	1.092	199.895	686.707
1.650 - 1.800	802	290.941	463	95.844	388.050
1.800 - 1.950	329	97.248	87	42.809	140.473
1.950 - 2.100	169	22.047	14	18.850	41.080
2.100 und mehr	163	23.921	10	14.699	38.793
insgesamt	**1.131.274**	**10.957.359**	**1.207.157**	**3.071.779**	**16.367.569**

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.
2) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.
3) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 8

Die Schichtung der Rentner [1] nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag [2] und dem Geschlecht
in der Gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Juli 2010 in den **neuen Ländern**

Zahlbetrags-gruppe in € / Monat von ... bis unter ...	Einzelrentner			Mehrfachrentner	Rentner insgesamt
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes [3]		
			Männer		
unter 150	3.487	4.710	3.619	37	11.853
150 - 300	17.483	3.474	6.249	36	27.242
300 - 450	17.074	6.269	8.906	98	32.347
450 - 600	31.835	30.381	4.939	372	67.527
600 - 750	64.794	108.574	1.314	671	175.353
750 - 900	44.037	236.651	110	3.170	283.968
900 - 1.050	13.980	308.963	19	11.058	334.020
1.050 - 1.200	3.585	241.652	1	27.762	273.000
1.200 - 1.350	899	158.245	-	40.532	199.676
1.350 - 1.500	164	112.170	-	31.585	143.919
1.500 - 1.650	50	65.908	-	17.382	83.340
1.650 - 1.800	12	25.737	-	8.543	34.292
1.800 - 1.950	2	8.463	-	3.792	12.257
1.950 - 2.100	3	3.178	-	1.655	4.836
2.100 und mehr	1	2.612	-	970	3.583
insgesamt	**197.406**	**1.316.987**	**25.157**	**147.663**	**1.687.213**
			Frauen		
unter 150	979	8.441	16.788	256	26.464
150 - 300	12.330	41.745	16.394	530	70.999
300 - 450	9.058	76.401	33.589	1.741	120.789
450 - 600	27.000	237.629	33.082	5.926	303.637
600 - 750	69.415	432.909	11.607	15.389	529.320
750 - 900	37.421	272.303	5.485	38.683	353.892
900 - 1.050	14.678	133.254	2.313	83.282	233.527
1.050 - 1.200	4.532	69.298	749	160.262	234.841
1.200 - 1.350	839	36.116	213	214.942	252.110
1.350 - 1.500	123	14.802	76	154.356	169.357
1.500 - 1.650	37	3.921	26	77.632	81.616
1.650 - 1.800	5	1.251	9	34.394	35.659
1.800 - 1.950	4	164	-	14.996	15.164
1.950 - 2.100	-	47	-	6.533	6.580
2.100 und mehr	-	12	-	3.533	3.545
insgesamt	**176.421**	**1.328.293**	**120.331**	**812.455**	**2.437.500**
			Männer und Frauen		
unter 150	4.466	13.151	20.407	293	38.317
150 - 300	29.813	45.219	22.643	566	98.241
300 - 450	26.132	82.670	42.495	1.839	153.136
450 - 600	58.835	268.010	38.021	6.298	371.164
600 - 750	134.209	541.483	12.921	16.060	704.673
750 - 900	81.458	508.954	5.595	41.853	637.860
900 - 1.050	28.658	442.217	2.332	94.340	567.547
1.050 - 1.200	8.117	310.950	750	188.024	507.841
1.200 - 1.350	1.738	194.361	213	255.474	451.786
1.350 - 1.500	287	126.972	76	185.941	313.276
1.500 - 1.650	87	69.829	26	95.014	164.956
1.650 - 1.800	17	26.988	9	42.937	69.951
1.800 - 1.950	6	8.627	-	18.788	27.421
1.950 - 2.100	3	3.225	-	8.188	11.416
2.100 und mehr	1	2.624	-	4.503	7.128
insgesamt	**373.827**	**2.645.280**	**145.488**	**960.118**	**4.124.713**

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.
2) Ggf. einschl. Auffüllbeträge und Rententeile aus ehem. Zusatz- und Sonderversorgungen; Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.
3) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 9

Die Zahl, die durchschnittlichen Ruhensbeträge und der durchschnittliche **Rentenzahlbetrag** der laufenden Witwer- und Witwenrenten[1] am 1. Juli 2010, bei denen Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzeinkommen zu berücksichtigen ist, in **Deutschland** nach Versicherungszweigen in den **alten** und **neuen** Ländern

Versicherungszweig / Geschlecht	Renten insgesamt		Renten **ohne** Ruhensbetrag		Renten **mit** Ruhensbetrag		
	Anzahl	ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	Anzahl	ø Rentenzahlbetrag [2] in €/Monat	Anzahl	ø Ruhensbetrag [2] in €/Monat	ø Rentenzahlbetrag [2] in €/Monat
				Deutschland			
				Allgemeine Rentenversicherung			
Witwerrenten	486 225	233,64	66 207	285,60	420 018	168,37	227,99
Witwenrenten	2 804 362	578,67	1 978 834	603,60	825 528	97,91	514,28
zusammen	3 290 587	527,88	2 045 041	593,47	1 245 546	122,49	412,14
				Knappschaftliche Rentenversicherung			
Witwerrenten	7 708	320,34	637	380,10	7 071	158,04	314,67
Witwenrenten	248 891	747,40	183 600	781,50	65 291	83,37	610,45
zusammen	256 599	735,93	184 237	780,13	72 362	90,83	580,79
				Gesetzliche Rentenversicherung			
Witwerrenten	493 933	234,79	66 844	286,68	427 089	168,27	229,16
Witwenrenten	3 053 253	592,10	2 162 434	618,76	890 819	97,00	520,56
zusammen	3 547 186	542,59	2 229 278	608,95	1 317 908	121,03	420,01
				Alte Länder			
				Gesetzliche Rentenversicherung			
Witwerrenten	331 134	220,22	59 194	245,75	271 940	167,87	214,66
Witwenrenten	2 197 652	589,24	1 758 136	610,77	439 516	103,54	503,11
zusammen	2 528 786	540,92	1 817 330	598,88	711 456	128,13	392,85
				Neue Länder			
				Gesetzliche Rentenversicherung			
Witwerrenten	162 799	270,96	7 650	388,30	155 149	169,25	265,18
Witwenrenten	855 601	599,19	404 298	638,61	451 303	80,76	563,88
zusammen	1 018 400	546,72	411 948	633,96	606 452	103,40	487,46

1) In vollem Umfang ruhende Renten sind in der Rentenbestandsaufnahme nicht erfaßt und konnten daher nicht berücksichtigt werden.
2) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

Quelle: Rentenbestandaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 10

Die Anzahl der Renten mit Kindererziehungszeiten/-leistungen,
die durchschnittliche Höhe der Leistungen sowie der durchschnittliche Auszahlungsbetrag [1]
in **Deutschland** nach Versicherungszweigen in den **alten** und **neuen Ländern** am 31.12.2010

Versicherungszweig _____ Rentenart /Leistungen	Anzahl der Kindererziehungs-zeiten/-leistungen	ø Höhe der Leistungen in €/Monat	Durchschnittlicher Auszahlbetrag in €/Monat	davon			
				Anzahl der Kindererziehungs-leistungen	ø Höhe der Leistungen in €/Monat	Anzahl der Kindererziehungs-zeiten	ø Höhe der Leistungen in €/Monat
			Deutschland **Allgemeine Rentenversicherung**				
zu Versichertenrenten [2]	8.667.777	57,92	528,12	219.739	59,01	8.448.038	57,89
zu Renten wegen Todes	640.690	33,66	290,05	39.258	67,79	601.432	31,43
davon							
Erziehungsrenten	8.785	106,98	746,04	-	-	8.785	106,98
Witwen/Witwerrenten	535.765	36,68	305,13	39.258	67,79	496.507	34,22
Waisenrenten	96.140	10,14	164,32	-	-	96.140	10,14
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	48.170	69,44	69,44	48.170	69,44	-	-
Leistungen insgesamt	9.356.637	56,32	509,46	307.167	61,77	9.049.470	56,14
			Knappschaftliche Rentenversicherung				
zu Versichertenrenten [2]	102.732	52,16	788,71	1.181	61,17	101.551	52,06
zu Renten wegen Todes	18.874	41,45	608,44	6.704	60,85	12.170	30,75
davon							
Erziehungsrenten	84	101,44	903,68	-	-	84	101,44
Witwen/Witwerrenten	17.514	43,34	635,05	6.704	60,85	10.810	32,48
Waisenrenten	1.276	11,68	223,72	-	-	1.276	11,68
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	-	-	-	-	-	-	-
Leistungen insgesamt	121.606	50,50	760,73	7.885	60,90	113.721	49,78
			Gesetzliche Rentenversicherung				
zu Versichertenrenten [2]	8.770.509	57,85	531,18	220.920	59,02	8.549.589	57,82
zu Renten wegen Todes	659.564	33,89	299,16	45.962	66,78	613.602	31,42
davon							
Erziehungsrenten	8.869	106,93	747,54	-	-	8.869	106,93
Witwen/Witwerrenten	553.279	36,89	315,57	45.962	66,78	507.317	34,19
Waisenrenten	97.416	10,17	165,10	-	-	97.416	10,17
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	48.170	69,44	69,44	48.170	69,44	-	-
Leistungen insgesamt	9.478.243	56,24	512,68	315.052	61,75	9.163.191	56,06
			Alte Länder **Gesetzliche Rentenversicherung**				
zu Versichertenrenten [2]	6.781.535	60,03	480,82	201.513	59,87	6.580.022	60,04
zu Renten wegen Todes	510.213	34,89	299,30	45.007	67,01	465.206	31,78
davon							
Erziehungsrenten	6.800	109,27	735,55	-	-	6.800	109,27
Witwen/Witwerrenten	420.916	38,50	318,93	45.007	67,01	375.909	35,08
Waisenrenten	82.497	10,34	163,20	-	-	82.497	10,34
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	48.032	69,44	69,44	48.032	69,44	-	-
Leistungen insgesamt	7.339.780	58,34	465,51	294.552	62,52	7.045.228	58,17
			Neue Länder **Gesetzliche Rentenversicherung**				
zu Versichertenrenten [2]	1.988.974	50,43	702,86	19.407	50,22	1.969.567	50,43
zu Renten wegen Todes	149.351	30,48	298,68	955	55,77	148.396	30,31
davon							
Erziehungsrenten	2.069	99,25	786,94	-	-	2.069	99,25
Witwen/Witwerrenten	132.363	31,80	304,92	955	55,77	131.408	31,63
Waisenrenten	14.919	9,20	175,61	-	-	14.919	9,20
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	138	70,02	70,02	138	70,02	-	-
Leistungen insgesamt	2.138.463	49,04	674,59	20.500	50,61	2.117.963	49,02

1) Rentenzahlbetrag in Euro nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR zuzüglich der Kindererziehungsleistung.
2) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 11

Anteil der GRV-Rente*) am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen
von Personen im Alter ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner) in Deutschland 2007

Rentengrößenklassen von ... bis unter ... €/Monat	Anteil an den jeweiligen Rentenbeziehern	Durchschn. Bruttorente	Durchschn. Haushaltsbruttoeinkommen	Anteil der Rente am Gesamteinkommen
	in v.H.	€/Monat		in v.H.
		Haushalte von Ehepaaren		
unter 250	3	151	2.755	5
250 - 500	4	382	3.346	11
500 - 750	5	628	3.210	20
750 - 1.000	6	879	2.412	36
1000 und mehr	82	1.816	2.517	72
Gesamt	100	1.593	2.588	62
		Haushalte von alleinstehenden Männern		
unter 250	3	149	1.729	9
250 - 500	6	388	1.483	26
500 - 750	7	647	966	67
750 - 1.000	15	889	1.252	71
1000 und mehr	69	1.432	1.829	78
Gesamt	100	1.195	1.660	72
		Haushalte von alleinstehenden Frauen		
unter 250	4	153	1.230	12
250 - 500	7	378	1.188	32
500 - 750	15	645	980	66
750 - 1.000	23	881	1.098	80
1000 und mehr	51	1.352	1.578	86
Gesamt	100	1.022	1.336	77

*) Eigene und/oder abgeleitete Bruttorente der GRV.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2007 (ASID07), eigene Berechnungen

Übersicht 12

Vergleich der verfügbaren Eckrenten[1)] in den **alten** und **neuen Ländern** seit 1990

Stichtag	Verfügbare Eckrente		Verhältniswert der verfügbaren Eckrente in den neuen zu der in den alten Ländern in %
	Alte Länder in Euro/Monat	Neue Länder in Euro/Monat	
30.06.1990	826,24	240,31 - 307,80[2)]	29,1 - 37,3
01.07.1990	852,33	343,59	40,3
01.01.1991	852,33	395,23	46,4
01.07.1991	895,25	454,54	50,8
01.01.1992	895,25	507,60	56,7
01.07.1992	919,54	572,51	62,3
01.01.1993	919,54	607,41	66,1
01.07.1993	955,05	693,91	72,7
01.01.1994	955,05	719,15	75,3
01.07.1994	987,46	741,97	75,1
01.01.1995	982,17	758,55	77,2
01.07.1995	988,15	778,21	78,8
01.01.1996	988,15	812,27	82,2
01.07.1996	992,72	816,82	82,3
01.07.1997	1 009,10	859,36	85,2
01.07.1998	1 012,47	866,06	85,5
01.07.1999	1 026,62	890,22	86,7
01.07.2000	1 032,79	896,00	86,8
01.07.2001	1 051,99	915,86	87,1
01.07.2002	1 072,35	941,32	87,8
01.07.2003	1 081,79	950,97	87,9
01.07.2004	1 071,79	944,24	88,1
01.07.2005	1 063,41	936,87	88,1
01.07.2006	1 066,35	939,46	88,1
01.07.2007	1 067,80	940,37	88,1
01.07.2008	1 077,02	948,56	88,1
01.07.2009	1 100,84	976,59	88,7
01.07.2010	1 102,67	978,22	88,7
01.07.2011	1 109,91	984,65	88,7

Hinweis: Die ermittelten DM-Beträge wurden mit dem amtl. festgelegten Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM in Euro umgerechnet.

1) Rente wegen Alters eines Versicherten mit durchschnittlichem Bruttojahresarbeitsentgelt und nach 45 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren; nach Abzug des durchschnittlichen Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR (ab 1/95).
2) Je nach Zugangsjahr (1970: 470 Mark, 1990: 602 Mark).

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Übersicht 13

Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten **an Männer** wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters [1] der **neuen Länder** an die in den **alten Ländern** seit 1992

Stichtag	Versichertenrenten insgesamt			Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Alte [2]	Neue [3]	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte [2]	Neue [3]	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte [2]	Neue [3]	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern
	Länder			Länder			Länder		
	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %
01.07.1992	864,65	634,98	73,4	719,06	562,34	78,2	896,93	659,29	73,5
01.07.1993	896,70	751,55	83,8	754,60	635,71	84,2	927,41	788,01	85,0
01.07.1994	926,93	820,58	88,5	785,35	691,22	88,0	955,90	853,93	89,3
01.07.1995	918,25	860,75	93,7	785,88	677,51	86,2	944,46	903,18	95,6
01.07.1996	921,22	903,65	98,1	789,81	683,22	86,5	946,63	951,47	100,5
01.07.1997	935,52	946,40	101,2	803,66	698,54	86,9	960,08	998,81	104,0
01.07.1998	937,38	959,60	102,4	806,29	699,81	86,8	960,88	1013,85	105,5
01.07.1999	948,73	980,02	103,3	818,73	708,13	86,5	971,09	1036,18	106,7
01.07.2000	951,67	982,21	103,2	820,48	706,00	86,0	972,92	1037,67	106,7
01.07.2001	966,83	1000,22	103,5	831,70	712,17	85,6	987,41	1056,39	107,0
01.07.2002	981,82	1025,21	104,4	839,46	721,44	85,9	1002,14	1082,81	108,0
01.07.2003	986,82	1033,29	104,7	838,01	718,20	85,7	1006,72	1090,54	108,3
01.07.2004	972,71	1017,95	104,7	816,89	695,98	85,2	992,08	1072,50	108,1
01.07.2005	962,37	1005,66	104,5	798,09	676,90	84,8	981,43	1057,54	107,8
01.07.2006	955,63	999,49	104,6	784,32	661,58	84,4	974,48	1050,61	107,8
01.07.2007	951,27	994,34	104,5	770,49	649,03	84,2	970,27	1044,50	107,7
01.07.2008	955,00	995,42	104,2	763,86	642,11	84,1	974,55	1045,59	107,3
01.07.2009	973,11	1020,30	104,8	768,37	650,32	84,6	993,52	1071,94	107,9
01.07.2010	968,29	1012,27	104,5	753,99	640,43	84,9	989,35	1063,45	107,5

Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten **an Frauen** wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters [1] der **neuen Länder** an die in den **alten Ländern** seit 1992

Stichtag	Versichertenrenten insgesamt			Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Alte [2]	Neue [3]	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte [2]	Neue [3]	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte [2]	Neue [3]	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern
	Länder			Länder			Länder		
	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %
01.07.1992	372,28	422,54	113,5	441,13	469,79	106,5	365,67	418,44	114,4
01.07.1993	388,96	486,90	125,2	477,27	524,01	109,8	380,76	483,29	126,9
01.07.1994	405,41	519,65	128,2	513,63	566,15	110,2	395,74	514,68	130,1
01.07.1995	407,20	541,63	133,0	528,13	562,48	106,5	396,60	539,00	135,9
01.07.1996	413,59	555,79	134,4	544,56	570,12	104,7	402,20	553,81	137,7
01.07.1997	424,86	575,17	135,4	564,35	584,27	103,5	412,81	573,83	139,0
01.07.1998	435,43	586,30	134,6	581,05	593,05	102,1	422,99	585,31	138,4
01.07.1999	447,30	602,77	134,8	597,66	606,57	101,5	434,60	602,22	138,6
01.07.2000	456,13	613,83	134,6	610,86	615,79	100,8	443,42	613,56	138,4
01.07.2001	467,05	629,24	134,7	627,22	628,89	100,3	454,12	629,28	138,6
01.07.2002	477,42	649,67	136,1	642,56	645,92	100,5	464,28	650,15	140,0
01.07.2003	482,45	660,92	137,0	651,21	654,96	100,6	469,24	661,64	141,0
01.07.2004	479,19	659,23	137,6	648,67	651,46	100,4	466,26	660,10	141,6
01.07.2005	477,02	659,67	138,3	647,38	650,05	100,4	464,38	660,67	142,3
01.07.2006	476,90	662,85	139,0	648,29	649,93	100,3	464,39	664,13	143,0
01.07.2007	478,15	666,14	139,3	649,04	650,24	100,2	465,85	667,65	143,3
01.07.2008	483,63	673,78	139,3	653,56	653,96	100,1	471,38	675,63	143,3
01.07.2009	497,61	697,78	140,2	669,38	674,56	100,8	485,18	699,92	144,3
01.07.2010	499,72	700,63	140,2	666,01	673,40	101,1	487,61	703,07	144,2

noch Übersicht 13

Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten **an Männer und Frauen** wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters [1] der **neuen Länder** an die in den **alten Ländern** seit 1992

Stichtag	Versichertenrenten insgesamt			Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Alte [2]	Neue [3]	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte [2]	Neue [3]	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte [2]	Neue [3]	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern
	Länder			Länder			Länder		
	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %
01.07.1992	593,50	488,91	82,4	615,69	524,21	85,1	590,19	483,49	81,9
01.07.1993	617,19	570,68	92,5	652,23	586,08	89,9	612,11	568,25	92,8
01.07.1994	640,76	620,52	96,8	684,82	630,76	92,1	634,65	618,95	97,5
01.07.1995	638,37	658,00	103,1	690,23	618,96	89,7	631,37	664,33	105,2
01.07.1996	643,67	687,15	106,8	698,24	623,34	89,3	636,42	697,80	109,6
01.07.1997	656,58	717,98	109,4	713,06	636,93	89,3	649,26	731,80	112,7
01.07.1998	663,76	731,96	110,3	720,06	642,54	89,2	656,65	747,18	113,8
01.07.1999	675,72	750,78	111,1	732,96	654,10	89,2	668,70	766,98	114,7
01.07.2000	682,13	759,48	111,3	737,92	658,54	89,2	675,60	775,85	114,8
01.07.2001	695,27	776,77	111,7	749,46	668,69	89,2	689,18	793,74	115,2
01.07.2002	707,84	799,83	113,0	758,25	682,43	90,0	702,42	817,65	116,4
01.07.2003	713,03	810,83	113,7	759,13	685,97	90,4	708,28	828,86	117,0
01.07.2004	704,79	804,64	114,2	744,17	673,56	90,5	700,94	822,23	117,3
01.07.2005	698,77	801,20	114,7	731,59	663,50	90,7	695,72	818,44	117,6
01.07.2006	695,60	801,49	115,2	723,21	655,81	90,7	693,12	818,98	118,2
01.07.2007	694,47	802,14	115,5	715,14	649,63	90,8	692,67	819,73	118,3
01.07.2008	699,27	807,73	115,5	712,88	647,92	90,9	698,11	825,80	118,3
01.07.2009	715,09	832,50	116,4	721,97	662,19	91,7	714,51	851,48	119,2
01.07.2010	713,63	830,80	116,4	712,24	656,48	92,2	713,75	849,84	119,1

Hinweis: Die ermittelten DM-Beträge wurden mit dem amtlichen Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM in Euro umgerechnet.

1) Durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (An Mehrfachrentner geleistete Renten wurden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

2) Für Pflichtversicherte nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR (ab 1995). Für freiwillig/privat Versicherte Bruttorenten zuzüglich Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur KVdR; ab 1995 nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.

3) Rentenhöhen wie alte Länder, ggf. einschließlich Auffüllbetrag.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 14

Die Einnahmen und die Ausgaben in der Gesetzlichen Rentenversicherung
nach Versicherungszweigen ab 2008 in **Deutschland**

Position	Allgemeine Rentenversicherung			Knappschaftliche Rentenversicherung			Gesetzliche [1] Rentenversicherung		
	2008	2009	2010	2008	2009	2010	2008	2009	2010
	Mio. €								
Einnahmen									
Beiträge	179.089	180.649	184.404	939	923	883	180.028	181.572	185.288
Zuschüsse und Erstattungen									
Bundeszuschuss [2]	56.431	57.333	58.980	6.088	6.032	5.906	62.519	63.366	64.887
Sonstige Erstattungen aus öffentlichen Mitteln [3]	715	740	751	23	19	18	738	759	769
Erstattungen in der Wanderversicherung									
von der KnRV	283	266	250	-	-	-	-	-	-
von der Allgem. RV	-	-	-	5.637	5.932	6.101	-	-	-
Wanderungsausgleich an KnRV nach § 223 (6) SGB VI von der Allgem. RV	-	-	-	1.894	1.961	2.041	-	-	-
Vermögenserträge	759	189	94	11	6	4	770	194	99
Sonstige Einnahmen [4]	149	153	212	1	1	1	150	153	212
Einnahmen insgesamt	237.425	239.330	244.692	14.594	14.873	14.955	244.205	246.044	251.254

1) Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.
2) Allgemeiner Bundeszuschuss nach §§ 213 und 215 SGB VI, einschließlich zusätzlicher Bundeszuschuss.
3) Erstattungen der Versorgungsdienststellen sowie des Bundes für Kinderzuschüsse.
4) Einschl. Einnahmen in der Wanderversicherung von der Allgem. RV für Auffüllbeträge.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 14

Die Einnahmen und die Ausgaben in der Gesetzlichen Rentenversicherung
nach Versicherungszweigen ab 2008 in **Deutschland**

Position	Allgemeine Rentenversicherung			Knappschaftliche Rentenversicherung			Gesetzliche [1] Rentenversicherung		
	2008	2009	2010	2008	2009	2010	2008	2009	2010
	Mio. €								
Ausgaben									
Renten [2]	203.162	207.642	211.042	13.019	13.199	13.310	216.182	220.841	224.352
Erstattungen in der Wanderversicherung									
an die KnRV	5.637	5.932	6.101	-	-	-	-	-	-
an die Allgem. RV	-	-	-	283	266	250	-	-	-
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung d. Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen	4.826	5.131	5.244	122	129	135	4.948	5.260	5.379
Knappschaftsausgleichsleistungen	-	-	-	138	138	141	138	138	141
Krankenversicherung der Rentner	14.013	14.400	14.320	845	943	931	14.858	15.344	15.251
Pflegeversicherung der Rentner	-0	-0	-0	-0	-0	-0	-1	-0	-0
KLG-Leistungen	369	306	251	10	8	7	380	315	258
Beitragserstattungen	125	131	109	1	1	1	126	132	110
Wanderungsausgleich an KnRV § 223 (6) SGB VI	1.894	1.961	2.041	-	-	-	-	-	-
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	3.461	3.490	3.412	114	117	110	3.575	3.608	3.521
Sonstige Ausgaben	163	125	115	61	71	72	224	196	187
Ausgaben insgesamt	233.650	239.118	242.635	14.594	14.873	14.955	240.430	245.833	249.197
Einnahmen weniger Ausgaben	3.775	211	2.057	0	0	0	3.775	211	2.057
nachrichtlich: Vermögen am Jahresende	29.942	30.152	32.208	304	303	302	30.246	30.455	32.510
darunter:									
Nachhaltigkeitsrücklage [3]	15.694	16.160	18.604	1	0	0	15.695	16.161	18.604
Verwaltungsvermögen	4.645	4.525	4.464	117	140	148	4.762	4.665	4.611

1) Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.
2) Einschl. der zu Lasten anderer Rentenversicherungsträger ausgezahlten Leistungsanteile.
3) Für Allgem. RV Nachhaltigkeitsrücklage nach §§ 216, 217 SGB VI; für KnRV Rücklage nach § 293 SGB VI.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2011

I. Vorbemerkung

1. Der Sozialbeirat nimmt – entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag (§ 155 Absatz 1 SGB VI) – in einem Gutachten Stellung insbesondere zu dem Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung. Die vorliegende Stellungnahme befasst sich daher zunächst mit den Ausführungen des Rentenversicherungsberichts 2011, die sich auf die zukünftige Entwicklung beziehen, d. h. mit den mittelfristigen Vorausberechnungen für die Jahre 2011 bis 2015 und mit den Modellrechnungen für den kommenden 15-Jahres-Zeitraum bis 2025. Im Anschluss daran wird auf verschiedene rentenpolitische Maßnahmen und Überlegungen eingegangen, vor allem auf die im Rahmen des Rentendialogs vorgeschlagenen Maßnahmen.

2. Dem Sozialbeirat stand für seine Beratungen der Entwurf des Rentenversicherungsberichts 2011 zur Verfügung. Weiterhin konnte sich der Sozialbeirat auf ergänzende Erläuterungen und Informationen von Mitarbeitern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales stützen.

II. Stellungnahme zu den mittelfristigen Vorausberechnungen bis 2015

3. Die mittelfristigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 2011 umfassen den Zeitraum der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung des Bundes vom Jahr 2011 bis zum Jahr 2015. Der Lohn- und Beschäftigungsentwicklung werden für diesen Zeitraum die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 20. Oktober 2011 zugrunde gelegt. Die Projektion zur demografischen Entwicklung orientiert sich an den Ergebnissen der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes.

4. Im Anschluss an die Finanz- und Wirtschaftskrise in den vergangenen Jahren hat eine deutliche konjunkturelle Erholung eingesetzt. Entsprechend den Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises wird für das Jahr 2011 angenommen, dass die Zahl der Beschäftigten um 1,3 Prozent steigen wird. Für das Jahr 2012 wird von einer weiteren Beschäftigungszunahme von 0,4 Prozent ausgegangen. Im verbleibenden Mittelfristzeitraum bis zum Jahr 2015 wird eine Stabilisierung der Arbeitnehmerzahl auf dem dann erreichten Niveau unterstellt.

5. Die wirtschaftliche Erholung zeigt sich auch in den Annahmen zur Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer. Für 2011 wird hier mit einem Zuwachs von 3,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr gerechnet. Im Jahr 2012 wird mit 2,4 Prozent gegenüber 2011 eine etwas geringere Steigerung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer erwartet. Für den verbleibenden mittelfristigen Zeitraum wird im Rentenversicherungsbericht 2011 bis zum Jahr 2015 eine jährliche Zunahme um 2,5 Prozent angenommen.

6. Bei der Entwicklung derjenigen Entgelte, die für die Einnahmen der Rentenversicherung aus Beiträgen ausschlaggebend sind, wird im Rentenversicherungsbericht 2011 für das Jahr 2011 von den Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises abgewichen. Die den Beitragseinnahmen zugrunde liegende Entgeltentwicklung wird im Jahr 2011 in den alten und den neuen Ländern etwas niedriger angesetzt. Methodisch entspricht dies dem Vorgehen im Vorjahresbericht. Im Jahr 2011 wird in den alten Ländern von einer Steigerung der beitragspflichtigen Entgelte von 3,18 Prozent und in den neuen Ländern von 3,24 Prozent ausgegangen. Für die Jahre ab 2012 wird keine weitere Abkopplung der beitragsrelevanten Entgelte von den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer unterstellt. Für das Jahr 2012 wird angenommen, dass die beitragspflichtigen Entgelte in den alten Ländern um 2,4 Prozent und in den neuen Länden um 2,5 Prozent steigen werden. Für den verbleibenden Zeitraum bis 2015 wird unterstellt, dass sich eine Steigerung von 2,5 Prozent in den alten Ländern und von 2,6 Prozent in den neuen Ländern einstellt.

7. Die Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 2011 gehen von dem geltenden Rechtsstand aus. In den vergangenen Jahren konnte die gesetzliche Rentenversicherung jeweils mit einem Überschuss abschließen. Auch für das Jahr 2011 wird – so der Rentenversicherungsbericht – mit einem Überschuss in der allgemeinen Rentenversicherung gerechnet, der sich auf knapp 4,4 Mrd. Euro belaufen wird. Trotz der Beitragssatzabsenkung im Jahr 2012 auf 19,6 Prozent (dazu Teil V) wird auch für das Jahr 2012 nach den Modellrechnungen ein Überschuss von gut 2,5 Mrd. Euro erwartet. In den folgenden zwei Jahren reduziert sich der vorausberechnete Überschuss nicht zuletzt aufgrund der weiteren Beitragssatzabsenkungen auf 19,2 Prozent (2013) bzw. 19,0 Prozent (2014), so dass sich im Jahr 2014 Einnahmen und Ausgaben in etwa ausgleichen. Im Jahr 2015 wird mit einem Defizit von rd. 1,1 Mrd. Euro gerechnet.

8. Die Nachhaltigkeitsrücklage wird Ende 2011 den Modellrechnungen zufolge 23,5 Mrd. Euro betragen und damit mehr als 4,9 Mrd. Euro über der Nachhaltigkeitsrücklage zum 31. Dezember 2010 liegen. Ausgedrückt in Monatsausgaben wird die Nachhaltigkeitsrücklage damit von 1,11 zum Ende 2010 auf 1,38 zum Ende 2011 steigen. Nach den Ergebnissen des Rentenversicherungsberichts 2011 wird die Nachhaltigkeitsrücklage im mittelfristigen Zeitraum auf rund 28,0 Mrd. Euro zum Jahresende 2014 ansteigen und 2015 27,3 Mrd. Euro betragen. Dies entspricht dann 1,47 Monatsausgaben.

9. Die Schutzklausel, die sicherstellt, dass die Berücksichtigung der Entwicklung des durchschnittlichen Beitragssatzes und des Faktors für die Altersvorsorgeaufwendungen sowie des Nachhaltigkeitsfaktors in der Rentenanpassungsformel nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwertes führt, wurde in den Jahren 2005 und auch 2006 – in diesem Jahr letztlich durch eine gesetzlich angeordnete Weitergeltung des aktuellen Rentenwertes – wirksam. Die im Jahr 2009 erweiterte Schutzklausel, die zusätzlich sicherstellt, dass auch die anpassungsrelevante Lohnentwicklung nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwertes führt, kam im Jahr 2010 zur Anwendung. Damit hatte sich der Ausgleichsbedarf, also der Prozentsatz, um den die Renten infolge der Schutzklauselwirkungen insgesamt nicht gemindert wurden, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben weiter erhöht. Er betrug seit dem 1. Juli 2010 in den alten Ländern 3,81 Prozent und in den neuen Ländern 1,83 Prozent.

10. 10.Im Jahr 2011 wurde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erstmals der Ausgleichsbedarf wieder abgebaut, in dem die sich nach Anpassungsformel ergebende Rentenanpassung halbiert wurde. Der Ausgleichsbedarf verringerte sich dadurch zum 1. Juli 2011 in den alten Bundesländern um 0,96 Prozentpunkte auf 2,85 Prozent und in den neuen Bundesländern um 0,40 Prozentpunkte auf 1,43 Prozent. Auch die künftigen Rentenanpassungen werden solange halbiert, bis der Ausgleichsbedarf vollständig abgebaut ist. Nach den Modellrechnungen wird dies in den alten Ländern im Jahr 2014 und in den neuen Ländern bereits im Jahr 2012 der Fall sein. Damit steigt der aktuelle Rentenwert von 2011 bis zum Jahr 2015 um insgesamt rund 7,4 Prozent. Für das Jahr 2012 wird gegenwärtig von einer Anhebung von rund 2,3 Prozent ausgegangen. Der aktuelle Rentenwert (Ost) steigt dagegen bis 2015 mit 9,3 Prozent vor allem deshalb stärker, weil der Ausgleichsbedarf hier geringer ist.

11. Zusammen mit dem zweimaligen Aussetzen der Erhöhungsstufen des Altersvorsorgeanteils haben die nicht erfolgten Niveauabsenkungen dazu geführt, dass seit dem 1. Juli 2011 der aktuelle Rentenwert um rund 4,1 Prozent und der aktuelle Rentenwert (Ost) um 2,7 Prozent höher sind, als es der eigentlichen Formel und der langfristigen Zielsetzung entspricht. Die Sicherungsklauseln und ihre Erweiterung, mit der der Gesetzgeber eine Rentenkürzung vermeiden wollte, sind teilweise wegen der damit verbundenen Belastung der Beitragszahler auf Kritik gestoßen. Infolge der Sicherungsklauseln und dem zweimaligen Aussetzen der Erhöhungsstufen des Altersvorsorgeanteils werden sich bis 2014 erhebliche Mehrbelastungen der Rentenversicherung ergeben, die sich 2011 insgesamt auf rund 10 Mrd. Euro belaufen. In den Folgejahren vermindert sich der Mehraufwand im Jahr 2012 auf voraussichtlich knapp sechs Mrd. Euro, weil der Altersvorsorgeanteil wieder ansteigt und der Ausgleichsbedarf weiter abgebaut wird.

12. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass die dargestellte Entwicklung der Rentenfinanzen und der aktuellen Rentenwerte Ergebnisse von Modellrechnungen sind, die auf bestimmten Annahmen beruhen. Im Rentenversicherungsbericht wird davon ausgegangen, dass sich die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern in diesem Jahr um 3,4 Prozent, im Jahr 2012 um 2,4 Prozent und in den weiteren Jahren bis 2015 um 2,5 Prozent jährlich erhöhen werden. Im Vergleich dazu nehmen die an der Gemeinschaftsdiagnose beteiligten Institute für die Jahre 2011 und 2012 eine Steigerung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer von 3,5 bzw. ebenfalls 2,4 Prozent an. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung geht in seinem aktuellen Gutachten 2011/2012 für das Jahr 2011 von einem Zuwachs von 3,2 Prozent aus. Die dem Rentenversicherungsbericht zugrunde liegenden Annahmen zur Lohnentwicklung bewegen sich damit für die Jahre 2011 und 2012 im Rahmen der allgemeinen Einschätzungen des Sachverständigenrates und der Wirtschaftsforschungsinstitute.

III. Stellungnahme zu den 15-jährigen Vorausberechnungen bis 2025

13. Die Darstellung der finanziellen Entwicklung der allgemeinen Rentenversicherung im langfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2025 erfolgt nach der gleichen Methodik wie in den Vorjahren. Es werden drei Annahmen zur Lohnentwicklung mit drei Annahmen zur Beschäftigungsentwicklung verknüpft, so dass sich insgesamt neun Modellvarianten ergeben. Diese langfristigen Vorausberechnungen verstehen sich nicht als Prognosen unter alternativen Annahmensätzen, sondern untersuchen die Sensitivität von Annahmeänderungen hinsichtlich der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung auf das verwendete Rechenwerk. Sie verdeutlichen modellhaft, wie die Entwicklung der Rentenfinanzen auf Variationen dieser beiden besonders relevanten wirtschaftlichen Parameter reagieren würde.

14. Die ökonomischen Grundannahmen der mittleren Variante der langfristigen Modellrechnungen basieren auf den von der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ im Jahr 2003 erarbeiteten Annahmen, die an die zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen angepasst wurden. In der mittleren Variante setzen die langfristigen Vorausberechnungen auf den mittelfristigen Modellrechnungen auf. Als mittlere Lohnvariante wird für die alten Länder angenommen, dass die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Jahr 2016 um 2,5 Prozent ansteigen. Für die Jahre ab 2017 wird ein Lohnzuwachs von 2,7 Prozent unterstellt, der bis zum Jahr 2020 auf 3,0 Prozent jährlich ansteigt. Danach wird eine konstante Lohnentwicklung von 3,0 Prozent pro Jahr zugrunde gelegt. Die untere Variante der Lohnentwicklung liegt um einen Prozentpunkt unter und die obere Variante um einen Prozentpunkt über den Annahmen der mittleren Variante.

15. Für die neuen Länder werden ebenfalls drei Entgeltpfade gebildet. Dabei wird in allen drei Varianten für die Berechnungen unterstellt, dass bis zum Jahr 2030 das Lohnniveau der alten Länder erreicht wird. Diese An-

nahme bedeutet, dass die jahresdurchschnittlichen Lohnzuwachsraten zwischen 3,3 Prozent (untere Variante), 4,3 Prozent (mittlere Variante) und 5,3 Prozent (obere Variante) betragen.

16. Der Sozialbeirat beurteilt diese Annahme weiterhin mit Skepsis. Er sieht keine hinreichende ökonomische Grundlage für die unterstellte Annahme, dass die jährliche Entgeltsteigerung in den neuen Ländern über viele Jahre hinweg die der alten Länder um mehr als einen Prozentpunkt übertrifft. Insofern erscheint auch eine baldige Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert wenig wahrscheinlich (vgl. Gutachten des Sozialbeirats 2009, Bundestagsdrucksache 17/52 S. 75 f.) und insbesondere hinsichtlich des unterstellten Angleichungszeitpunkts im Jahr 2030 lediglich spekulativ. Wie der Rentenversicherungsbericht zutreffend ausweist, beeinflussen die Annahmen zur Lohnangleichung die künftige Beitragssatzentwicklung aber nur sehr unwesentlich.

17. Hinsichtlich der langfristigen Beschäftigungsentwicklung werden die untere und die obere Variante dadurch aus der mittleren Variante abgeleitet, dass bis Ende des Zeitraums von 2012 bis 2015 die Zuwachsraten der Beschäftigung der mittleren Variante für die untere Variante um 0,5 Prozentpunkte gemindert, für die obere Variante um 0,5 Prozentpunkte erhöht werden. Ab dem Jahr 2016 bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums wird die Spreizung wieder zurückgeführt. Mit der Spreizung werden die Auswirkungen verschiedener Verläufe der Beschäftigungsentwicklung auf die Finanzlage der Rentenversicherung im Vorausberechnungszeitraum aufgezeigt.

18. 18.Falls der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts bis zum Jahr 2020 einen Wert von 20 Prozent oder bis zum Jahr 2030 einen Wert von 22 Prozent übersteigt, ist die Bundesregierung gemäß § 154 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB VI verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um dies zu verhindern.

19. In der für die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Beitragssatzziele ausschlaggebenden mittleren Variante der Modellrechnungen wird nach dem Rentenversicherungsbericht 2011 das Beitragssatzziel für das Jahr 2020 von nicht mehr als 20 Prozent eingehalten. Auch in fast allen anderen Varianten ist dies der Fall. Nur in der Variante der Modellrechnung, die von einer niedrigeren Beschäftigungsentwicklung in der mittleren Lohnvariante ausgeht, wird das Beitragssatzziel im Jahr 2020 verfehlt. In der mittleren Variante sinkt der Beitragssatz im Jahr 2014 auf 19,0 Prozent. Infolge der Verstetigungsregel bleibt er bis 2018 auf diesem Niveau. Im Jahr 2019 steigt der Beitragssatz auf 19,1 Prozent, im Jahr 2020 auf 19,9 Prozent und dann weiter bis auf 20,9 Prozent im Jahr 2025. Es wird somit bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums die Beitragssatzobergrenze von höchstens 22 Prozent gehalten. Diese Aussage trifft im Übrigen auf alle Varianten zu.

20. Falls das Sicherungsniveau vor Steuern in der gesetzlichen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts bis zum Jahr 2020 einen Wert von 46 Prozent oder bis zum Jahr 2030 einen Wert von 43 Prozent unterschreitet, ist die Bundesregierung gemäß § 154 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB VI ebenfalls verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um dies zu verhindern. In der mittleren Variante beträgt das Sicherungsniveau vor Steuern 47,8 Prozent im Jahr 2020 und 46,2 Prozent am Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2025.

21. Der Sozialbeirat nimmt zur Kenntnis, dass sowohl die Beitragssatz- als auch die Sicherungsniveauziele nach den derzeitigen Modellrechnungen in der mittleren Variante bis 2025 eingehalten werden. Auch und gerade bei solch längerfristigen Betrachtungen ist jedoch stets zu betonen, dass es sich um Modellrechnungen handelt und die tatsächliche Entwicklung von den zukünftigen gesetzlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen beeinflusst wird und daher abweichen kann.

IV. Die Rentenanpassungen in den Jahren 2011 und 2012

1. Die Rentenanpassung zum 1. Juli 2011

22. Bei der Anpassung der gesetzlichen Renten im Jahr 2011 kam die ganze Komplexität der Anpassungsformel mit der Vielfalt der sie bestimmenden Faktoren zur Anwendung. Dies führte dazu, dass trotz eines Anstiegs der anpassungsrelevanten Entgelte im Jahr 2010 gegenüber dem Jahr 2009 um 3,10 Prozent die Renten zum 1. Juli 2011 „nur“ um 0,99 Prozent gestiegen sind. Die Anpassung hat sowohl den aktuellen Rentenwert als auch den aktuellen Rentenwert (Ost) um diesen Prozentsatz erhöht.

23. Anpassungsdämpfend haben sich 2011 sowohl der Anstieg des Altersvorsorgeanteils im Jahr 2010 auf 3,0 Prozent gegenüber 2,5 Prozent im Jahr 2009 als auch der Nachhaltigkeitsfaktor ausgewirkt. Diese beiden Faktoren haben den Anpassungssatz nach der Anpassungsformel um rund 1,1 Prozentpunkte gemindert. Ihretwegen hätte sich unter Berücksichtigung der gestiegenen Bruttolöhne und -gehälter eine Anpassung um 1,99 Prozent ergeben. Zum ersten Mal war jedoch 2011 der seit der Rentenanpassung des Jahres 2005 aufgrund nicht realisierter Dämpfungseffekte der Rentenanpassungsformel entstandene Ausgleichsbedarf abzubauen. Deswegen war der formelmäßig ermittelte Anpassungssatz von 1,99 Prozent zu halbieren. Infolgedessen sank er auf 0,99 Prozent. Unter Berücksichtigung der Rundung erhöhte sich der aktuelle Rentenwert auf 27,47 Euro. Die niedrigere Anpassung hat den Ausgleichsbedarf von 0,9619 auf 0,9715 abgebaut. Es sind künftig nicht mehr 3,81 Anpassungsprozentpunkte einzusparen, sondern „nur“ noch 2,85 Anpassungsprozentpunkte. Mit ihnen bleiben die nächsten Anpassungen belastet. Es ist dies der „Preis“ für die Rentengarantie, die Rentenkürzungen verhindert.

24. Auch der aktuelle Rentenwert (Ost) hatte sich zum 1. Juli 2011 um 0,99 Prozent erhöht, dies aber nur des-

halb, weil die besondere Schutzklausel (Ost), wonach der aktuelle Rentenwert (Ost) mindestens um den Prozentsatz anzupassen ist, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wird (§ 255a Absatz 2 SGB VI), erneut zur Anwendung kam. Ursächlich hierfür war, dass die anpassungsrelevanten Entgelte in den neuen Bundesländern im Jahr 2010 gegenüber dem Jahr 2009 nur um 2,55 Prozent und nicht wie in den alten Bundesländern um 3,1 Prozent gestiegen waren. Rechnerisch hätte sich eine Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) von 24,13 Euro auf 24,47 Euro ergeben. Jedoch war auch insoweit der Ausgleichsbedarf (Ost) abzubauen. Der Anpassungssatz von 1,41 Prozent hätte halbiert werden müssen. Die sich daraus ergebende Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) von 0,71 Prozent wäre aber niedriger ausgefallen als die des aktuellen Rentenwerts von 0,99 Prozent, die wegen der Schutzklausel (Ost) im Ergebnis auch für die Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) maßgeblich war. Der Ausgleichsbedarf (Ost) ist wegen der niedrigeren Anpassung von 0,9817 auf 0,9857 abgebaut worden. Die künftigen Anpassungen des aktuellen Rentenwerts (Ost) bleiben noch mit 1,43 anzurechnenden Anpassungsprozentpunkten belastet.

2. Die Rentenanpassung zum 1. Juli 2012

25. Nach den jetzt vorliegenden Daten wird die Anpassung zum 1. Juli 2012 deutlich höher ausfallen. Gerechnet wird mit einer Anhebung des aktuellen Rentenwerts um 2,3 Prozent auf 28,10 Euro und einer Anhebung des aktuellen Rentenwerts (Ost) um 3,2 Prozent auf 25,15 Euro. Sollte sich dies bestätigen, würde der aktuelle Rentenwert (Ost) 89,5 Prozent des aktuellen Rentenwerts erreichen.

26. Bei der Anpassung 2012 werden verschiedene Effekte zum Tragen kommen. Der Nachhaltigkeitsfaktor wird sich anpassungserhöhend, der Altersvorsorgeanteil anpassungsdämpfend auswirken. Der Ausgleichsbedarf wird weiter abgebaut werden und damit die sich formelmäßig ergebende Rentenanpassung reduzieren. In den alten Bundesländern beträgt die sich formelmäßig ergebende Rentenanpassung – ohne Abbau des Ausgleichsbedarfs – das Doppelte der tatsächlichen Rentenanpassung, also voraussichtlich etwa 4,6 Prozent. Auch in den neuen Bundesländern wird der Ausgleichsbedarf abgebaut. Anders als in den alten Ländern muss in den neuen Ländern die rechnerische Rentenanpassung nicht um die vollen 50 Prozent gemindert werden, da der Ausgleichsbedarf (Ost) bereits zum 1. Juli 2012 vollständig abgebaut wird und damit die rechnerische Rentenanpassung nicht in vollem Umfang halbiert. Die künftigen Anpassungen des aktuellen Rentenwertes (Ost) sind entsprechend weniger belastet und können daher – je nach der Lohnentwicklung – tendenziell höher ausfallen, zumal sich der Altersvorsorgeanteil 2013 das letzte Mal anpassungsdämpfend auswirkt.

V. Der Beitragssatz zur Rentenversicherung im Jahr 2012

27. Die allgemeine Rentenversicherung wird dank der guten Konjunktur und der gestiegenen Beitragseinnahmen 2011 nach den Vorausberechnungen einen Überschuss von rund 4,4 Mrd. Euro aufweisen. Die Nachhaltigkeitsrücklage wird Ende 2011 auf 23,5 Mrd. Euro anwachsen. Dies entspräche einer Ausstattung von rund 1,38 Monatsausgaben. Für Ende 2012 errechnete sich mit einem Beitragssatz von 19,9 Prozent bei einem erwarteten Zuwachs an beitragspflichtigen Entgelten von 2,4 Prozent in 2012 und einem Zuwachs an Beschäftigung von 0,4 Prozent eine Nachhaltigkeitsrücklage von 1,75 Monatsausgaben. Damit würde sie die Obergrenze von 1,5 Monatsausgaben überschreiten. Somit war auf Grund der gesetzlichen Vorgaben der niedrigste Beitragssatz zu wählen, mit dem die Nachhaltigkeitsrücklage am Jahresende 2012 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Beitragseinnahmen, der Zuschüsse des Bundes und der Entnahmen aus der Nachhaltigkeitsrücklage die Obergrenze der 1,5 Monatsausgaben erreicht. Dies ist für 2012 der Beitragssatz von 19,6 Prozent. Die Nachhaltigkeitsrücklage würde dann Ende 2012 auf 1,54 Monatsausgaben ansteigen. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe ist der Beitragssatz für die allgemeine Rentenversicherung, der seit 2007 unverändert 19,9 Prozent beträgt, auf 19,6 Prozent abzusenken.

28. Die Absenkung des Beitragssatzes 2012 auf 19,6 Prozent entlastet die Beitragszahler – Arbeitnehmer und Arbeitgeber – um jeweils 1,3 Mrd. Euro und den Bund um rund 0,7 Mrd. Euro, wobei 0,5 Mrd. Euro auf den niedrigeren Bundeszuschuss und rund 0,2 Mrd. Euro auf niedrigere Beiträge für Kindererziehungszeiten entfallen.

29. Der Beitragssatz soll im Jahr 2013 nach den auf den aktuellen Wirtschaftsannahmen und der geltenden Rechtslage beruhenden Vorausberechnungen um weitere 0,4 Prozentpunkte und 2014 um weitere 0,2 Prozentpunkte auf dann 19,0 Prozent gesenkt werden. Nach fünf Jahren Beitragssatzstabilität auf diesem Niveau wird er im Jahr 2019 auf 19,1 Prozent, 2020 auf 19,9 Prozent und 2025 bis auf 20,9 Prozent ansteigen. Würde der Beitragssatz von 19,9 Prozent – entgegen der jetzt geltenden gesetzlichen Vorgabe – weder 2012 noch in den Folgejahren abgesenkt werden, würde er unter sonst gleichen Bedingungen bis 2025 stabil gehalten werden können. Grundsätzlich weist der Sozialbeirat allerdings darauf hin, dass eine Nachhaltigkeitsrücklage in der dann entstehenden Höhe gerade bei angespanntem Staatshaushalt politische Begehrlichkeiten wecken könnte.

30. Der Sozialbeirat ist sich in der Ablehnung diskretionärer Eingriffe in das Rentenrecht einig. Dennoch erscheint es ihm sinnvoll, für die Zukunft Veränderungen im Beitragssatzanpassungsmechanismus in Betracht zu ziehen. Der Sozialbeirat sieht u. a. die Problematik der sich nach den Modellrechnungen ergebenden deutlichen Beitragssatzschwankungen, die ggf. einen vollen Beitragssatzpunkt betragen können. Entsprechend drastische Veränderungen des Beitragssatzes sind insbesondere deshalb kritisch zu sehen, weil sie im Fall einer Anhebung des Beitragssatzes zu kurzfristig erheblichen Mehrbelastungen der Beitragszahler und – aufgrund der Rückwirkung von Beitragssatzveränderungen auf die nächstjäh-

rige Rentenanpassung – zu einer deutlich niedrigeren Rentenanpassung führen. So führt eine Beitragssatzanhebung um einen Beitragssatzpunkt ceteris paribus in der Folge zu einer um 1,3 Prozentpunkte geringeren Rentenpassung. Beide beschriebenen Wirkungen sind geeignet, Akzeptanz und Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung zu verringern.

31. Vermeiden lassen sich entsprechend drastische Beitragssatzschwankungen, wenn der Korridor, innerhalb dessen die sog. Nachhaltigkeitsrücklage schwanken kann, verringert wird. Dies hätte zur Folge, dass Veränderungen des Beitragssatzes zwar tendenziell häufiger wären, dafür aber weniger deutlich ausfielen. Bei einer Neujustierung der Ober- und Untergrenzen der sog. Nachhaltigkeitsrücklage sollte darauf geachtet werden, dass der Korridor noch ausreicht, um zu vermeiden, dass bereits kleinere konjunkturell bedingte Beitragsmindereinnahmen Beitragssatzerhöhungen erforderlich machen. Auf der anderen Seite muss gewährleistet werden, dass die Mindestrücklage ausreichend ist, um die unterjährige Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung sicherzustellen. Dies ist bei der heutigen Mindestrücklage in Höhe von 0,2 Monatsausgaben zum Jahresende nicht mehr der Fall. Wie die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, liegt die unterjährige Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung regelmäßig etwas mehr als 0,2 Monatsausgaben unter der Liquiditätsausstattung am Jahresende. Insofern reicht der aktuelle Mindestsatz von 0,2 Monatsausgaben für die Nachhaltigkeitsrücklage nicht aus, um sicherzustellen, dass die gesetzliche Rentenversicherung auch ohne Inanspruchnahme der Bundesgarantie (§ 214 SGB VI) in der Lage ist, ihre unterjährigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Daher regt der Sozialbeirat an, den Korridor der Nachhaltigkeitsrücklage zu überprüfen sowohl bzgl. ihrer Unter- als auch ihrer Obergrenze.

VI. Die geplante Zuschuss-Rente

32. In den letzten Jahren ist die Problematik einer künftig vermehrt zu befürchtenden Altersarmut intensiv diskutiert worden (vgl. Bundestagsdrucksache 17/6317). Auch der Sozialbeirat hat sich mit Aspekten dieser Problematik bereits mehrfach beschäftigt, z. B. in Zusammenhang mit den Erwerbsminderungsrenten und der Absicherung von Solo-Selbstständigen (vgl. Gutachten des Sozialbeirats, Bundestagsdrucksache 17/52 S.78 f.; Bundestagsdrucksache 17/3900 S. 86).

33. Die Bundesregierung hatte längere Zeit eine Regierungskommission angekündigt, die sich mit den vielfältigen Aspekten der Problematik einer künftig vermehrt zu befürchtenden Altersarmut beschäftigen sollte (vgl. Bundestagsdrucksache 17/1935). Dieses Vorhaben wurde im Mai 2011 zugunsten eines „Rentendialogs“ aufgegeben. In seinem Rahmen sollten alle Fragen, die zu diesem Thema aufgekommen waren, diskutiert werden (vgl. Bundestagsdrucksache 17/6317, S. 100 ff.).

34. Gegenstand des Rentendialogs sind zunächst die Pläne des Bundesarbeitsministeriums für eine „Zuschuss-Rente“. Diese werden flankiert durch die Absicht, die Zurechnungszeit um zwei Jahre auf 62 Jahre zu verlängern, um auf diese Weise vor allem die Erwerbsminderungsrenten zu verbessern (dazu Teil VII). Außerdem sollen die Bestimmungen, die das Zusammentreffen von Rente und Hinzuverdienst regeln, zugunsten einer vereinfachten „Kombirente“ aufgegeben werden (dazu Teil VIII).

35. Der Rentendialog mit Wissenschaftlern, Institutionen und Verbänden ist im September eröffnet worden. Er dauert noch an. Der Sozialbeirat ist frühzeitig in diesen Dialog eingebunden worden.

36. Für Personen vor allem aus dem Niedriglohnsektor, die langjährig gesetzlich und privat Vorsorge betrieben haben, soll es ab dem Erreichen der Regelaltersgrenze mit der Zuschuss-Rente eine neue bedarfsabhängige Mindestsicherung geben, die mit 850 Euro netto oberhalb der heutigen Grundsicherung liegen soll. Auf diese Leistung, die ab dem Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt werden soll, sollen Einkommen und Einkommensersatzleistungen des Berechtigten und seines Ehegatten angerechnet werden. Die Regelung würde in einem eigenen Gesetz, nicht im SGB VI erfolgen. Die Kosten sollen – so jedenfalls die ursprünglichen Aussagen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales – aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. Zuständig soll allein die Deutsche Rentenversicherung Bund sein. Es soll eine an die Person gebundene Leistung sein, aus der sich keine Renten wegen Todes ableiten sollen.

1. Das Ziel der geplanten Zuschuss-Rente

37. Die Idee der Zuschuss-Rente orientiert sich an der Formulierung des Koalitionsvertrags, dass „...diejenigen, die ein Leben lang Vollzeit gearbeitet und vorgesorgt haben, ein Alterseinkommen oberhalb der Grundsicherung erhalten, das bedarfsabhängig und steuerfinanziert ist. ...“. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens liegt noch kein offizieller Gesetzentwurf vor, dem Einzelheiten zu entnehmen wären. Die Vorschläge des Bundesarbeitsministeriums zur Zuschuss-Rente skizzieren das Vorhaben, wenn sie auch in einigen Details noch konkretisierungsbedürftig bleiben.

38. Das Ziel der geplanten Zuschuss-Rente ist es, Niedrigverdiener, die, obwohl sie ihr Leben lang gearbeitet und vorgesorgt haben, nur eine geringe Alterssicherung erreicht haben, im Alter besser zu stellen als diejenigen, die wenig oder gar nicht gearbeitet und sich nicht oder nicht lange genug um ihre Altersvorsorge gekümmert haben. In gleicher Weise sollen auch die Menschen besser gestellt werden, die als gesellschaftlich relevant anerkannte Leistungen, wie Kindererziehung oder Pflege, erbracht haben. Die Lebensleistung dieser Personen soll durch eine Leistung honoriert werden, die oberhalb der Grundsicherung im Alter liegt, auf die alle unabhängig von ihrer Vorleistung einen Anspruch haben.

39. Ziel der Zuschuss-Rente ist es nicht, heute von der Grundsicherung lebende Menschen aus diesem – wie es in den „Informationen für die Presse“ vom 12. September 2011 heißt – „verlässlichen, bestehenden Fürsorgesystem zu holen“. Sie soll für die Zukunft verhindern, dass Personen mit einer anzuerkennenden Lebensleistung auf die

Grundsicherung angewiesen sein werden. Die Zuschuss-Rente soll – so die genannten Informationen – keine „Grundsicherung de luxe“ werden.

40. Die Zuschuss-Rente soll nicht nur eine nahezu durchgehende Rentenbiografie der Berechtigten voraussetzen, diese sollen ab 2047 auch 35 Jahre lang ergänzende Vorsorge betrieben haben, wobei während der Übergangsphase kürzere Fristen ausreichen (vgl. Teil VI, 4). Mit dieser Voraussetzung soll ein weiterer Anreiz für zusätzliche Vorsorge gesetzt werden.

2. Die Höhe der geplanten Zuschuss-Rente

41. Der Grenzwert, bis zu dem die geplante Zuschuss-Rente gezahlt werden soll, soll bei Alleinstehenden 850 Euro netto monatlich, bei Verheirateten, die beide die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, insgesamt 1 700 Euro betragen. Er soll wie die gesetzliche Rente angepasst werden. Er würde sich voraussichtlich, wenn der Versicherte vorzeitig in Rente gegangen ist, um die entsprechenden Abschläge mindern. Auf den Grenzbetrag sollen alle Einkommen und Einkommensersatzleistungen des Berechtigten ggf. auch seines Ehegatten angerechnet werden, die in der Rentenversicherung auch auf Witwen- bzw. Witwerrenten angerechnet werden. Vermögen soll hingegen nicht angerechnet werden.

42. Beispiel: Der Antragstellter bezieht eine Rente mit einem Zahlbetrag in Höhe von 450 Euro im Monat und eine Betriebsrente in Höhe von 100 Euro. Er kann, wenn er die übrigen Voraussetzungen erfüllt, eine Zuschuss-Rente von (850 – 450 – 100 =) 300 Euro erhalten. Hat der Ehegatte ein anzurechnendes Einkommen in Höhe von 1.000 Euro, werden davon (1 000 – 850 =) 150 Euro angerechnet, so dass sich eine Zuschuss-Rente von (300 – 150 =) 150 Euro ergibt. Insgesamt kommt das Ehepaar damit auf ein Alterseinkommen von 1 700 Euro pro Monat.

43. Auf die Zuschuss-Rente sollen zunächst grundsätzlich alle Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen angerechnet werden, auch soweit sie aus dem Ausland bezogen werden. Zum Erwerbseinkommen rechnen das Arbeitsentgelt aus abhängiger Beschäftigung, wozu auch die Dienstbezüge von Beamten, Richtern und Berufssoldaten gehören, das Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit und vergleichbare Einkommen, wie z. B. Bezüge aus öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen oder von dem Arbeitgeber gezahlte Vorruhestands- oder Überbrückungsgelder. Als Erwerbsersatzeinkommen sollen angerechnet werden: Versichertenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung, Verletztenrenten der Unfallversicherung, Ruhegehälter der Beamten, Leistungen der berufsständischen Versorgungswerke, aber auch kurzfristige Erwerbsersatzeinkommen wie Kranken-, Verletzten-, Arbeitslosen-, Übergangs- oder Mutterschaftsgeld. Anzurechnen wären des Weiteren: Renten der privaten Unfalloder Lebensversicherung bzw. aus „Riester-Verträgen“ allgemein, der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, Leistungen der berufsständischen Zusatzversorgung und sonstige private Versorgungsrenten, Vermögenseinkommen wie Einnahmen aus Kapitalvermögen, Kapitaleinkünfte aus privaten Versicherungen und Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften i. S. des § 23 EStG, sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

44. Der Grenzbetrag von 850 Euro ist eine politisch gesetzte, daher auch nicht näher begründete Größe. Er übersteigt den Durchschnittsbetrag der Grundsicherung von derzeit 688 Euro um knapp ein Viertel. In Deutschland beginnt nach den Erkenntnissen des Statistischen Bundesamtes auf der Basis üblicher Konventionen die statistische Armutsgefährdungsschwelle eines Alleinlebenden aktuell je nach Datenbasis zwischen 826 Euro und rund 940 Euro netto im Monat. Der Höchstbetrag der Zuschuss-Rente liegt im Rahmen dieses Korridors. Ihr Betrag von 850 Euro netto entspricht einer Nettorente von rund 34 Entgeltpunkten, die beispielsweise nach 34 Beitragsjahren mit dem Durchschnittsentgelt erreicht werden. Der durchschnittliche Zahlbetrag der Renten wegen Alters für Frauen und Männer lag Ende 2010 in den alten Bundesländern bei 713 Euro und in den neuen Bundesländern bei 850 Euro (jeweils brutto). Der durchschnittliche Zahlbetrag der Renten für langjährig Versicherte (35 und mehr Versicherungsjahre) für Frauen und Männer lag Ende 2010 in den alten Bundesländern bei 1 061 Euro und in den neuen Bundesländern bei 1 054 Euro.

3. Die Zuschuss-Rente und ihre Voraussetzungen

45. Die Zuschuss-Rente sollen Personen erhalten können, die ab 2013 die Regelaltersgrenze erreichen. Ob zuvor schon eine Rente bezogen wurde, wäre unerheblich. Eine Rückwirkung auf den Bestand soll nicht vorgesehen sein. Es soll zwei Voraussetzungen geben: eine Einkommensobergrenze und eine langjährige gesetzliche und ergänzende Vorsorge. Die Einkommensobergrenze soll bei Alleinstehenden 850 Euro netto im Monat betragen, bei Ehegatten/Lebensgemeinschaften 1 700 Euro an anzurechnenden Einkommen und Einkommensersatzleistungen.

46. Voraussetzungen für die Zuschuss-Rente sollen sein: an Versicherungsjahren:

- 40 Versicherungsjahre in den ersten 10 Jahren bis 2022,
  - 45 Versicherungsjahre ab 2023,
- an Beitragsjahren:
  - 30 Beitragsjahre in den ersten 10 Jahren bis 2022,
  - 35 Beitragsjahre ab 2023,
- an Jahren zusätzlicher Vorsorge:
  - 5 Jahre in den ersten 5 Jahren bis 2017,
  - danach schrittweise Erhöhung um je ein Jahr pro Jahr
  - 35 Jahre ab 2047

47. Nach dem bisherigen Konzept rechnen zu

- den Versicherungsjahren alle deutschen und – was nicht vergessen werden darf – europa- oder vertragsrechtlich gleichgestellten (vgl. Teil VI, 6) rentenrechtlichen Zeiten; außer Beitragszeiten mithin auch Berücksichtigungs-, Anrechnungs- und Ersatzzeiten; Gleiches gilt für Zeiten in einem berufsständischen Versorgungswerk;
- den Pflichtbeitragszeiten insbesondere die Zeiten einer versicherungspflichtigen abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit, Zeiten der Kindererziehung, des Wehr- oder Zivildienstes oder Zeiten eines „Mini-Jobs“, wenn auf die Versicherungsfreiheit verzichtet wurde, also eigene Rentenversicherungsbeiträge geleistet worden sind. Zeiten aufgrund einer Versicherung wegen Arbeitslosigkeit sollen allerdings nicht anrechenbar sein. Auf die Frage, ob jemand vollzeit- oder nur teilzeitbeschäftigt war, soll es nicht ankommen;
- der zusätzlichen Vorsorge die Jahre, in denen entweder Anwartschaften auf eine laufende Betriebsrente erworben oder zertifizierte Altersvorsorgeverträge bespart wurden. Ob und inwieweit eine bestimmte Höhe der Vorsorgeleistung erforderlich ist, ist noch offen. Offen scheint auch noch zu sein, ob die Jahre einer betrieblichen Altersvorsorge auch dann zählen, wenn die Anwartschaft wegen eines Wechsels des Arbeitgebers verfallen ist.

4. Die Rechtsnatur der geplanten „Zuschuss-Rente“

48. Es würde sich bei der „Zuschuss-Rente“ nicht um eine „Versicherungsleistung“ handeln. Im Unterschied zum Fürsorgeprinzip, das auf der Prüfung individueller Bedürftigkeit beruht (z. B. bei der Grundsicherung), gründet sich der Anspruch auf Leistungen aus der Sozialversicherung auf der Zahlung von Versicherungsbeiträgen durch die Versicherten und beitragspflichtigen Arbeitgeber. Die Zuschuss-Rente wäre hingegen gerade nicht beitragsbezogen. Je höher die beitragsfinanzierten Renten wären, desto niedriger fiele die Zuschuss-Rente aus. Die Zuschuss-Rente wäre vielmehr eine Leistung des sozialen Ausgleichs, für die der Bund die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG – öffentliche Fürsorge – in Anspruch nehmen kann und will. An dieser Einordnung der „Zuschuss-Rente“ ändert es nichts, dass sie lange Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung voraussetzen würde. Die während dieser Zeiten geleisteten Beiträge und die daraus erworbenen Anrechte würden den Anspruch auf die Zuschuss-Rente nicht nur nicht erhöhen, sie würden ihn vielmehr mindern, weil die Rente angerechnet würde. Mit einer Versicherungsleistung wäre die vorgesehene und notwendige Berücksichtigung des Einkommens auch des Ehegatten des Berechtigten unvereinbar. Daraus, dass für die Gewährung der Zuschuss-Rente die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig werden soll, ergibt sich auch kein Argument für einen Versicherungscharakter der Leistung. Weil die Zuschuss-Rente eine Leistung der Fürsorge wäre, wäre sie voraussichtlich auch nicht zu versteuern.

5. Die europarechtliche Einordnung der geplanten Zuschuss-Rente

49. Nur wenn die Zuschuss-Rente europarechtlich eine „besondere beitragsunabhängige Geldleistung“ (Artikel 70 Verordnung [EG] Nr. 883/2004) wäre, die auch Merkmale der Sozialhilfe aufweisen würde, müsste sie entgegen dem Grundsatz in Artikel 7 der genannten Verordnung nicht in andere Mitgliedstaaten der EU exportiert werden. Dies setzt allerdings voraus, dass für die Finanzierung der Zuschuss-Rente keine Beitragsmittel eingesetzt werden. Sie müsste „beitragsunabhängig“ sein. Es ist dies ein Problem, das sorgfältig abgeprüft sein sollte, damit sich später keine teuren Überraschungen ergeben. Selbst wenn Artikel 70 der Verordnung für die Zuschuss-Rente anwendbar sein sollte, bedarf es, um die Rechtswirkung des Artikel 70 Absatz 4 der Verordnung, d. h. den Ausschluss des Leistungsexports, zu erreichen, eines Eintrags der Zuschuss-Rente als beitragsunabhängige Leistung in den Anhang X der genannten Verordnung. Dies würde eine Änderung der Verordnung darstellen, die dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 294 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unterläge, daher der Zustimmung des Rates mit qualifizierter Mehrheit und des Europäischen Parlamentes bedürfte. Gegebenenfalls wäre gleichzeitig auch eine Notifizierung der beitragsunabhängigen Geldleistung nach Artikel 9 der genannten Verordnung erforderlich. Der Sozialbeirat bezweifelt, dass all dies bis Ende 2012 erreicht werden kann.

50. Es ist davon auszugehen, dass auf die Voraussetzungen der Zuschuss-Rente die Regeln des europäischen koordinierenden Sozialrechts anzuwenden wären. D. h. auch die im EU-Ausland zurückgelegten Versicherungszeiten müssten angerechnet werden (Artikel 5 der genannten Verordnung). Dies würde im Ergebnis auch für die geforderten Zeiten einer ergänzenden Vorsorge gelten.

51. Entsprechende Probleme stellen sich im Verhältnis zu den Staaten, mit denen Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen wurden. Auch insoweit wären Nachverhandlungen notwendig.

6. Die Empfänger der geplanten Zuschuss-Rente

52. Das Bundesarbeitsministerium rechnet in den ersten Jahren nach der Einführung der Zuschuss-Rente im Jahr 2013 mit vergleichsweise geringen Zugängen, weil das Einkommen der Personen, die die vorausgesetzten 30 Beitragsjahre erfüllen und privat vorgesorgt haben, zumeist über dem Betrag von 850 Euro netto liegt. Deshalb werden für 2013 bei 17 000 Berechtigten auch nur Kosten in Höhe von 50 Mio. Euro erwartet. Das wären monatlich im Durchschnitt 245 Euro. 2030 rechnet das Bundesarbeitsministerium mit rund 900 000 Personen, 2035 mit rund 1,1 Millionen Personen, die die Zuschuss-Rente beziehen. Die Kosten würden sich 2030 in heutigen Werten

auf 2,4 Mrd. Euro und 2035 auf 2,9 Mrd. Euro belaufen. Die Leistung würde dann im Durchschnitt rund 220 Euro im Monat betragen.

53. Das Bundesarbeitsministerium geht davon aus, dass von der neuen Leistung überwiegend – zu rund 75 Prozent – Frauen profitieren werden. Das überrascht zunächst, weil es vor allem Männer sind, die die geforderten 40 bzw. 45 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten und 30 bzw. 35 Jahren mit Pflichtbeitragszeiten erfüllen. Die Annahme scheint gleichwohl plausibel zu sein, weil die meisten männlichen Versicherten mit so langer Versicherungskarriere und ergänzender privater Vorsorge die Einkommensgrenze von 850 Euro überschreiten werden. Dies wird auch bei den meisten Frauen der Fall sein, die die zeitlichen Voraussetzungen erfüllen. Vor allem weil mehr Frauen als Männer teilzeitbeschäftigt sind, werden mehr Frauen als Männer, selbst wenn sie die geforderten Versicherungs- und Beitragsjahre vorweisen können, mit ihrem Einkommen unter dem Grenzwert von 850 Euro liegen und somit im Grundsatz leistungsberechtigt sein. Ob Frauen allerdings die geforderte langjährige zusätzliche Vorsorge geleistet haben, muss die Praxis zeigen, beeinflusst aber wesentlich die Zahl der künftigen Bezieherinnen.

7. Die Bewertung der geplanten Zuschuss-Rente

7.1 Zielsetzung

54. Die geplante Zuschuss-Rente soll all jenen, die über einen langen Zeitraum hinweg gesetzlich und ergänzend vorgesorgt haben, aber dennoch keine Alterssicherung erworben haben, die oberhalb von 850 Euro netto im Monat liegt, eine Alterssicherung oberhalb der Grundsicherung im Alter gewährleisten. Auf diese Weise soll gesellschaftliches Engagement in Form von Erwerbstätigkeit oder der Wahrnehmung familiärer Pflichten honoriert werden.

55. Die geplante Zuschuss-Rente ist aber nur ein eng begrenzter Ansatz, der Gefahr einer künftig vermehrten Altersarmut zu begegnen. Der von ihr erfasste Personenkreis stellt nur eine Teilmenge der Personen dar, die künftig häufiger von Altersarmut bedroht sein können. Zu diesem Personenkreis rechnen neben den Personen im Bereich des Niedriglohnsektors, denen das Gesetz gute kommen soll, u. a. Langzeitarbeitslose. Diese können zwar grundsätzlich von der Zuschuss-Rente begünstigt werden, allerdings nur, wenn sie trotz der Arbeitslosigkeit entsprechend den Voraussetzungen privat vorgesorgt haben. Von künftiger Altersarmut bedroht sind auch Frauen, die wegen der Kindererziehung an einer durchgehenden (Voll-)Erwerbstätigkeit gehindert waren, Selbständige, vor allem Soloselbständige ohne obligatorische Alterssicherung z. B. durch die Rentenversicherung oder berufsständische Versorgungswerke und insbesondere Personen, die eine Erwerbsminderungsrente beziehen (vgl. Teil VII). Auf diese Personengruppen zielt die geplante Zuschuss-Rente nicht ab, sie werden dementsprechend auch nur in wenigen Fällen durch sie erreicht. Hinzuweisen ist auch darauf, dass die geplante Zuschuss-Rente nicht das arbeitsmarktbedingte Entstehen von Altersarmut verhindern kann und soll.

7.2 Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung

56. Soweit die zur Zuschuss-Rente berechtigenden Beitragsjahre durch eine Teilzeitbeschäftigung erworben werden, wäre die Begünstigung dieser Personen durch die Gewährung einer Zuschuss-Rente im Grundsatz problematisch. Dies gilt nicht, wenn die Teilzeitbeschäftigung sozial-relevante Ursachen hatte, wie Kindererziehung oder Pflege. Selbst mit Mini-Jobs könnten die Voraussetzungen erfüllt werden, wenn auf die Versicherungsfreiheit verzichtet würde; allerdings müsste auch hier das Mindestmaß an geforderter privater Vorsorge erfüllt sein. Würde jedoch eine Vollzeitbeschäftigung gefordert, wie es der Zielrichtung der Zuschuss-Rente entspräche, würden Frauen nur ausnahmsweise die Leistung beanspruchen können. In vielen Fällen würde somit die neue Leistung entgegen ihrer formulierten Zielsetzung gezahlt werden.

57. Die beabsichtigte Regelung scheint nicht hinreichend zielgenau. Sie würde einen Anreiz setzen, statt voll- nur teilzeit zu arbeiten. Allerdings sollte dies auch nicht überbewertet werden, denn Missbräuche dahingehend, dass ein Partner nur einige wenige Stunden wöchentlich arbeiten würde, um sich dann die eigene Rente durch die Zuschuss-Rente aufstocken zu lassen, erscheinen schon deshalb wenig wahrscheinlich, weil ein vorhandenes Partnereinkommen auf die Zuschuss-Rente später angerechnet würde. In vielen Fällen würde es nicht zur Gewährung einer Zuschuss-Rente kommen, weil die zusammengerechneten Einkommen und Einkommensersatzleistungen der Ehegatten die Grenze von 1 700 Euro netto im Monat übersteigen werden. Die nur halbtagsbeschäftigte Ehefrau z. B. eines gut verdienenden Freiberuflers wird deswegen die Zuschuss-Rente nicht bekommen können. Die Begünstigung auf Vollzeitbeschäftigungszeiten zu konzentrieren, scheitert wohl an der unzureichenden statistischen Basis, da in der Rentenversicherung nur die erzielten Einkommen, nicht aber auch die geleisteten Wochenstunden gespeichert werden. Eine Differenzierung zwischen einer vollzeit- und einer nur teilzeitausgeübten Beschäftigung wäre für die Vergangenheit daher nicht möglich.

7.3 Zuschuss-Rente und Kindererziehung

58. Erklärtes Ziel der Zuschuss-Rente ist es, mit ihr auch die Personen zu begünstigen, die als gesellschaftlich relevant anerkannte Leistungen, wie die Erziehung von Kindern oder die Pflege von Angehörigen, erbracht haben. Diesem Ziel scheint zu entsprechen, dass erwartet wird, dass rund drei Viertel der potentiellen Empfänger Frauen sein würden. Dazu trägt auch bei, dass sowohl auf die vorausgesetzten Versicherungszeiten als auch auf die Beitragszeiten Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten angerechnet werden sollen.

59. Trotzdem können die vorausgesetzten langen Versicherungs- und Beitragszeiten nur solche Frauen erfüllen, die vor und nach der Kindererziehung lange zumindest in Teilzeit erwerbstätig sein konnten. Dies ist – jedenfalls für die Vergangenheit – umso weniger wahrscheinlich, je mehr Kinder erzogen wurden. Eine Frau, die z. B. drei Kinder im Abstand von je drei Jahren geboren hat, kommt, wenn die Kinder nach 1992 geboren sind, auf 9 Jahre Kindererziehung und auf 7 Jahre Kinderberücksichtigungszeit, zusammen auf 16 Jahre; sie muss, um die Zuschuss-Rente beanspruchen zu können, in der Übergangsphase bis 2023 noch 24 Jahre versicherungsrechtliche Zeiten, darunter mindestens 14 Jahre Beitragszeiten zurückgelegt haben, wobei Zeiten der Arbeitslosigkeit nicht als Beitragszeiten zählen; nach 2023 sind es 29 bzw. 19 Jahre. Dies ist nach den Zahlen der Deutschen Rentenversicherung Bund (vgl. *Stegmann*, DRV 2008, 221 [232 ff.]; *ders*., DRV 2005, 675 ff.) nur ausnahmsweise der Fall. Auf die Anrechnungszeiten zu setzen, bringt nur wenig, da diese im Rentenzugang 2010 sowohl bei Frauen als auch bei Männern insgesamt nur rund 20 Monate gedauert haben (Deutsche Rentenversicherung, Rentenzugang 2010, 2011, S. 24). Die zusätzlich geforderten Jahre privater Vorsorge werden den berechtigten Kreis von Personen, die Kinder erzogen haben, weiter einengen. Dass Frauen nach der Kindererziehung jetzt und künftig häufiger in das Erwerbsleben zurückkehren ist wahrscheinlich und gesellschaftlich wünschenswert. Ob eine Rückkehr in das Erwerbsleben auch dann gelingt, wenn drei oder mehr Kinder erzogen wurden, bleibt abzuwarten. Zumindest zeigt sich hier ein Übergangsproblem.

7.4 Erfordernis ergänzender Vorsorge

60. Zu den Voraussetzungen der Zuschuss-Rente soll auch das Betreiben ergänzender Vorsorge entweder dadurch gehören, dass eine betriebliche Altersversorgung aufgebaut oder z. B. eine „Riester-Rente“ angespart wurde. Bis 2017 sollen fünf Jahre privater Vorsorge gefordert werden, danach soll sich diese Voraussetzung jedes Jahr um ein weiteres Jahr privater Vorsorge verschärfen. 2047 sollen es dann 35 Jahre sein. Diese Voraussetzung einer ergänzenden Vorsorge wäre für die Vergangenheit nicht unproblematisch, da an ein in der Vergangenheit liegendes freiwilliges Verhalten eine Rechtsfolge geknüpft würde, die damals nicht bekannt war.

61. Diese Voraussetzung würde den Kreis der Personen, die Anspruch auf die Zuschuss-Rente haben könnten, weiter eingrenzen. Trotz der deutlich auf knapp 15 Millionen gestiegenen Zahl von Riester-Renten macht wohl nur knapp die Hälfte der Förderberechtigten von ihr Gebrauch. 70 Prozent der Zulagenempfänger verfügten über ein beitragspflichtiges Einkommen von weniger als 30 000 Euro im Jahr, über 50 Prozent der Zulagenempfänger hatten ein Einkommen von bis zu 20 000 Euro im Jahr; bei über 30 Prozent lag es unter 10 000 Euro (vgl. Teil IX; s. a. *Stolz/Rieckhoff*, RVaktuell 2010, 355 [356]). Die Zahl der Personen, die betrieblich für ihr Alter vorsorgen, hat in den letzten Jahren wieder deutlich zugenommen. Zu bedenken ist aber auch, dass die Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge je nach Wirtschaftszweig und Betriebsgröße sehr unterschiedlich ist; insbesondere in den neuen Bundesländern besteht noch deutlicher Nachholbedarf.

62. Die Problematik, die sich aus der unterschiedlichen Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung ergibt, würde wegen der geforderten ergänzenden Vorsorge auf die Zuschuss-Rente übertragen. Dies dürfte sich wegen der geringeren Verbreitung tendenziell zu Lasten von Arbeitnehmern in kleineren Betrieben auswirken. Allerdings hätten die, die erst 2017 die Regelaltersgrenze erreichen, wegen der Übergangsregelung noch die Möglichkeit, durch den sofortigen Abschluss und den Aufbau einer „Riester-Rente“ die Voraussetzung einer fünfjährigen privaten Vorsorge zu erfüllen. Ein weiteres Problem könnte sich ergeben, wenn wegen eines Wechsels des Arbeitgebers ein Anspruch auf Betriebsrente verfallen würde und diese Zeiten nicht anrechenbar wären. Dies betrifft allerdings nicht die Entgeltumwandlung, da entsprechende selbstfinanzierte Ansprüche nicht verfallen können.

7.5 Die Nivellierung durch die geplante Zuschuss-Rente

63. Die Aufstockung der gesetzlichen Rente durch die Zuschuss-Rente würde dazu führen, dass die Alterssicherung im unteren Einkommensbereich nivelliert würde. Wer mit seinen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur privaten Vorsorge Renten in Höhe von insgesamt 850 Euro netto erarbeitet hätte, erhielte ggf. genauso viel wie jemand, dessen Eigenvorsorge nur zu Renten mit einem Zahlbetrag von 350 Euro geführt hätte, der aber ergänzend in Höhe von 500 Euro ohne entsprechende Vorleistung die Zuschuss-Rente beziehen würde. Der mit der Rente von 850 Euro würde sich fragen, warum er die deutlich höhere Beitragsleistung erbracht hat, wenn er die gleiche Summe der Leistungen für viel weniger Geld hätte bekommen können. Das Gegenargument, dass eine solche Nivellierung auch von der Grundsicherung ausgehe, übersieht, dass die Zuschuss-Rente dieses Problem erheblich vergrößern würde, denn jedenfalls langfristig soll die Zahl die Empfänger von Zuschuss-Renten deutlich höher liegen als die heutige Zahl der Grundsicherungsempfänger. Aufgrund ihrer nivellierenden Wirkung könnte von der Zuschuss-Rente eine Gefährdung des beitragsorientierten Rentensystems und seiner Akzeptanz in der Bevölkerung ausgehen.

7.6 Die Finanzierung der Zuschuss-Rente

64. Die Zuschuss-Rente wäre eine staatliche Leistung des sozialen Ausgleichs und keine Versicherungsleistung (dazu Teil VI, 4). Richtig ist daher, dass die Regelung in einem gesonderten Gesetz erfolgen sollte und nicht im SGB VI. Aus der Zuordnung der Zuschuss-Rente zur öffentlichen Fürsorge ergäbe sich auch zwingend ihre Finanzierung aus Steuern. Daher wäre ihre vorgesehene Finanzierung durch Steuern zwangsläufig und ohne Alternative. Dies gilt umso mehr, als mit der Zuschuss-Rente die Verbreitung der privaten Vorsorge weiter geför-

dert werden soll. Dies ist eine Aufgabe der Allgemeinheit, die daher mit Steuern und nicht mit Beiträgen zu finanzieren ist. Daran darf nicht gerüttelt werden. Es wäre den Versicherten, die – sollte die Zuschuss-Rente kommen – schon hinnehmen müssen, dass andere ohne entsprechende Beitragsleistung eine gleich hohe Leistung erhalten können, unzumutbar, diese Nivellierung ihrer eigenen Vorsorge auch noch mit eigenen Beiträgen finanzieren zu müssen.

65. Den Sozialbeirat stimmt allerdings besorgt, dass die Steuerfinanzierung politisch nicht abgesichert zu sein scheint und nur noch von einem „Steueranteil" bei der Finanzierung der Zuschuss-Rente die Rede ist. Ein „Steuer*anteil*" wäre aber völlig unzureichend. Die Zuschuss-Rente wäre als Leistung der Fürsorge voll aus Steuermitteln zu finanzieren. Es darf auch nicht über den Umweg einer Absenkung des Bundeszuschusses eine Finanzierung durch Beiträge vorgesehen werden. Der Sozialbeirat warnt hiervor nicht ohne Grund, denn schließlich wurden die Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung bereits mehrfach gekürzt, um im Gegenzug andere rentenpolitische Leistungen zu finanzieren (vgl. § 213 Absatz 5 SGB VI) bzw. um den Bundeshaushalt zu sanieren (vgl. § 213 Absatz 2a SGB VI).

66. Der Sozialbeirat erinnert in diesem Zusammenhang auch daran, dass nur dann, wenn die Zuschuss-Rente beitragsunabhängig ausgestaltet wäre, ihr Export in die übrigen Mitgliedstaaten der EU ausgeschlossen werden kann (vgl. Teil VI, 5). Eine Finanzierung der Zuschuss-Rente durch Beiträge wäre deshalb nicht nur ordnungspolitisch inakzeptabel, sie würde auch zu einem erheblichen Anstieg der Kosten führen.

7.7 Die geplante Zuschuss-Rente im System der Fürsorge

67. Das Alterssicherungssystem in Deutschland besteht im Wesentlichen aus vier Elementen: der gesetzlichen Rentenversicherung, der freiwilligen betrieblichen und der privaten Altersvorsorge sowie der Grundsicherung im Alter. Die geplante Zuschuss-Rente würde in das bestehende System ein fünftes Element einführen, das Ansprüche aus der ersten und zweiten oder dritten Säule voraussetzt und mit Leistungen des vierten Elements kombiniert werden könnte und wohl auch müsste.

68. Es würde Fälle geben, in denen in Regionen mit hohen Wohnkosten oder bei spezifischen Mehrbedarfen trotz eines Anspruchs auf die Zuschuss-Rente die Grundsicherung im Alter ergänzend hinzutreten würde. Das bedeutet, dass in diesen Fällen bei zwei verschiedenen Institutionen Leistungen beantragt werden müssten, die zusammen aber nicht höher wären, als es die Grundsicherung allein wäre. Die Zuschuss-Rente würde in diesen Fällen den Betroffenen nichts bringen. Eine Kombination aus Zuschuss-Rente und Grundsicherung könnte auch dann notwendig werden, wenn in dem Haushalt des Berechtigten auch Personen leben, die keinen Anspruch auf die Zuschuss-Rente haben. In nicht wenigen Fällen könnte es – etwa bei Leistungen in besonderen Lebenslagen (§§ 47 ff. SGB XII) – notwendig werden, neben der Zuschuss-Rente und der Grundsicherung auch noch Leistungen der allgemeinen Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Die Zersplitterung der Verfahren wäre Folge einer wegen der Zuschuss-Rente weiteren Zersplitterung des Fürsorge-Systems. Notwendig wäre aber eine „Unterstützung aus einer Hand".

69. Die Zuschuss-Rente wird von Seiten des Bundesarbeitsministeriums – wenn auch zu Unrecht – als „Versicherungsleistung" bezeichnet und soll von der Deutschen Rentenversicherung Bund ausgezahlt werden, um damit ihren Charakter als Fürsorgeleistung zu überspielen und den Betroffenen den Gang zum Sozialamt zu ersparen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass mit jedem neuen gehobenen Fürsorgesystem die klassische Sozialhilfe – einschließlich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – in der öffentlichen Einschätzung weiter abgewertet werden würde.

7.8 Die Verwaltung der Zuschuss-Rente allein durch die DRV Bund

70. Der Konzeption nach soll mit der Verwaltung der Zuschuss-Rente allein die Deutsche Rentenversicherung Bund betraut werden. Diese zentralisierte Kompetenz überrascht. Bei der Anrechnung von Einkommen auf die Zuschuss-Rente ergeben sich deutlich größere Probleme als bei der Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten, weil nicht nur das Einkommen des Berechtigten sondern auch das seines Ehegatten bzw. das des Lebenspartners anzurechnen wäre. Gegebenenfalls müsste auch das Bestehen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft geprüft werden. Diese Prüfung kann grundsätzlich nur ortsnah erfolgen. Sollte es dennoch – um ihren fürsorgerechtlichen Charakter zu kaschieren – zu einer alleinigen Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Bund für die Verwaltung der Zuschuss-Rente kommen, müsste ein umfangreicher Austausch von Sozialdaten vorgesehen werden. Hinzu käme bei der Verwaltung des Bestandes an Zuschuss-Renten ein hoher Aufwand infolge von Änderungen bei den anzurechnenden Einkommen und Einkommensersatzleistungen, der auch dann erheblich bliebe, wenn darüber – wie bei Hinterbliebenenrenten – nur einmal im Jahr für die Zukunft entschieden werden soll.

71. Der Sozialbeirat hat bereits 1999 (Bundestagsdrucksache 14/2116, S. 146) darauf hingewiesen, dass zwischen den Institutionen der Sozialversicherung und denen der Fürsorge eine klar abgegrenzte Aufgabenzuordnung bestehen sollte. Nur dann können Doppelstrukturen vermieden werden, zu denen – wie gezeigt – auch die Zuschuss-Rente führen würde. Der Sozialbeirat plädiert dafür, die Zuständigkeit für die Berechnung und die Auszahlung der Zuschuss-Rente zu überprüfen.

72. Sollte die Rentenversicherung dennoch mit der Verwaltung der Zuschuss-Rente betraut werden, erwartet der Sozialbeirat, dass ihr, da es eine für sie fremde Aufgabe wäre, auch die dadurch entstehenden Verwaltungskosten erstattet würden.

73. Die Höhe der Verwaltungskosten für die Zuschuss-Rente muss in der Gesetzesvorlage mit Hilfe des Standardkosten-Modells (SKM) quantifiziert werden. Es müsste zudem geprüft werden, ob der gesamte Erfüllungsaufwand so gering als möglich ausfällt. Zur umfassenden Prüfung des Aufwandes der geplanten Zuschuss-Rente sollten derartige Wirtschaftlichkeitsüberlegungen im Rahmen einer Gesetzesfolgenabschätzung aber nicht erst bei der Formulierung des Referentenentwurfs angestellt werden. Der Sozialbeirat empfiehlt deshalb, das Problem der Verwaltungskosten über eine SKM-Quantifizierung frühzeitig in die konzeptionellen Überlegungen mit einzubeziehen, um die bestmögliche Lösung zu erreichen.

7.9 Zusammenfassung

74. Der Sozialbeirat begrüßt, dass sich die Bundesregierung – wie bereits im Koalitionsvertrag vorgesehen – mit den Problemen einer vermehrt zu befürchtenden Altersarmut beschäftigt. Er erkennt an, dass die Zuschuss-Rente dazu beitragen soll, dass Personen, die langjährig vorgesorgt haben, im Alter eine soziale Absicherung oberhalb der Grundsicherung erreichen. Für einen begrenzten Personenkreis, der künftig vermehrt von Altersarmut bedroht sein könnte, wird damit eine Lösung angeboten, für alle anderen ähnlich betroffenen Personenkreise nicht. Die Diskussion, wie einer vermehrt drohenden Altersarmut begegnet werden kann, muss daher weiter geführt werden und zu umfassenden Lösungen gelangen. So wird z. B. die Antwort auf die Frage, ob und wie Selbständige in das System der obligatorischen Alterssicherung eingebunden werden sollen, immer dringender (dazu Sozialbeirat, Bundestagsdrucksache 17/52, S. 78 ff.).

75. Die Zuschuss-Rente wäre, was das Problem der Altersarmut betrifft, weder der große Wurf noch wäre sie – wie dargestellt – unproblematisch. Die Möglichkeiten, den Entwurf akzeptabler zu gestalten, sind begrenzt. Werden die engen Voraussetzungen erweitert, steigen die Kosten, außerdem würden sich die Nivellierungstendenzen, die von der Zuschuss-Rente ausgehen, weiter verschärfen. Abzuwarten ist, welche Änderungen sich aus dem Rentendialog noch ergeben und ob und in welcher Fassung das geplante Gesetz eine parlamentarische Mehrheit findet.

VII. Geplante Veränderungen bei der Erwerbsminderungsrente

76. Nach den Vorschlägen des Bundesarbeitsministeriums soll die Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten (§ 59 Absatz 2 Satz 2 SGB VI) schrittweise um 2 Jahre verlängert werden, d. h. 2 Jahre später enden, statt mit Vollendung des 60. mit der des 62. Lebensjahres. Dies soll parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze erfolgen. Die Zurechnungszeit würde sich 2012 um einen Monat, 2023 um ein Jahr und 2029 um die vollen zwei Jahre verlängern. Dies ist im Grundsatz sachgerecht, weil damit die mit der Anhebung der Regelaltersgrenze vorgenommene Erhöhung um zwei Jahre nachvollzogen würde. Damit würde die Differenz zwischen dem Ende der Zurechnungszeit und der Regelaltersgrenze erhalten bleiben. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass unter den Rentnern, die ergänzend auf die Grundsicherung angewiesen sind, sich überproportional viele Erwerbsminderungsrentner befinden (vgl. Statistisches Bundesamt, Sozialberichterstattung, Tabelle B 3, Stand August 2010).

77. Gegenüber dem jetzt geltenden Recht ergäben sich bei Erwerbsminderungsrenten zunächst nur marginale Verbesserungen, die erst zum Endzeitpunkt der Verlängerung der Zurechnungszeit spürbarer werden. Der Sozialbeirat begrüßt daher, dass im Rahmen des Rentendialogs weitere Reformmaßnahmen geprüft werden, mit denen die Absicherung der Bezieher von Erwerbsminderungsrenten relativ kurzfristig verbessert werden kann. Als Abhilfe besonders geeignet erscheint der Ansatz, eine noch zu bestimmende Zahl von Jahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung als „beitragsgeminderte Zeit“ zu bewerten; damit könnte ein krankheitsbedingter Leistungsabfall vor dem Eintritt der Erwerbsminderung aufgefangen werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Kosten einer solchen Lösung mit der Zahl der Jahre, die so begünstigt würden, deutlich ansteigen.

78. Diese Maßnahmen führen allerdings zu erhöhten Kosten. Ein Teil der Mitglieder des Sozialbeirats hält daher Einsparungen an anderer Stelle für erforderlich. Ein anderer Teil der Mitglieder hält diese Maßnahmen für notwendig, aber nicht für ausreichend, um dem hohen Armutsrisiko dieser Personengruppe zu begegnen.

79. Der Sozialbeirat weist erneut (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3900, S. 86) auf das Problem hin, dass die Renten wegen Erwerbsminderung zwar wie alle Renten von ihrer Niveauabsenkung insbesondere durch die Dämpfung der Anpassung betroffen sind, dass es bei ihnen aber – anders als bei den Altersrenten – keine vergleichbaren Möglichkeiten gibt, ihre Niveauminderung durch Leistungen der privaten Vorsorge aufzustocken. Es sollten – trotz aller dabei bestehenden Probleme (vgl. Sozialbeirat, Bundestagsdrucksache 17/3900, S. 86) – durch die Ausgestaltung der staatlichen Förderung Anreize geschaffen werden, dass durch die Verträge der privaten Vorsorge auch das Risiko der Invalidität besser abgesichert wird. Notwendig für eine sozialverträgliche Gestaltung sind Lösungen, die gerade auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit hohem Erwerbsminderungsrisiko eine finanzierbare Absicherung ermöglichen. Die Bundesregierung ist bislang der Empfehlung des Sozialbeirats im Gutachten 2010 nicht gefolgt, während des Regierungsdialogs zu prüfen, ob und wie geeignete Angebote der betrieblichen und privaten Vorsorge gestaltet werden können.

VIII. Die geplante Neuregelung der Hinzuverdienstgrenzen durch die „Kombirente“

80. Vorgezogene Altersrenten werden, damit nicht durch Rente und Hinzuverdienst ein höheres Gesamteinkommen als vor dem Rentenbezug erzielt wird, nur gezahlt, wenn bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden (§§ 34 Absatz 2 und 3 SGB VI). Diese

Grenzen dürfen unschädlich zweimal im Jahr um einen Betrag in Höhe der jeweiligen Hinzuverdienstgrenze überschritten werden. Diese Regelungen sind überaus kompliziert. Die an die Teilrentenstufen (2/3, 1/2, 1/3) gekoppelten starren Hinzuverdienstgrenzen führen darüber hinaus dazu, dass, werden sie auch nur geringfügig überschritten, für den Versicherten die nächst niedrigere Teilrentenstufe maßgeblich ist. Ein nur geringfügig höheres Einkommen kann somit zu einem deutlich niedrigeren Rentenzahlbetrag führen.

81. Das Bundesarbeitsministerium schlägt deshalb die Einführung einer individuellen Hinzuverdienstgrenze vor. Maßstab ist das früher erzielte Einkommen, wobei um zufällige Schlechterstellungen zu vermeiden, nicht nur auf Werte unmittelbar vor Rentenbeginn abgestellt werden soll. Soweit die Rente und der Hinzuverdienst diese Obergrenze überschreiten, soll die Rente „centgenau“ gemindert werden. Zu einer nach geltendem Recht möglichen unverhältnismäßigen Kürzung der Rente könnte es nicht mehr kommen. Auch das Verfahren soll vereinfacht werden. Es gäbe keine monatliche Einkommensprüfung mehr sondern nur noch eine jährliche.

82. Die veränderte Hinzuverdienstregelung könnte einen flexibleren Wechsel in den Ruhestand erleichtern, aber auch zu einer früheren Inanspruchnahme von Renten führen. Die Hinzuverdienstmöglichkeiten bei Vollrenten würden deutlich ausgeweitet. Der Verfahrenserleichterung, zu der die Neuberechnung führen würde, stünde wegen der gleitenden Anrechnung eine überaus komplizierte Ermittlung der Abschläge gegenüber, die sich aus dem vorzeitigen Bezug der Rente ergeben.

IX. Zehn Jahre „Riester-Rente“

1. Verteilungswirkungen der Riester-Förderung

83. In Kürze wird die mit dem Altersvermögensgesetz eingeführte staatlich geförderte private Altersvorsorge, die so genannte Riester-Rente, zehn Jahre alt. Mit 15 Millionen abgeschlossenen Verträgen zum 30. September 2011 hat sie einen hohen Verbreitungsgrad erreicht. 10,6 Millionen Verträge sind Versicherungsverträge (70,9 Prozent), 733 000 oder 4,9 Prozent Banksparpläne, 2,9 Millionen Investmentfondsverträge (19,5 Prozent) und 704 000 (4,7 Prozent) sogenannte Wohn-Riester-Verträge. Unter den im Jahr 2011 bis Ende September hinzugekommenen Verträgen dominiert weiterhin die Anlageform der Versicherung (259 000 = 42,6 Prozent), inzwischen aber dicht gefolgt von Wohn-Riester-Verträgen (213 000 = 35 Prozent), Investmentfonds (106 000 = 17,4 Prozent) und Banksparplänen (30 000 = 4,9 Prozent). Die staatlich geförderte Riester-Rente befindet sich damit weiter auf einem soliden Wachstumspfad. Die Zahl der Förderberechtigten wurde von dem DIW 2010 auf 30 bis 36 Millionen geschätzt (Wochenbericht des DIW-Berlin Nr. 8/2010, S. 9). Mithin hätten zwischen 40 und 50 Prozent der Förderberechtigten mittlerweile Verträge gezeichnet.

84. Das Volumen der Altersvorsorgezulage betrug nach der Steuerstatistik im Jahr 2010 nach den ersten drei Zahlterminen 2,6 Mrd. Euro, knapp 32 Euro je Einwohner. Hierbei handelt es sich um vorläufige Angaben, da Zulagen für das Beitragsjahr 2010 bis Ende 2012 beantragt werden können. Die Förderung wird im Vergleich der Bundesländer sehr unterschiedlich wahrgenommen. Sie betrug in Sachsen 38,85 Euro je Einwohner, in Bayern 38,07 Euro und in Thüringen 37,97 Euro. Die geringsten Fördervolumina werden in den Stadtstaaten mit Werten zwischen 18,91 Euro je Einwohner in Bremen gemessen, gefolgt von Hamburg (22,11 Euro) und Berlin (22,50 Euro je Einwohner).

85. Auch die Entwicklung der Fördervolumina, die Rückschlüsse auf die Wahrnehmung der Riester-Förderung in der Bevölkerung in einem Land unterstützt, fällt unterschiedlich aus. Hier nahmen die Fördervolumina im Jahr 2010 in den neuen Ländern nur sehr unterdurchschnittlich zu, während die höchsten Zuwächse in westlichen Bundesländern realisiert wurden (Schleswig-Holstein +20,3 Prozent je Einwohner, Baden-Württemberg +12,4 Prozent, Nordrhein-Westfalen +12 Prozent). Auch wenn zu berücksichtigen ist, dass das Volumen der Zulagen auf Anträgen basiert, die sich auf Vorjahre beziehen, und regional unterschiedliche Zeitverzögerungen bei Beantragung und Bewilligung der Zulagen auftreten, lässt dies auf beachtliche regionale Unterschiede beim Vorsorgeverhalten schließen. Auch die Dynamik erscheint sich nicht gleichförmig zu entwickeln. Insgesamt sind das Vorsorgeverhalten und seine Dynamik noch nicht ausreichend erforscht.

86. Auf Basis der bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) vorliegenden Daten wurden Auswertungen zu den soziodemografischen Merkmalen (Geschlecht, Alter, Jahreseinkommen, etc.) der Riester-Zulagenempfänger vorgenommen. Da Zulagenanträge noch zwei Jahre nach Ablauf des Beitragsjahres beim zuständigen Produktanbieter gestellt werden können und von diesem anschließend noch an die ZfA weitergereicht werden müssen, sind abschließende Auswertungen erst mit großer zeitlicher Verzögerung möglich. Das letzte Beitragsjahr, für das endgültige Zahlen vorliegen, ist das Jahr 2007. Es markiert das Ende der dritten Förderstufe der Riester-Rente, bei dem die Grundzulage (Kinderzulage) 114 Euro (138 Euro) betragen hat. Voraussetzung für den Erhalt der vollen Zulage war ein Mindesteigenbeitrag von 3 Prozent des Vorjahreseinkommens (einschließlich der Zulage).

87. Die Ergebnisse zeigen, dass die Riester-Förderung vor allem von Personen mit geringem beitragspflichtigen Einkommen in Anspruch genommen wird. So verfügten über 70 Prozent der Zulagenempfänger über ein beitragspflichtiges Einkommen von weniger als 30 000 Euro. Damit kam die Riester-Förderung mehr Personen mit einem unterdurchschnittlichen als mit einem überdurchschnittlichen beitragspflichtigen Einkommen zugute.

88. Allerdings lässt die Zulagenstatistik keine verlässliche Aussage darüber zu, ob die begünstigten Personen aus einkommensschwachen Haushalten stammen. Denk-

bar wäre zum Beispiel, dass der hohe Anteil von Personen mit geringem Jahresarbeitsentgelt u. a. darauf beruht, dass viele Riester-berechtigte Verheiratete von der Förderung Gebrauch gemacht haben, deren Ehepartner über ein hohes Einkommen verfügt. Insofern bedarf es weiterer Untersuchungen.

89. Eine umfassende Bewertung der Entwicklung ist bisher nicht möglich, da nicht ausreichend Daten zur Verfügung stehen. Der Sozialbeirat empfiehlt der Bundesregierung erneut, die Datenlage zur Beurteilung der Vorsorge-Aktivitäten im Rahmen kapitalgedeckter Altersvorsorgesysteme zu verbessern und die erforderlichen rechtlichen und statistischen Grundlagen dafür zu schaffen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3900 S. 86).

2. Verbraucherschutz im Rahmen der Riester-Rente

90. Die Riester-Rente war von Beginn an als eine freiwillige, ergänzende, private Altersvorsorge konzipiert, bei der die Förderberechtigten selbst über die Auswahl ihres Altersvorsorgeprodukts entscheiden sollen. Die von dem Gesetzgeber gewollte und mit dem „Eigenheimrentengesetz“ 2008 noch erweiterte Produktvielfalt führt zwangsläufig zu sehr unterschiedlichen Kostenstrukturen bei den Altersvorsorgeprodukten und zu Problemen bei der Marktübersicht. Gleichwohl sind Transparenz und Vergleichbarkeit wichtige Voraussetzungen für einen funktionierenden Wettbewerb im Markt der privaten Altersvorsorgeprodukte. Nach dem Gutachten von ZEW/infas/iFF zur Transparenz von privaten Riester- und Basisrentenprodukten vom Juli 2010 wird „die gegenwärtige Transparenz auf dem Markt für Riester-Produkte ... insgesamt als unzureichend eingeschätzt“ (S. 66). So zeigen die Analysen, „dass die bisherigen Transparenzvorschriften zum Ausweis der Kosten von Altersvorsorgeverträgen das Ziel der Schaffung von Kostentransparenz bei dem Vorsorgesparer weitgehend verfehlen“ (S. 49 ff.).

91. Daher begrüßt der Sozialbeirat, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) an einem Vorschlag zur Einführung eines Produktinformationsblattes für zertifizierte Altersvorsorge- und Basisrentenverträge arbeitet, mit dem den Verbrauchern Informationen – insbesondere über Leistungen, Garantien, Kosten und Risiken – in verständlicher Form gegeben werden sollen. Der Sozialbeirat ist sich bewusst, dass es methodisch sehr schwierig ist, die verschiedenen Riester-Produkte über einfache Kennzahlen für die Verbraucher vergleichbar zu machen. Zur Sicherstellung der Markttransparenz erscheint es aber erforderlich, dass die Vielfalt der Produkte durch einheitliche und verständliche Kennziffern dargestellt wird. Um die unterschiedliche Struktur der Riester-Produkte angemessen abbilden zu können, sollten einheitliche Berechnungsgrundlagen und -verfahren dieser Kennziffern gewährleistet sein. Die Kennzahlen sollten nach einer angemessenen Zeit insbesondere auch in Bezug auf ihre Praxistauglichkeit überprüft werden

92. Angesichts der anhaltenden Diskussion um die Kosten und die Rendite von Riester-Verträgen sollte die Bundesregierung die Marktbeobachtung der Riester-Rente intensivieren. Dazu müssten Verzinsung und Kosten unter Beachtung der Anlagerisiken für geförderte Riester-Produkte regelmäßig mit Blick auf das Ziel einer ausreichenden ergänzenden Sicherung evaluiert werden. Die Politik muss, da sie der steuerlich geförderten Riester-Rente eine wichtige Rolle im System der Altersvorsorge zugewiesen hat, darauf achten und ggf. den rechtlichen Rahmen dafür schaffen, dass die Vorsorgesparer mit ihren Beiträgen den staatlichen Zulagen und den Zinsen ein möglichst hohes individuelles Altersvorsorgevermögen aufbauen können, ohne dass dies in unverhältnismäßiger Weise durch Kosten gemindert wird.

93. Handlungsbedarf ergibt sich aus Sicht des Sozialbeirats außerdem bezüglich der in den geförderten Altersvorsorgeprodukten abgesicherten Risiken. Die bisher abgeschlossenen Riester-Verträge decken in aller Regel nur das Langlebigkeitsrisiko, nicht aber das Erwerbsminderungsrisiko ab. Dies dürfte auch daran liegen, dass Beiträge zur Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos im Rahmen der Garantie der eingezahlten Beiträge (§ 1 Absatz 1 Nummer 3 AltZertG) bislang nur in Höhe von max. 15 Prozent der Gesamtbeiträge unberücksichtigt bleiben dürfen. Hierdurch ist im Ergebnis eine umfassende Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos im Rahmen der Riester-Rente nicht möglich. Dies ist insofern bedenklich, als der Anteil der Rentner, die wegen einer Erwerbsminderung auf Grundsicherung angewiesen sind, deutlich höher ist, als der entsprechende Anteil bei den Altersrentnern.

94. Das Erwerbsminderungsrisiko in einem ergänzenden, auf Freiwilligkeit beruhenden System effizient abzusichern birgt allerdings Schwierigkeiten. Der Sozialbeirat empfiehlt erneut, den Blick weiter auf die Absicherung des Risikos der Erwerbsminderung zu richten und dabei insbesondere zu prüfen, wie geeignete Angebote der betrieblichen und privaten Vorsorge sowie der gesetzlichen Rentenversicherung gestaltet und verbreitet werden können.

X. Anpassung des Reha-Budgets

1. Das Reha-Budget

95. Mit den geburtenstarken Jahrgänge der frühen 1960er Jahre gelangen derzeit und in den nächsten Jahren deutlich größere Versichertenkohorten in jene Altersgruppen, die besonders häufig einen Rehabilitationsbedarf aufweisen. Es wird allein wegen der demografischen Entwicklung mehr Menschen geben, die auf eine Rehabilitationsleistung angewiesen sind, um weiter erwerbsfähig zu sein. Außerdem macht die Umsetzung der beschlossenen Anhebung der Altersgrenze („Rente mit 67“) gezielte Leistungen zur Rehabilitation notwendig, um die Erwerbsfähigkeit der Versicherten über die bisherige Altersgrenze hinaus zu erhalten. Darüber hinaus sind weitere Entwicklungen im Reha-Geschehen zu berücksichtigen, so unter anderem im Bereich der Anschlussrehabilitation (AHB), der psychischen Erkrankungen mit Rehabilitationsbedarf, der onkologischen Rehabilitation (§ 31 SGB VI),

der stufenweisen Wiedereingliederung zu Lasten der Rentenversicherung sowie der präventiven Leistungen.

96. In den letzten Jahren war eine stetige Zunahme des Reha-Bedarfs und der Reha-Inanspruchnahme innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung zu verzeichnen: Die Zahl der Bewilligungen hat von 2005 auf 2010 für die medizinische Rehabilitation um 21 Prozent und für die berufliche Rehabilitation um 30 Prozent zugenommen. Zudem waren aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung die Vergütungen für Rehabilitationsleistungen anzupassen.

97. Die Aufwendungen der Rentenversicherung für Rehabilitationsleistungen sind nach § 220 SGB VI durch das Reha-Budget, den sog. Reha-Deckel, begrenzt. Für 2011 liegt das Budget bei 5,53 Mrd. Euro. Dieses Budget orientiert sich in seiner Fortschreibung allein an der jährlichen Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer; strukturelle Änderungen bzgl. des Reha-Bedarfs bleiben dagegen unberücksichtigt.

98. Bis 2010 konnte die Deutsche Rentenversicherung das Reha-Budget dennoch einhalten – durch effizienten Mitteleinsatz und konsequente Anstrengungen zur Ausgabenbegrenzung. Zukünftig besteht jedoch die Gefahr, dass das Budget nur durch einen Verzicht auf notwendige und sinnvolle Leistungen einzuhalten sein wird. Daraus ergibt sich ein Spannungsfeld zwischen dem rechtlichen Anspruch auf Rehabilitationsleistungen bei individueller Reha-Bedürftigkeit und den budgetierten Mitteln der Rentenversicherung. Ein Verzicht auf notwendige Reha-Leistungen könnte in der Folge zu einer Zunahme von Erwerbsminderungsrenten führen und nicht zuletzt den Bemühungen um eine Erhöhung der Lebensarbeitszeit entgegenlaufen.

2. Veränderter Anpassungsmechanismus für das Reha-Budget

99. Es ist deshalb notwendig, zusätzlich zumindest auch die demografische Entwicklung und die Verlängerung der Lebensarbeitszeit – insbesondere als Folge der Heraufsetzung der Regelaltersgrenze – zu berücksichtigen. Die beiden Faktoren Prävention und Inanspruchnahme sind zwar ebenfalls auf der Agenda, aber zumindest derzeit in ihren finanziellen Auswirkungen noch nicht ausreichend zu konkretisieren.

100. Berücksichtigt man zusätzlich zur Lohnentwicklung nur die Veränderung des Versichertenpotentials, dann läge der Reha-Deckel nach Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bund in den Jahren 2016/2018 um 200 bis 300 Mio. Euro über dem Wert, der sich aus der aktuellen Fortschreibungsregel ergibt. Danach, also ab 2018, sinken die demografiebedingten Mehrausgaben wieder. Insofern wären die finanziellen Mehrbelastungen, die sich aus einer ergänzenden Demografie-Komponente bei der Anpassung des Reha-Budgets ergäben, begrenzt und auch nur vorübergehend, zumal sich später auch entlastende Wirkungen ergeben.

101. Zudem kann dem erfolgreichen Einsatz von Rehabilitationsmaßnahmen ein deutlich höherer Nutzen gegenüberstehen. Dieser Nutzen kann für die Rentenversicherung durch vermiedene Erwerbsminderungsrentenzahlungen und durch weiterfließende Beiträge entstehen. Weiteren Nutzen haben die Krankenversicherung durch sinkende Ausgaben für Krankenbehandlung und Krankengeld sowie vor allem Betriebe und Unternehmen durch den Erhalt von Fachkräften und geringere Aufwendungen für Lohnfortzahlung.

102. Vor diesem Hintergrund sollte die Rentenversicherung durch eine Veränderung des Anpassungsmechanismus für das Reha-Budget nach § 220 SGB VI in die Lage versetzt werden, auch künftig die notwendigen Rehabilitationsleistungen für die Versicherten bedarfsgerecht zu erbringen und so die gesetzliche Verpflichtung „Reha vor Rente“ umzusetzen. Daher unterstützt der Sozialbeirat das Anliegen der Rentenversicherung, das Reha-Budget angemessen an die demografische Entwicklung anzupassen. Die politische Bereitschaft hierzu scheint zu bestehen (vgl.Sten Ber. des Bundestages 17/130, S. 15382 ff.).

XI. Beiträge für in Werkstätten für behinderte Menschen tätige behinderte Menschen

103. In dem in der parlamentarischen Beratung befindlichen Entwurf eines „Vierten Gesetzes zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze“ (Bundestagsdrucksache 17/6764) ist vorgesehen (§ 179 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SGB VI-E), dass die Rehabilitationsträger rückwirkend ab dem 1. Januar 2008 den Trägern der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) für im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich tätige Menschen mit Behinderungen sämtliche Beiträge zur Rentenversicherung erstatten sollen. Bisher waren diese Beiträge, soweit die Versicherungspflicht dieser Personen auf § 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a SGB VI beruht, durch den Bund zu erstatten. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass es sich um eine ausdrückliche, gesetzliche Klarstellung handele (Bundestagsdrucksache 17/6764, S. 22).

104. Das ist nicht zutreffend. Es wird vielmehr das auf Veranlassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales seit 2008 von der Bundesagentur für Arbeit (BA) und seit 2009 von den Trägern der Deutschen Rentenversicherung praktizierte Erstattungsverfahren rückwirkend auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Es geht – soweit es die Rentenversicherung betrifft – um Beträge zwischen 30 bis 35 Mio. Euro jährlich.

105. Die Änderung ist politisch sehr umstritten. Sie wird von den Kostenträgern und den Sozialpartnern abgelehnt. Der Sozialbeirat greift diese Diskussion auf, weil sie deutlich macht, wie immer wieder auch im Detail versucht wird, die Grenze zwischen der Steuerfinanzierung sozialer Leistungen und der Beitragsfinanzierung von Leistungen der Sozialversicherung zu Lasten allein der Beitragszahler zu verschieben – ein Problem, das der Sozialbeirat in diesem Gutachten schon an anderer Stelle angesprochen hat (vgl. Teil VI, 7.6; s. a. sein Gutachten 2010, Bundestagsdrucksache 17/3900, S. 76).

106. 106.Menschen mit Behinderungen in staatlich anerkannten Werkstätten sind seit 1975 u. a. in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, weil sie entweder als Beschäftigte gelten (§ 1 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. Satz 5 SGB VI), oder weil sie als Bezieher von Übergangsgeld „sonstige Versicherte“ nach § 3 Satz 1 Nummer 3 SGB VI sind. Im zuletzt genannten Fall zahlen die Rentenversicherungsträger sowohl die Reha-Maßnahme als auch die Beiträge zur Sozialversicherung. Das ist unstreitig. Die Meinungsunterschiede betreffen die Fälle, in denen Menschen mit Behinderungen in den staatlich anerkannten Werkstätten nach § 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI rentenversichert sind und sie wegen ihrer besonderen Situation als „Beschäftigte im Sinne des Rechts der Rentenversicherung“ „gelten“ (§ 1 Satz 5 SGB VI). Mit dem Eintritt in die Werkstatt wird ihnen ein fiktives Mindestarbeitsentgelt von 80 Prozent der Bezugsgröße, d. h. in etwa des Durchschnittsentgelts aller Rentenversicherten zugeordnet (§ 162 Nummer 2 SGB VI). Das im Arbeitsbereich der Werkstätten tatsächlich erzielte Entgelt macht im Durchschnitt deutlich weniger als 1/10 des gesetzlich festgelegten Mindestwerts aus.

107. Bei der Rehabilitation dieser Menschen mit Behinderungen handelt es sich um Maßnahmen, bei denen ihre Erfolgsaussicht als persönliche Voraussetzung, die bei sonstigen Versicherten immer gegeben sein muss (§ 10 SGB VI), weder gefordert werden kann noch wird (§ 42 Absatz 1 Satz 3 SGB IX). Deshalb stellen diese Maßnahmen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar, die an sich aus Steuermitteln zu finanzieren ist. Dennoch teilt das geltende Recht die Verantwortlichkeiten. Die Rentenversicherungsträger haben für die Leistungen und die Krankenversicherungsbeiträge aufzukommen, der Bund hat die Rentenversicherungsbeiträge zu tragen. Dies ist im geltenden Recht dadurch sicher gestellt, dass zwar die Träger der Einrichtungen die entsprechenden Beiträge zu zahlen haben (§§ 168 Absatz 1 Nummer 2, 173 Absatz 1 SGB VI), diesen aber ein Erstattungsanspruch gegen den Bund zusteht. Er hat den Einrichtungen die Beiträge zu erstatten, die auf den Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten monatlichen Arbeitsentgelt und dem fiktiven Mindestentgelt in Höhe von 80 Prozent der monatlichen Bezugsgröße entfallen (§ 179 Absatz 1 Satz 1 SGB VI). Da das tatsächliche Entgelt der Menschen mit Behinderungen deutlich niedriger ist, hat somit der Bund den überwiegenden Teil des Beitrages zu tragen. Nur im Übrigen, d. h. soweit der Bund keine Erstattung zu leisten hat, haben die für die jeweilige Maßnahme zuständigen Sozialleistungsträger den Einrichtungsträgern die Beiträge zu erstatten (§ 179 Absatz 1 Satz 2 SGB VI).

108. Über diese Rechtslage bestand seit jeher zwischen allen Beteiligten Einigkeit. Der Bund ist seiner Erstattungspflicht über Jahrzehnte hinweg nachgekommen, ohne danach zu differenzieren, ob es sich bei den jeweils abzusichernden Behinderten um solche im Eingangs-, im Arbeitstrainings- (jetzt Berufsbildungs-) oder im Arbeitsbereich der Werkstätten handelte. Erst seit 2007 vertritt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Auffassung, eine Erstattungspflicht des Bundes komme ausschließlich hinsichtlich der Beiträge für Behinderte im Arbeitsbereich der Werkstätten in Betracht; bei den Beiträgen für solche Personen im Eingangs- und im Berufsbildungsbereich hingegen sei immer nur der jeweils zuständige „Kostenträger“ zur Erstattung verpflichtet. Eine entsprechende Weisung des Ministeriums an die Bundesagentur für Arbeit ist von dem Bayerischen Landessozialgericht (Urteil vom 25. Februar 2010 – L 10 AL 225/08 KL) aber rechtskräftig als rechtswidrig aufgehoben worden.

109. Die Begründung der geplanten Gesetzesänderung im Entwurf ist daher unzutreffend. Sie unterschlägt auch, dass sich das Bundesarbeitsministerium in schriftlichen Vereinbarungen mit den Rentenversicherungsträgern verpflichtet hatte, die durch die Rentenversicherungsträger ohne Anerkennung einer Rechtspflicht geleisteten Zahlungen für Personen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer WfbM im Fall des gerichtlichen Unterliegens zu erstatten. Die geplante Gesetzesänderung stellt daher keine Klarstellung, sondern eine Änderung des geltenden Rechts dar.

110. Diese wird von dem Sozialbeirat abgelehnt. Die geplante Gesetzesänderung würde die ohnehin schon einseitige Lastenverteilung noch weiter zu Lasten der Rentenversicherungsträger verschieben. Auszugehen ist von dem Grundsatz, dass die Finanzierung staatlicher Fürsorgeleistungen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus allgemeinen Mitteln des Staates und nicht aus den Beiträgen der Versicherten zu erfolgen hat (vgl. BVerfGE 75, 108 [148]). Ansonsten wäre der Grundsatz der Belastungsgleichheit aller Bürger verletzt. Somit müssen an den Lasten, die sich aus der Erfüllung gesamtstaatlicher Aufgaben ergeben, grundsätzlich alle beteiligt werden, nicht nur diejenigen, die als Versicherte oder Arbeitgeber Sozialbeiträge leisten. Diesem Grundsatz würde es entsprechen, dass die gesamte Rehabilitation dieser Menschen mit Behinderungen aus Steuermitteln finanziert würde. Dies ist nicht der Fall, weil sich der Bund schon nach geltendem Recht auf Kosten u. a. der Rentenversicherungsträger weitgehend dadurch entlastet hat, dass diese für die Reha-Maßnahme aufzukommen haben. Daraus nun zu folgern, dass sie aus angeblich systematischen Gründen insoweit auch noch für die Rentenversicherungsbeiträge aufkommen müssten, verkennt, dass bereits diese Primärverpflichtung einen Systembruch darstellt, der ohne weitere Systemwidrigkeit nicht – wie geplant – ausgeweitet werden kann. Der Sozialbeirat empfiehlt daher, von der geplanten Änderung Abstand zu nehmen.

Berlin, den 29. November 2011
Prof. Dr. Franz Ruland

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333